

III-39 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Bericht der Bundesregierung
über Maßnahmen zur Verwaltungsreform
in den Jahren 1981 bis 1986

(Verwaltungsreformbericht 1987)

- 2 -

I. Allgemeiner Teil

1. Vorwort	4
2. Grundsätzliche Überlegungen zur Verwaltungsreform	7
2.1 Problemstellung	7
2.2 "Bürgernähe" - ein Prinzip der Verwaltungsreform	9
2.3 Leitlinien der Verwaltungsreform	12
3. Perspektiven der Verwaltungsreform für die 17. Gesetzgebungsperiode	17
3.1 Verwaltungsmanagement	17
3.2 Kosteninformationssystem für die öffentliche Verwaltung	18
3.3 Personalwesen	19
3.4 Umfassendes Rechtsinformationssystem	20
4. Die Tätigkeit der Verwaltungsreformkommission	22
5. Das Bundeskanzleramt als Koordinationsstelle	25

II. Besonderer Teil

1. Neugestaltung des Rechtsgutes	28
1.1 Allgemeines	28
1.2 Rechtsdokumentation	29
1.2.1 Bundes-Normendokumentation	30
1.2.2 Judikaturdokumentationen der Höchstgerichte	31
1.2.3 Sozialversicherungsrechtsdokumentation (SOZDOK)	32
1.2.4 Umfassendes Rechtsinformationssystem (RIS)	33
1.3 Legistische Richtlinien	34
1.4 Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen	35
1.5 Ressortspezifische Maßnahmen	37
2. Verbesserung des Personalwesens	71
2.1 Dienst- und besoldungsrechtliche Neuregelungen	71
2.2 Ausbildungswesen	73
2.3 Betriebliches Vorschlagswesen	74

- 3 -

2.4 Förderungsprogramm für Frauen im Bundesdienst	75
2.5 Ressortspezifische Maßnahmen	75
3. Verbesserung der Organisation der Bundesverwaltung	98
3.1 Neustrukturierung von Aufbau- und Ablauforganisationen	98
3.1.1 Ressortübergreifende Maßnahmen	98
3.1.2 Ressortspezifische Maßnahmen	99
3.2 Einrichtung neuer Koordinationsinstrumentarien	116
3.3 Einsatz neuer Technologien	123
3.4 Innenrevision in der Bundesverwaltung	131
3.4.1 Einrichtung einer Koordinationsstelle für Innere Revision in der Bundesverwaltung	131
3.4.2 Ressortspezifische Maßnahmen	132
3.5 Maßnahmen zur Verbesserung des Rechnungswesens	153
3.5.1 Haushaltswesen und Besoldungsgebarung des Bundes	153
3.5.2 Kosteninformationssysteme	156
3.5.3 Ressortspezifische Maßnahmen	157
3.6 Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftsverwaltung (Ausgliederung von Betrieben)	164
4. Ausbau der Servicefunktionen der Bundesverwaltung	165
4.1 Allgemeines	165
4.2 Bürgerservice	167
4.2.1 Bürgerservicemodellversuche Wr. Neustadt und Tirol	168
4.2.2 Ressortspezifische Maßnahmen	169
4.3 Formularwesen	177
4.3.1 Allgemeines	177
4.3.2 Ressortspezifische Maßnahmen	178
4.4 Informationswesen	184
4.4.1 Allgemeines	184
4.4.2 Ressortspezifische Maßnahmen	184

I. Allgemeiner Teil

1. Vorwort

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren in bestimmten Abständen über Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsreform berichtet [vgl. den "Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über die Verwaltungsreform in den Jahren 1971 bis 1974" (III-159 BlgNR 13. GP) und den "Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Verwaltungsreform in den Jahren 1975 bis 1980" (III-78 BlgNR 15. GP)].

Durch diese regelmäßige Berichterstattung können die Verwaltungsreformaktivitäten des Bundes, insbesondere jene der Zentralstellen, kontinuierlich dargestellt werden.

Der vorliegende Verwaltungsreformbericht 1987 soll zum einen diese Reihe fortsetzen und eine möglichst umfassende Darstellung der einschlägigen Maßnahmen im Zeitraum 1980 bis 1986 gewährleisten. Zum anderen aber soll der vorliegende Verwaltungsreformbericht 1987 erneut zeigen, daß die Bundesregierung dem Anliegen der Verwaltungsreform als ganzem besondere Bedeutung zumißt und - wie dies schon aus den Regierungserklärungen der Jahre 1970, 1971, 1975, 1979, 1983 und 1987 hervorgeht - um eine stete Verbesserung der Verwaltung zum Nutzen der Bürger dieses Staates bemüht ist.

Im Hinblick auf den großen Umfang der Bundesverwaltung und die Vielzahl der von ihr gesetzten Maßnahmen kann der nachfolgende Tätigkeitsbericht nicht auf jede Einzelmaßnahme eingehen. Er bildet vielmehr einen Querschnitt durch die verwaltungsreformatorische Tätigkeit der Bundesregierung im Berichtszeitraum. Dem Konzept der Bundesregierung entsprechend, Verwaltungsreform als einen permanenten Prozeß, der aus inhaltlich aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen besteht, aufzufassen, liegt das Schwerpunkt des Tätigkeitsberichtes auf der Darstellung der Aktivitäten in den einzelnen Ressorts der Bundesverwaltung.

Dem Charakter eines Tätigkeitsberichtes Rechnung tragend, wurden Ausblicke auf künftig zu setzende Maßnahmen in den Bericht nur insoweit aufgenommen, als es sich um konkrete Planungen handelt, deren Verwirklichung entweder bereits begonnen wurde oder unmittelbar bevorsteht.

Was die technische Einrichtung des Berichtes anlangt, so war eine gewisse Inhomogenität der einzelnen Abschnitte unvermeidlich, da eine allzu strenge Vereinheitlichung der Berichterstattung einen nicht vertretbaren Informationsverlust befürchten ließ. Im Hinblick darauf muß aber um Verständnis dafür gebeten werden, daß die Gesichtspunkte für die Gliederung der einzelnen Abschnitte nicht durchgängig beibehalten werden konnten. Es wurde versucht, diesen Nachteil durch ein übersichtlich gestaltetes Inhaltsverzeichnis so weit wie möglich auszugleichen.

Der Bericht gliedert sich in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil enthält grundsätzliche Überlegungen zur Verwaltungsreform und einen Überblick über künftige Schwerpunkte im Rahmen der Bemühungen um eine Reform der Verwaltung. Sofern grundsätzliche Überlegungen zur Verwaltungsreform, wie sie bereits im Verwaltungsreformbericht 1980 ihren Niederschlag gefunden haben, noch heute Gültigkeit besitzen, wurden diese Teile im laufenden Bericht weitergeschrieben. Darüber hinaus werden in diesem Teil die Tätigkeiten des Bundeskanzleramtes im Rahmen seines Wirkungsbereiches für die allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltungsreform einschließlich der Aktivitäten der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Verwaltungsreformkommission dargestellt.

Der Besondere Teil ist in vier Abschnitte gegliedert. Die dabei zugrunde gelegten Gliederungselemente, nämlich "Neugestaltung des Rechtsgutes", "Verbesserung des Personalwesens", "Verbesserung der Organisation der Bundesverwaltung" und "Ausbau der Servicefunktionen der Bundesverwaltung" sind der Einteilung, die den Berichten der Bundesregierung zur

- 6 -

Verwaltungsreform aus den Jahren 1974 und 1980 zugrunde lag, nachgebildet. In ihrer Zusammenschau werden diese Berichte also einen Einblick in die Bemühungen der Bundesregierung auf dem Gebiet der Verwaltungsreform durch mehr als ein Jahrzehnt erlauben. Innerhalb der solcherart gebildeten Abschnitte werden ressortübergreifende sowie ressortspezifische Maßnahmen in einer dem jeweiligen Gegenstand entsprechenden Darstellungweise präsentiert.

2. Grundsätzliche Überlegungen zur Verwaltungsreform*

2.1 Problemstellung

Das Bemühen um "Verwaltungsreform" trifft weithin auf eine gewisse Skepsis. Dies offenbar aus folgendem Grunde: Mit dem Wort "Verwaltungsreform" wird zumeist die Vorstellung eines kurz- oder mittelfristig realisierbaren Unternehmens, das eine - nicht näher bestimmte - "ideale" Verwaltung zum Ziel hat, verbunden. Dem steht die durch Erfahrung geprägte Erkenntnis gegenüber, daß solch eine ideale Verwaltung nie geschaffen werden konnte. Ungeachtet dieser skeptischen Grundhaltung ist aber davon auszugehen, daß die Notwendigkeit verwaltungsreformatorischer Maßnahmen als laufende Anpassung an sich ändernde Bedingungen anerkannt ist.

In dieser Situation ist in erster Linie die Frage aufzuwerfen, was "Verwaltungsreform" leisten kann oder soll:

Verwaltungsreform ist die Summe aller Maßnahmen zur Veränderung der staatlichen Vollziehung, und zwar sowohl ihrer Organisation wie auch ihrer Tätigkeitsinhalte, mit dem Ziel, eine zweckmäßige, einfache, wirtschaftliche, sparsame und vor allem bürgernahe Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Damit ist insbesondere klargestellt, daß Verwaltungsreform keineswegs als ein Unternehmen, das zu einem bestimmten Zeitpunkt ein für alle Mal abgeschlossen werden könnte, zu begreifen ist, sondern vielmehr als ein permanenter und dynamischer Prozeß. Dieser setzt sich aus einer Fülle von Einzelmaßnahmen zusammen, die freilich nach einem einheitlichen Konzept zu verwirklichen sind. Die Permanenz dieses Prozesses röhrt daher, daß die Aufgaben der Verwaltung, und damit die ihre Organisation und ihre Tätigkeitsinhalte bestimmenden Ziele, einem stetigen Wandel unterliegen, der vor allem aus der Dynamik des politisch-gesellschaftlichen Prozesses, aber etwa auch aus der

* dazu ausführlich HOLZINGER, Verwaltungsreform, in WENGER-BRÜNNER-OBERNDORFER (Hrsg), Grundriß der Verwaltungslehre 379 bis 404.

technologischen Entwicklung, resultiert. Bei diesem Verständnis der Verwaltungsreform wird auch deutlich, daß es sich dabei keineswegs um einen ausschließlich der öffentlichen Verwaltung eigenen Vorgang handelt; er bildet vielmehr das Gegenstück zu dem Vorgang der Anpassung eines Unternehmens an geänderte rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Verhältnisse.

Die Hauptprobleme der Verwaltungsreform im soeben entwickelten Sinn liegen in folgendem:

Die Reformziele, also die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Bürgernähe der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung, sind im Einzelfall nicht immer eindeutig bestimmbar. Das gilt vor allem für den Gesichtspunkt der Bürgernähe. Abgesehen davon stehen diese Ziele mitunter in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit bzw. Gegensätzlichkeit zueinander, das ihre gleichzeitige optimale Verwirklichung im Einzelfall verhindert.

Daneben ist nicht zu übersehen, daß der Verwaltungsreform als Prozeß der Veränderung bestehender Organisationsstrukturen und Tätigkeitsinhalte mitunter gewisse Beharrungstendenzen innerhalb der Verwaltung entgegenwirken. Dazu kommt noch - dieser Gesichtspunkt dürfte aufgrund der bisherigen Erfahrungen den soeben genannten Gesichtspunkt noch überwiegen -, daß das sowohl in der Verwaltung selbst als auch außerhalb derselben zweifellos vorhandene Erneuerungsvermögen in noch höherem Maße als bisher belebt werden könnte.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß der Verwaltungsreform aus verschiedenen Gründen auch systembedingte Grenzen gesetzt sind. Das sei etwa am Beispiel der immer wieder beklagten Normenflut sowie der häufig kritisierten Unüberschaubarkeit der Kompetenzlage und der Verwaltungsorganisation erläutert: Die ständig wachsende Zahl von Rechtsvorschriften, die dazu führt, daß die Rechtskenntnis des Bürgers und damit dessen Zugang zum Recht erschwert wird, erweist sich zum Teil als systembedingt. So sei hiezu etwa auf die ständige Vermehrung der Staatsaufgaben, die wirtschaft-

doc.5000u

liche, soziale und technologische Entwicklung samt der daraus folgenden Komplizierung der Lebensverhältnisse, die zunehmende internationale Verflechtung und anderes mehr hingewiesen. Ähnliches gilt auch für die Unüberschaubarkeit der Kompetenzlage und der Verwaltungsorganisation, die den Kontakt des Bürgers zur Verwaltung in manchen Fällen ganz erheblich erschwert: So ist etwa die bestehende Organisationsvielfalt der Verwaltung, die sich aus der Verteilung der Kompetenzen zur Erfüllung der Staatsaufgaben auf verschiedene Gebietskörperschaften und innerhalb dieser auf verschiedene Ämter und Behörden, die ihrerseits wieder eine zum Teil sehr starke organisatorische Innendifferenzierung aufweisen, ergibt, für den Außenstehenden schwer zu durchschauen. Dazu kommt noch, daß diese Organisationsstruktur der Komplexität des Einzelfalls kaum jemals entspricht. Andererseits wäre aber eine gänzlich auf die Lage des jeweiligen Einzelfalls abgestellte Organisationsstruktur der Verwaltung weder zweckmäßig noch realistisch - dabei ist etwa an die verfassungsrechtlich vorgegebene bundesstaatliche Struktur Österreichs, die gleichfalls verfassungsrechtlich verankerte Autonomie der Gemeinden und die - in einem modernen Flächenstaat - notwendige Arbeitsteiligkeit der Verwaltungsorganisation zu erinnern. Der Umstand, daß diese Erscheinungen zum Teil systembedingt und demgemäß - zumindest bei systemimmanenter Betrachtung - bis zu einem gewissen Grad unvermeidlich sind, soll freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß es Aufgabe der Verwaltungsreform ist, die Probleme, die sich daraus für das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Verwaltung ergeben, auf ein für den Bürger zumutbares Maß zu verringern. Eine wirksame Verwaltungsreform muß daher in der Reform der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden.

2.2 "Bürgernähe" als Ziel der Verwaltungsreform

Die Bundesregierung mißt bei ihren Verwaltungsreformbemühungen dem Gesichtspunkt der "Bürgernähe" ganz besondere Bedeutung

bei. Demgemäß soll im folgenden versucht werden, dieses Reformziel, jedenfalls in seinen Konturen, näher darzustellen:

Bürgernähe kennzeichnet eine bestimmte Beziehung zwischen Verwaltung und Bürger. In diesem Sinne ist mit "bürgernaher Verwaltung" eine Verwaltung gemeint, die hinsichtlich ihrer Struktur, ihrer Handlungsbedingungen und ihrer Tätigkeitsinhalte, kurz bei Besorgung ihrer Aufgaben, auf die Bedürfnisse und Erwartungshaltungen des Bürgers soweit wie möglich eingeht und ihr Verhältnis zum Bürger möglichst konfliktfrei gestaltet.

Die Schwierigkeit, die Forderung nach Bürgernähe, wie sie soeben abstrakt umschrieben wurde, sachgerecht zu präzisieren, liegt nun darin, daß die genannten Bezugsobjekte zum Teil sehr inhomogene Phänomene sind:

Der Bürger tritt der Verwaltung in einer Vielzahl unterschiedlicher Rollen gegenüber: so etwa als Leistender, indem er Steuern entrichtet, als Leistungsadressat, indem er etwa Beihilfen bezieht, als Adressat von Ordnungs- und Eingriffsmaßnahmen, indem er zB straßenpolizeilichen Kontrollmaßnahmen unterworfen wird, aber auch als Wähler oder sonst an der politischen Willensbildung Beteiligter, indem er Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit kritisch beurteilt oder gegenüber der Verwaltung Interessen artikuliert. Es ist nicht überflüssig zu sagen, daß zwischen diesen verschiedenen Rollen des Bürgers mitunter beträchtliche Interessensgegensätze bestehen.

Abgesehen davon bilden in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Artikulationsfähigkeit und der unterschiedliche Organisationsgrad der Bürger ein besonderes Problem. Insbesondere kann daraus die Gefahr entstehen, daß das Bild der Bedürfnis- und Erwartungslage der Bürger, wie es sich der Verwaltung präsentiert, zugunsten von Gruppen oder Einzelpersonen, deren Handlungskompetenz in bezug auf die Verwaltung größer ist, verzerrt wird.

- 11 -

Mit dem Wort "Verwaltung" wird in organisatorischer Hinsicht ein Geflecht verschiedenartiger Einrichtungen verstanden, dessen Grenzen zumeist gar nicht genau abzustecken sind. Zudem erfüllt die Verwaltung auch durchaus unterschiedliche Aufgaben: Diese reichen von der politischen Entscheidungsvorbereitung etwa im Rahmen der legislativen Dienste der Bundesministerien und der Ämter der Landesregierungen bis hin zur Durchsetzung administrativer Einzelfallentscheidungen, etwa in Form der Eintreibung von Geldstrafen. Auch im Verhältnis zum Bürger erfüllt die Verwaltung demgemäß unterschiedliche Aufgaben, wie etwa als Träger der Eingriffs- und Ordnungsverwaltung auf der einen und der leistenden Verwaltung auf der anderen Seite. Der jeweiligen Aufgabe entsprechend wird daher vor allem der Forderung nach Bürgernähe eine unterschiedliche Bedeutung zukommen. Zu all dem kommt noch, daß der Feststellung der für den Begriff der Bürgernähe, im oben erwähnten Sinn, maßgeblichen Bedürfnisse und Erwartungshaltungen der Bürger relativ enge Grenzen gesetzt sind. Dies ist vornehmlich ein methodisches Problem: Der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis ist gerade in diesem Zusammenhang noch ungenügend, insbesondere gibt es eine in praktische Handlungsanleitungen umsetzbare, wissenschaftlich fundierte Bedarfsforschung für die Verwaltung noch nicht in ausreichendem Maße.

Der Begriff der Bürgernähe im eben dargestellten Sinn wirft aber auch im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip Probleme auf: Unter Zugrundelegung des Österreichischen Legalitätsverständnisses ist das Verwaltungshandeln durch gesetzliche Regelungen vorherbestimmt: Bürgernahe Verwaltung setzt demgemäß bürgerliche Gesetze voraus.

Ungeachtet des erwähnten Informationsmangels hinsichtlich der Bedürfnisse und Erwartungshaltungen der Bürger lassen sich doch gewisse Schwerpunkte für die Kritik an mangelnder Bürgernähe der österreichischen Verwaltung feststellen:

Allgemein ist zu bemerken, daß der gemeinsame Hintergrund der in diesem Zusammenhang bestehenden Probleme in dem Umstand liegen dürfte, daß dem Bürger die Strukturen und Handlungsbedingungen der Verwaltung noch zu wenig transparent sind. Daraus folgt wohl ein Gutteil jener Zugangsprobleme des Bürgers im Verhältnis zur Verwaltung, die seine Rechts- und Verhaltensunsicherheit in diesem Bereich ausmachen. Bürgernahe Verwaltung bedingt daher in verstärktem Maße die Herstellung von Öffentlichkeit. Bestehende Distanz zwischen Verwaltung und Bürger, wechselseitiges Mißtrauen sowie beiderseitige Unsicherheit beruhen offenbar darauf, daß die spezifischen verwaltungsinternen Abläufe, Verhaltensweisen und Werthaltungen dem Außenstehenden unbekannt und weitgehend unverständlich sind. Die notwendige Einzelberatung der Bürger sollte anknüpfen können an einem allgemeinen Kenntnisstand, der über die Schule, die Weiterbildung und vor allem die Medien zu vermitteln wäre.

Bürgernahe Verwaltung verlangt aber darüber hinaus auch nach Veränderungen jener Strukturen und Handlungsbedingungen der Verwaltung, also nach verwaltungsreformatorischen Maßnahmen, die in besonderem Maße zu diesen Zugangsproblemen im Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger beitragen. Im einzelnen sind dies vor allem: die Kompetenzproblematik, gewisse sprachliche Barrieren, die lange Erledigungsdauer verbunden mit der Ungewißheit über den Stand und den Ausgang der Angelegenheit, die nicht immer benutzerfreundliche Gestaltung der Sprechzeiten sowie Mängel im Formularwesen.

2.3 Leitlinien der Verwaltungsreform

Unter Zugrundelegung der soeben entwickelten Problemstellungen und aufgrund der bisherigen verwaltungsreformatorischen Erfahrungen, ergeben sich für die Realisierung der Verwaltungsreform im Bereich des Bundes vor allem folgende organisatorische und inhaltliche Zukunftsperspektiven:

Zum Organisatorischen ist davon auszugehen, daß der Umfang der Bundesverwaltung in organisatorischer und funktioneller Hinsicht, ihre aus der Verschiedenartigkeit der Aufgaben folgende Innendifferenzierung, aber etwa auch das verfassungsrechtliche Ressortprinzip eine ausschließlich zentrale Besorgung der Verwaltungsreform ausschließen. Diese Aufgabe ist vielmehr nach den jeweiligen Erfordernissen in den einzelnen Bereichen der Bundesverwaltung weitgehend autonom zu besorgen. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß gerade in diesem Zusammenhang ein besonderes Koordinierungsbedürfnis besteht: Ungeachtet bestehender Besonderheiten in manchen Ressorts ist nämlich immer wieder festzustellen, daß sich die meisten der im Rahmen der Verwaltungsreform zur Lösung aufgegebenen Probleme in den einzelnen Verwaltungsbereichen in durchaus ähnlicher Weise stellen. Eine intensive Koordination in diesem Bereich hat daher zu gewährleisten, daß Reformansätze, die in bestimmten Bereichen der Bundesverwaltung mit Erfolg verwirklicht werden, auch in anderen Bereichen, in denen ähnliche Probleme bestehen oder sich in Zukunft stellen könnten, entsprechend Beachtung finden.

Ferner sollte auch weiterhin die Fülle der Informationen, die sich etwa aus der Tätigkeit des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, diverser Informations-, Beratungs- und Beschwerdeeinrichtungen, vor allem aber auch aus der Berichterstattung der Medien ergeben, als Ansatz zu Verwaltungsreformmaßnahmen genutzt werden. Ähnliches gilt auch für die Nutzanwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie ausländischer praktischer Erfahrungen. Auch hiezu scheint verstärkte Koordination der einzelnen Ressortbereiche, die Hand in Hand mit einer intensiveren Aufbereitung des vorhandenen Informationsmaterials zu geschehen hätte, notwendig.

Schließlich ist auch eine koordinierte Reaktion auf neue Herausforderungen an die öffentliche Verwaltung, wie sie sich etwa durch die technologische oder die politisch-gesell-

schaftliche Entwicklung ergeben, erforderlich. Gerade dabei kommt der Koordination zwischen den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden besondere Bedeutung zu.

In inhaltlicher Hinsicht scheint vor allem folgendes bedeutsam:

Orientiert an den oben entwickelten Reformzielen ist es Aufgabe der Verwaltungsreform, für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Verwaltung sowie für die stete Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Verwaltung zu sorgen. Vor dem Hintergrund der oben entwickelten Problemstellungen ergeben sich daraus vier Hauptgebiete verwaltungsreformatorischer Aktivitäten:

1. die Neugestaltung des Rechtsgutes,
2. die Verbesserung des Personalwesens,
3. die Verbesserung der Organisation der Bundesverwaltung,
4. der Ausbau der Servicefunktionen der Bundesverwaltung.

Die Neugestaltung des Rechtsgutes als verwaltungsreformatorische Aufgabe beruht auf der grundsätzlichen Überlegung, daß die Verwaltung in einem rechtsstaatlichen System sowohl in ihrer Leistungsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit als auch in ihrem Verhältnis zum Bürger ganz wesentlich durch gesetzliche Vorschriften bestimmt wird. Daraus ist im gegebenen Zusammenhang vor allem zweierlei abzuleiten: zum einen die Forderung nach verbesserter Rechtssetzungstechnik, die die Ziele der Verwaltungsreform jeweils angemessen berücksichtigt, und zum anderen die Forderung nach verbesserter Information, insbesondere des Bürgers, über das Recht. In der gegebenen Situation wird das Schwerpunktgewicht verwaltungsreformatorischer Bemühungen dabei weiterhin auf der Rechtsbereinigung, der Entwicklung rechtssetzungstechnischer Standards zur Vermeidung von Vollziehungsmängeln, der Einrichtung von Rechtsinformations- und Rechtsdokumentationssystemen und dem Ausbau der Sekundärinformation über generelle Rechtsvorschriften liegen

müssen. Daß daneben verfahrensrechtlichen Maßnahmen, die eine Verbesserung des "Zugangs zum Recht" bewirken sollen, besondere Bedeutung zukommt, bedarf keiner weiteren Betonung.

Bei der Verbesserung des Personalwesens bilden Maßnahmen zur Personal- und Führungskräfteauswahl, zur Aus- und Weiterbildung, zur Erhöhung der Mobilität der Beamten, zur verstärkten Delegierung der Verantwortung in Verbindung mit verstärkter kooperativer Führung, die der Motivation der Mitarbeiter dienen sollen, ebenso wie der Einsatz des betrieblichen Vorschlagswesens, die Schwerpunkte verwaltungsreformatorischer Aktivitäten.

Im Bereich der Organisation der Bundesverwaltung geht es wie unter Punkt 2.3 bereits ausgeführt, bei den verwaltungsreformatorischen Bemühungen um eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der Verwaltung durch den Ausbau des Rechnungswesens insbesondere der Kostenrechnung als Entscheidungsgrundlage durch Rationalisierungen von Organisationsstrukturen und -abläufen sowie um eine koordinierte Anpassung der Bundesverwaltung an die technologische Entwicklung, etwa auf dem Gebiete der Bürotechnik, der ADV oder des Mikrofilmes.

Im Hinblick auf den besonderen Stellenwert der "Bürgernähe" als Verwaltungsreformziel kommt dem steten Ausbau der Servicefunktionen der Bundesverwaltung besondere Bedeutung zu. Oberstes Ziel muß dabei die nachhaltige und permanente Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Verwaltung sein. Unter Zugrundelegung der obenstehenden Ausführungen zum Begriff der "Bürgernähe" wird der Hauptakzent in diesem Bereich verwaltungsreformatorischer Bemühungen vor allem auf der Verwirklichung eines Verwaltungsservice-Modells, das die Organisationsvielfalt der Verwaltung auf ein für den Bürger zumutbares Maß verringert, liegen. Daneben werden die Bemühungen um die Verbesserung des Formularwesens und ausgehend davon um den Abbau der im Verhältnis zwischen Bevölkerung und

- 16 -

Verwaltung offenbar bestehenden sprachlichen Barrieren
fortzusetzen sein.

3. Perspektiven der Verwaltungsreform für die 17. Gesetzgebungsperiode

In der Erklärung der Bundesregierung vor dem Nationalrat vom 28. Jänner 1987 betonte der Bundeskanzler:

"Wenn ich davon gesprochen habe, alle Bereiche unseres Lebens zu modernisieren, dann bedeutet das für die Bundesregierung auch, die staatliche Verwaltung leistungsfähiger zu gestalten. Der Stellenwert, den die Bundesregierung der Verwaltungsreform beimisst, wurde bereits durch die Betrauung eines Regierungsmitsglieds mit diesen Agenden dokumentiert...."

In Erfüllung dieses Auftrages zum Ausbau einer "leistungsfähigeren Verwaltung" wird das Schwergewicht künftiger Arbeit im Rahmen der Verwaltungsreform auf folgende Projekte konzentriert werden:

3.1. Verwaltungsmanagement

Ziel dieses Projektes soll es sein, die Effizienz aller Verwaltungseinheiten der Österreichischen Bundesverwaltung zu steigern sowie die durch sie verursachten Kosten zu senken.

Mit Hilfe von Kosten- und Effizienzanalysen, so wie sie auch in anderen Staaten, etwa den USA (Grace-Studie,) in Großbritannien (Rayner-Kommission), in Dänemark oder in der Schweiz durchgeführt wurden, soll insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit mit Praktikern aus der Wirtschaft und mit Wissenschaftlern ein sinnvoller Erfahrungsaustausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung ermöglicht werden, um überall dort, wo es zweckmäßig erscheint, eine Übertragung privatwirtschaftlicher Strukturen und Entscheidungsmuster auf die öffentliche Verwaltung zu erreichen. Dabei wird es insbesondere auch darum gehen die Art und den Umfang staatlicher Aufgabenerfüllung neu zu strukturieren;

- dabei wird zu überprüfen sein, ob die Ziele der Verwaltung klar und wenn ja ob sie aktuell sind, ob ihre Zuordnung zum staatlichen Aufgabenbereich notwendig und sinnvoll erscheint, ob ein für notwendig erkanntes Ziel in einer den Bedürfnissen der Staatsbürger adäquaten Form erreicht wird, ob alternative Formen des Verwaltungshandelns zur Erreichung dieses Ziels offen stehen und dergleichen mehr. In einem nächsten Schritt wird daran gegangen werden
- die Aufgaben zu überprüfen, die die Verwaltung zur Erreichung der Ziele übernommen hat. Bei dieser Überprüfung wird es zum einen darum gehen, ob die Effektivität der Aufgabenerfüllung, also ob der Zielerreichungsgrad zufriedenstellend ist und ob diese Aufgaben auch in effizienter und wirtschaftlicher Weise erfüllt werden.
- Besonders soll das Kostenbewußtsein und das Wirtschaftlichkeitsdenken bei den Entscheidungsträgern der öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel der Minimierung der Kosten des Verwaltungshandelns gestärkt werden sowie
- eine Entwicklung zu einer humaneren und motivierenderen Arbeitswelt in der öffentlichen Verwaltung ebenso wie eine Entwicklung zu lernfähigeren Strukturen eingeleitet werden.

Diese zugegebener Maßen weitreichenden Vorhaben im Rahmen dieses Projektes sollen konsequent Schritt für Schritt verwirklicht werden. Die notwendige Unterstützung dafür sollen unter anderem durch folgende Projekte geleistet werden:

3.2. Kosteninformationssystem für die öffentliche Verwaltung

Zum Unterschied von der Privatwirtschaft, die weitgehend über die Freiheit der Wahl ihrer Aufgaben bzw. deren Erfüllung verfügt, steht die Verwaltung in der Regel vor der Verpflichtung, durch Gesetze vorgegebene Aufgaben erfüllen zu müssen. Daher steht zum Unterschied von der Privatwirtschaft auch nicht die Optimierung

der Ergebnisse, sondern die Aufwands- und Kostenminimierung der übertragenen Aufgabenerfüllung im Vordergrund.

Die Verwaltung bedarf jedoch zur Erfüllung dieses Anspruches für die täglich zu treffenden Planungs- und Rationalisierungsentscheidungen entsprechender Kosteninformationen, sei es nun für die Entscheidung über den Kauf, den Neubau oder die Miete öffentlicher Gebäude, sei es für Investitionsentscheidungen etwa von EDV-Anlagen, oder sei es für Entscheidungen über kostenmäßige Folgen von Gesetzesvorhaben.

In Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof und dem Bundesrechenamt soll daher darangegangen werden, die Voraussetzungen für die Umwandlung der Daten der Haushaltsrechnung in Kosteninformationen zu schaffen, damit diese Daten allen Ressorts zur Verfügung gestellt werden können; darüberhinaus sollen Kennzahlen und Standards zur Bewertung und Umsetzung von Kosteninformationen entwickelt werden, die den Entscheidungsträgern als weitere Grundlage für ihre täglich zu treffenden Entscheidungen dienen.

Besondere Bedeutung soll der künftigen Berechnung von Folgekosten von Gesetzen, wie dies im § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes 1986, BGBI. Nr. 212 vorgesehen ist, beigemessen werden. Es soll eine Stiländerung bei normsetzenden Akten herbeigeführt werden, indem die Folgekosten von Gesetzen bei der Entscheidung über Gesetzesvorlagen mehr als bisher zu berücksichtigen sein werden.

3.3. Personalwesen

Im Hinblick auf die Gestaltung einer leistungsfähigeren Verwaltung wird die Weiterentwicklung des Personalwesens ein besonderes Schwergewicht im Rahmen der Verwaltungsreformbemühungen darstellen müssen. So die Regierungserklärung:

"Ohne die Grundsätze des eigenständigen Berufsbeamteniums in Frage zu stellen, wird zu überprüfen sein, in welcher Weise das Leistungsprinzip, etwa im Besoldungssystem, doc. 5000u

stärker betont werden könnte. Die Fortführung und der Abschluß der Besoldungsreform im öffentlichen Dienst ist in diesem Zusammenhang von erheblicher Bedeutung. Die Bundesregierung bekennt sich dazu, Personalentscheidungen im öffentlichen Dienst nach sachlichen Gesichtspunkten und unter Ausschluß parteipolitischer Erwägungen zu treffen. Sie beabsichtigt daher weitere Schritte zur Objektivierung bei der Einstellung, bei der Beförderung und bei der Vergabe leitender Funktionen zu setzen."

In Verfolgung dieses Auftrages werden im Rahmen der Verwaltungsreform schwergewichtig Maßnahmen im Hinblick auf die genannte Objektivierung der Verfahren zur Personal- und Führungskräfteauswahl sowie zur Verbesserung des Aus- und Fortbildungswesen in der öffentlichen Verwaltung gesetzt werden.

Im Rahmen der Besoldungsreform soll das derzeitige Dienstklassen- und Beförderungssystem durch ein System ersetzt werden, das eine flexiblere und leistungsgerechtere Entlohnung gewährleistet und gleichzeitig unnötigen Verwaltungsaufwand vermeidet.

Mit dem Projekt "Mobilität von Führungskräften zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung" soll die Übertragung von in der Wirtschaft erfolgreich angewandten Führungsmethoden und -techniken auf die öffentliche Verwaltung und damit gerade auch das Leistungsprinzip gefördert werden.

3.4. Umfassendes Rechtsinformationssystem (RIS)

Ab 1988 werden im Rahmen der Bundesnormendokumentation aktuelle Datenbanken für die Bereiche Dienst- und Besoldungsrecht, Verfassungsrecht, Steuerrecht, Verwaltungsverfahren und Gewerbeordnung zur Verfügung stehen. Voraussichtlich bis Ende 1991 wird das gesamte geltende Bundesrecht einschließlich der völkerrechtlichen Verträge mittels EDV abfragbar sein.

Im Rahmen der Judikaturdokumentation werden in einem Zeitraum von ca. drei Jahren alle künftigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ab einem bestimmten Stichtag (voraussichtlich im Jahr 1988) im Volltext, alle bereits vor dem Stichtag ergangenen Entscheidungen in Form von Rechtssätzen erfaßt werden.

4. Die Tätigkeit der Verwaltungsreformkommission

Nach dem Bundesministeriengesetz 1986 fallen die "Allgemeinen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung" und damit auch die allgemeinen Aufgaben der Verwaltungsreform in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Zur Beratung des Bundeskanzlers (jetzt: des zuständigen Bundesministers im Bundeskanzleramt) in diesen Angelegenheiten wurde die Verwaltungsreformkommission eingerichtet. In ihrer derzeitigen Form geht die Verwaltungsreformkommission auf das Jahr 1972 zurück. Damals wurde sie auf Grund einer Entschließung des Nationalrates vom 10. Dezember 1971 als ein Beratungsorgan eingerichtet, das aus Vertretern der drei im Nationalrat vertretenen Parteien, der Gewerkschaft der Öffentlich Bediensteten (nunmehr Gewerkschaft Öffentlicher Dienst), der Verwaltungspraxis, der Wissenschaft und des Managements der privaten Wirtschaft besteht. Die Mitglieder der Verwaltungsreformkommission üben ihre Tätigkeit neben- und ehrenamtlich aus. Daraus wird auch deutlich, daß die Funktion der Verwaltungsreformkommission ausschließlich in einer fachlichen oder interessensmäßigen Beratung zu Einzelfragen der Verwaltungsreform bestehen kann, keineswegs aber in einer kontinuierlichen und hauptberuflichen Betreuung aller dem Bundeskanzleramt auf dem Gebiet der Verwaltungsreform obliegenden Aufgaben.

Im Berichtszeitraum haben der Verwaltungsreformkommission folgende Mitglieder angehört:

- Vorsitzender: Bundesminister Dr. Franz LÖSCHNAK
- Sektionschef Hon.Prof. Univ.Doz. Dr. Ludwig ADAMOVICH
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
(bis 30. Jänner 1984)
- Abgeordneter zum Nationalrat
Univ. Prof. Dr. Felix ERMACORA

- 23 -

- Dkfm. Dr. Theobald ETEL
Vorstandsdirektor der Österreichischen Philips Industrie G.m.b.H.
- Abg.z.NR. Dr. Wendelin ETTMAYER
(ab Februar 1986)
- Generaldirektor Dr. Walter FREMUTH
Vorsitzender des Vorstandes der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG
- Univ.Prof.Dr. Herbert HALLER,
Wirtschaftsuniversität Wien
(ab Mai 1986)
- Sektionsleiter Dr. Gerhart HOLZINGER
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- Univ.Prof.Dkfm. Dr. Herbert KRAUS
Institut für Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und Verwaltungswirtschaft der Universität Graz
- Hon.Prof. Dr. Edwin LOEBENSTEIN
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes i.R.
- Univ.Prof. Dr. Theo ÖHLINGER
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien
- Univ.Prof. Dr. Gerhard REBER
Institut für betriebswirtschaftliche Organisationsforschung der Universität Linz
- Ministerialrat Dr. Albert SCHMIDT
Bundesministerium für Finanzen
- Dr. Helmut SCHUSTER
Ankerbrot AG
- Mitglied des Bundesrates Regierungsrat Rudolf SOMMER
Vorsitzender der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- Mitglied des Bundesrates Abt.Insp. Walter STRUTZENBERGER
Vorsitzender-Stellvertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- Univ.Prof. DDr. Karl WENGER
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien
- Univ.Prof. Dr. Norbert WIMMER
Institut für öffentliches Recht und Politik der Universität Innsbruck

Im Berichtszeitraum trat die Verwaltungsreformkommission zu insgesamt 20 Arbeitssitzungen zusammen (31. Sitzung bis

50. Sitzung). Sie befaßte sich dabei mit allen Aspekten der Verwaltungsreform des Bundes, vor allem mit folgenden Themen:

- Entwurf eines Staatsdruckereigesetzes
- Entwurf eines Vergabegesetzes
- Bundesministeriengesetz
- Entwurf eines Bundesanstalten-Gesetzes
- Tätigkeit der Kommission zur Gesetzes- und Verwaltungsvereinfachung in Nordrhein-Westfalen (sog. "Ellwein-Kommission")
- Verbesserung des Formularwesens, insb. Verwaltungsformularverordnung
- Verbesserung der Rechtsinformation (zB Index des Bundesrechts)
- Betriebliches Vorschlagswesen
- Systematische Zusammenfassung der kritisch-aufbauenden Elemente genereller Art aus den Berichten des Rechnungshofes als Ergebnis seiner Prüfungstätigkeit in den Bundesbetrieben
- Verstärkung des Kostenbewußtseins in der Verwaltung (zB Kosteninformationssysteme in der öffentlichen Verwaltung, Berechnung von Folgekosten von Gesetzen)
- Reorganisationsmaßnahmen der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung
- Mikrofilm
- Grundsatzfragen der Verwaltungsreform
- einheitlicher Amtstag
- Problematik der sogenannten "Computerbescheide"
- Demokratisierung der Verwaltungsverfahren
- Rationalisierung bau-, gewerbe-, naturschutz- und wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren
- Rationalisierung des Rechtserzeugungsprozesses
- technische Möglichkeiten des neuen Mediums Bildschirmtext
- Mobilität von Führungskräften zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung

Für die Behandlung von jeweils aktuellen Einzelfragen wurden ad hoc Arbeitsgruppen eingesetzt, wie beispielsweise für den Bereich "EDV-Bescheide".
doc.5000u

5. Das Bundeskanzleramt als Koordinationsstelle

Bei der Verwaltungsreformkommission handelt es sich - wie erwähnt - um ein Organ zur Beratung des Bundeskanzlers bzw. seit Ende 1985 des für Angelegenheiten der Verwaltungsreform zuständigen Bundesministers im Bundeskanzleramt. Die laufenden Geschäfte wurden im Rahmen des Bundeskanzleramtes im Berichtszeitraum von der Abteilung V/2 des Verfassungsdienstes geführt und werden künftig von der Abteilung 7 der Sektion Koordinationsangelegenheiten und der Abteilung 2 des Verfassungsdienstes in rechtlichen Belangen wahrgenommen werden. Der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes für die "Allgemeinen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung" und der "Allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltungsreform" entsprechend, obliegen diesen Organisationseinheiten vor allem die Wahrnehmung der grundsätzlichen Aufgaben der Verwaltungsreform des Bundes sowie die Koordination der Verwaltungsreformbemühungen sämtlicher Ressorts der Bundesverwaltung.

Die intensiven Verwaltungsreformbemühungen der Bundesregierung haben auch zu einer Verstärkung der Aktivitäten geführt. Derzeit werden unter anderem folgende Einzelprojekte betreut:

- Bundesnormendokumentation
- Rechtsinformationssystem
- Judikaturdokumentation der Höchstgerichte
- Index des Bundesrechts
- allgemeine Fragen der Verbesserung der Legistik
- Rechts- und Verwaltungssprache
- Wiederverlautbarung
- Formularwesen
- Rationalisierung des Verwaltungsverfahrens
- Verwaltungsauskunftsstellen
- Bildschirmtext
- Medienkoffer "Öffentliche Verwaltung"
- Betriebliches Vorschlagswesen
- Führungskonzepte und -methoden
- Kanzleiordnung
- Skartierung und Mikroverfilmung
- Kosteninformationssysteme in der Verwaltung
- Verwaltungsmanagement
- Mobilität der Führungskräfte

Der Inhalt und der - durchaus unterschiedliche - Stand dieser Einzelprojekte werden im Besonderen Teil dieses Berichtes im jeweiligen Sachzusammenhang dargestellt.

Die intensiven Verwaltungsreformbemühungen des Bundeskanzleramtes haben ihren Niederschlag auch in einschlägigen Veranstaltungen gefunden, die wertvolle Aufschlüsse für die weitere Vorgangsweise in den verschiedenen Sachbereichen der Verwaltungsreform brachten. Hiezu ist beispielhaft auf folgende zu verweisen:

1. Diskussionsveranstaltung "Die Rechts- und Verwaltungssprache - ein Problem der Verwaltungsreform" am 1. Dezember 1981
2. Informationsveranstaltung "Moderne Informationstechnologien und Verwaltungsreform" mit Referaten und Präsentation der Medien BTX und Teletext am 14. Jänner 1982
3. Expertengespräch "Bürgerfreundliche Verwaltungsberatung in Österreich" am 7. März 1983
4. Enquête "Rechtsbereinigung durch automationsunterstützte Rechtsdokumentation" am 23. März 1983
5. Enquête "Das Betriebliche Vorschlagswesen - Ideenmanagement als Führungsaufgabe" am 6. Juni 1984
6. Enquête "Mikrofilm und optische Speicherplatte - Organisationsmittel zur Bewältigung der Informationsflut" mit Referaten und Produktpräsentation führender Firmen am 19. Juni 1985
7. Enquête "Bürgerbeteiligung im Verwaltungsverfahren" am 9. September 1985
8. Diskussionsveranstaltung "Amtliche Schreiben als Visitenkarte der Verwaltung" aus der Veranstaltungsreihe "Das Image der öffentlichen Verwaltung" am 28. Oktober 1985
9. Enquête "Was kostet die Verwaltung? Kosteninformationen als Hilfe für Entscheidungen in der Verwaltung" am 17. April 1986
10. Enquête "Bürgerorientierte Gestaltung von Amtsgebäuden" am 2. Juni 1986

- 27 -

Diese Veranstaltungen haben bei den Teilnehmern durchwegs großen Anklang gefunden. Es scheint damit ein Weg eröffnet zu sein, das zweifellos vorhandene Erfahrungs- und Innovationspotential in der öffentlichen Verwaltung selbst, aber auch in der Wirtschaft, in den Interessensvertretungen und in den Medien, gezielt für Verwaltungsreformbemühungen nutzbar machen zu können.

Zur Dokumentation der intensivierten Aktivitäten des Bundeskanzleramtes auf dem Gebiet der Verwaltungsreform wurde im Jahre 1979 mit einer Schriftenreihe zur Verwaltungsreform begonnen.

Im Berichtszeitraum sind in dieser Schriftenreihe erschienen:

Band 4: Bürgernahe Verwaltung
Band 5: Verwaltungsdienst - Einführung und Hilfe für unsere neuen Mitarbeiter
Band 6: Rechts- und Verwaltungssprache
Band 7: Rechtsbereinigung durch automationsunterstützte Rechtsdokumentation
Band 8: Die Auswirkungen der automationsunterstützten Datenverarbeitung auf die Gestaltung amtlicher Schriftstücke
Band 9: Büroautomation in der öffentlichen Verwaltung
Band 10: Mikrofilm und Informationsflut
Band 11: Vorarbeiten zu einer Reform der legistischen Richtlinien 1979

Ferner wurden zwei Lose-Blatt-Sammlungen herausgebracht:

Sonderband: Mikrofilm - Ein Leitfaden für den Mikrofilmanwender
Sonderheft: Auskunfts-, Beratungs- und Beschwerdestellen der Verwaltung

Weiters wurden zwei Sonderhefte aufgelegt:

- Bürgerfreundliche Verwaltungsberatung in Österreich
- Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen

II. BESONDERER TEIL

1. Neugestaltung des Rechtsgutes

1.1 Allgemeines

Zahl und Umfang der Rechtsvorschriften haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten aus verschiedenen Gründen nahezu stetig zugenommen. Zudem haben die Komplizierung der Lebensverhältnisse und die Übernahme fachsprachlicher Ausdrücke in die Rechtssprache zur Folge, daß manche Rechtsvorschrift für den Bürger sehr schwer verständlich ist. Diese Probleme, die insgesamt dazu führen, daß der Zugang des Bürgers zum Recht und zur Verwaltung nicht immer in wünschenswertem Maße gewährleistet ist, gebieten es, der rechtstechnischen Gestaltung von Rechtsvorschriften und den Fragen der Information über das Recht besonderes Augenmerk zu schenken.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Beseitigung der erwähnten Probleme eine Vielzahl von Maßnahmen erfordert. Diese reichen von der Verbesserung der Rechtssetzungstechnik, insbesondere in Form einer verbesserten Rechtssetzungsplanung und der gesteigerten Beachtung verwaltungsreformatorischer Gesichtspunkte bei der rechtspolitischen Willensbildung - wie etwa der Vermeidung entbehrlicher Gebote bzw. Verbote und der verstärkten Berücksichtigung der Einfachheit und Wirtschaftlichkeit der Vollziehung - bis zur Schaffung neuer, wirksamer Einrichtungen zur Information über den Inhalt genereller Rechtsvorschriften. Die Neugestaltung des Rechtsgutes, die hinsichtlich der Verordnungen zur Gänze, hinsichtlich der Gesetze zu einem nicht unbeträchtlichen Teil, nämlich im Rahmen der Gesetzesinitiative der Bundesregierung, auch Aufgabe der Verwaltung ist, stellt daher eine wichtige verwaltungsreformatorische Aufgabe dar.

Die Bundesregierung unternimmt gerade in dieser Richtung besondere Anstrengungen. Die wichtigsten Maßnahmen zur Neugestaltung des Rechtsgutes werden in der Folge überblicksweise dargestellt.

Nachdem verschiedene Versuche zur Bereinigung des Bundesrechts und zur Neuordnung des Kundmachungswesens durch legistische Maßnahmen in den 60er und 70er Jahren nicht realisiert werden konnten, hat das Bundeskanzleramt im Jahr 1980 ein neues Konzept für die Bewältigung dieses Problems entwickelt. Demnach soll die allgemein geforderte Rechtsbereinigung nicht mehr primär durch legistische Maßnahmen, sondern durch verwaltungsreformatorische Aktivitäten erreicht werden. Zu diesem Zweck wurde nach einer der Vereinfachung des Verfahrens der Wiederverlautbarung dienenden B-VG-Novelle einerseits eine Intensivierung der Wiederverlautbarungstätigkeit des Bundes in die Wege geleitet und andererseits versucht, durch den Einsatz moderner Informationstechnologien die Information über das Recht entscheidend zu verbessern. Gerade eine verbesserte Rechtsinformation leistet nämlich einen wesentlichen Beitrag für einen leichteren Zugang zum Recht und bietet darüberhinaus wesentliche Ansatzpunkte für eine systematische Rechtsbereinigung in Ergänzung zur Wiederverlautbarungstätigkeit.

1.2 Rechtsdokumentation

Neben einer sogenannten "äußeren Rechtsbereinigung", in deren Verlauf das bestehende Rechtsmaterial gesichtet, systematisiert und übersichtlich dargestellt werden soll, wird auch der "inneren Rechtsbereinigung", das heißt der qualitativen Verbesserung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Rechtstechnik und die Rechtssprache besondere Beachtung geschenkt.

Nicht nur die betroffenen Bürger oder deren Rechtsvertreter, sondern auch die Verwaltungsbehörden und Gerichte sind mit dem Problem der Feststellung der in einem bestimmten Bereich geltenden Rechtslage konfrontiert. Für sie alle stellt häufig die Beantwortung der Frage nach den Fundstellen einschlägiger Rechtsvorschriften ein größeres Problem dar als die Lösung von Interpretationsfragen. Um diesem Problem Herr zu werden, werden häufig einschlägige Verlagsprodukte verwendet, doch bestehen daneben auch zahlreiche behördliche Gesetzesausgaben, die die Handhabung der Rechtsvorschriften erleichtern sollen. In manchen Rechtsbereichen wird seit einigen Jahren auch mit derartigen Hilfsmitteln nicht mehr das Auslangen gefunden. Die Komplexität, der Umfang und die rasch aufeinanderfolgenden Änderungen (zB im Sozialversicherungsrecht) haben dazu geführt, daß zur Lösung der akuten Informationsengpässe eine EDV-unterstützte Rechtsdokumentation aufgebaut wurde (siehe 1.2.3.). Die Probleme, die im Sozialversicherungsrecht auf diese Art gelöst wurden, stellen sich in ähnlicher Weise für die gesamte Rechtsordnung. Das Bundeskanzleramt hat daher ein Konzept für den Aufbau einer EDV-unterstützten Bundes-Normendokumentation entwickelt.

1.2.1 Bundes-Normendokumentation

Diese Dokumentation soll das gesamte geltende Bundesrecht enthalten und ab einem bestimmten Stichtag sowohl die Originalfassung der Bundesgesetzblätter als auch bereinigte und aktualisierte Textfassungen der geltenden Rechtsvorschriften umfassen.

Erster Schritt zu einer solchen Dokumentation war notwendigerweise die Feststellung des Umfangs und die Systematisierung des geltenden Bundesrechts. Dieses Projekt wurde im März 1985 mit der Herausgabe des INDEX des Bundesrechts, einem systematischen Verzeichnis der Fundstellen des geltenden Bundesrechts, abgeschlossen. Mittlerweile wurden

- auch die technischen Voraussetzungen für die Realisierung einer Volltextspeicherung des geltenden Bundesrechts geschaffen. Außerdem wurde für Testzwecke das allgemeine Dienst- und Besoldungsrecht elektronisch erfaßt. Bis 1991 soll in einem mehrjährigen Projekt das gesamte geltende Bundesrecht auf diese Weise erfaßt werden. Als Ergänzung der Dokumentation der Rechtsvorschriften ist auch an eine Dokumentation der parlamentarischen Materialien gedacht.

1.2.2 Judikaturdokumentationen der Höchstgerichte

Für die Rechtskenntnis kommt darüber hinaus auch den höchstgerichtlichen Entscheidungen besondere Bedeutung zu. Eine Verbesserung der Information über das Recht muß daher auch diesen Bereich umfassen. Da selbst die Evidenzbüros, die von Amts wegen dazu berufen sind, die Judikatur der jeweiligen Gerichtshöfe zu dokumentieren, an die Grenzen der herkömmlichen karteimäßigen Bearbeitung gestoßen sind, wurden Projekte zur EDV-Unterstützung der Evidenzbüros geschaffen. Ziel dieser Projekte ist einerseits eine bessere Unterstützung der Gerichtshöfe bei ihrer Tätigkeit und andererseits ein leichterer Zugang der Öffentlichkeit zu den Entscheidungen der Gerichtshöfe.

Nach umfangreichen Vorerhebungen und Analysen beim Verfassungs- und beim Verwaltungsgerichtshof wurden Konzepte für entsprechende Judikatur-Dokumentationen ausgearbeitet. Die Realisierung dieser Projekte wurde bereits in Angriff genommen. In Koordination mit dem Bundeskanzleramt hat das Bundesministerium für Justiz ein analoges Projekt hinsichtlich des Obersten Gerichtshofes gestartet.

1.2.3 Sozialversicherungsrechtsdokumentation (SOZDOK)

Die bereits im Verwaltungsreformbericht 1980 erwähnte und ab 1977 mit EDV-Unterstützung aufgebaute Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechts (SOZDOK) hat im Jahre 1982 den Testbetrieb abgeschlossen. Seither stehen in vier Datenbanken mit derzeit insgesamt rund 15.000 Dokumenten (31.000 Seiten) alle österreichischen Sozialversicherungsgesetze in allen ab Jänner 1979 beschlossenen Fassungen, die hiezu ergangenen parlamentarischen Materialien (Regierungsvorlagen, Ausschußberichte), eine Auswahl der einschlägigen Rechtsprechung, der Erlässe, Empfehlungen und Richtlinien, die Vorschriften des zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts (18 zwischenstaatliche Abkommen) in allen seit ihrem Inkrafttreten kundgemachten Fassungen sowie das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) für die Abfrage über STAIRS (Storage And Information Retrieval System) zur Verfügung.

Um die Möglichkeiten der SOZDOK optimal zu nutzen, wurde mit der 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, der Einsatz der Dokumentation für die administrative Tätigkeit des Hauptverbandes und der Sozialversicherungsträger sowie für die legistische Vorbereitungstätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Bereich der Sozialversicherung beschlossen. Da dieser Teil des gespeicherten Materials im Regelfall nicht unter den Begriff der Normen- und Judikaturdokumentation fällt, war er von der Zugriffsmöglichkeit durch andere Stellen auszunehmen.

Die in den hiefür errichteten "geschützten Datenbanken" aufbereiteten 1036 Dokumente betreffen derzeit die Statistischen Weisungen für die Kranken- und für die Pensionsversicherung sowie die Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung und hiezu ergangene Erlässe und Empfehlungen.

Die Aufnahme der Dienstordnungen der Sozialversicherungsträger samt den einschlägigen Erlässen und Empfehlungen ist vorgesehen. Darüber hinaus ist die Aufbereitung der Rechtsmeinung des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu Einschauergebnissen geplant. Damit soll den zugriffsberechtigten Benutzern die Möglichkeit geboten werden, die Rechtsmeinung der Kontrollbehörden zu diversen Problemen abfragen zu können.

Die jeweils geltenden Fassungen der erfaßten Sozialversicherungsgesetze (insbesondere des ASVG) werden in Form von Loseblattausgaben herausgegeben.

Zur Verbesserung der Rechtssetzungstechnik trägt nicht nur die spezifische Aufbereitung der Gesetze in den SOZDOK-Datenbanken bei. Auch der Umstand, daß in einer Datenbank "Rechtssetzung" die letztgültigen Fassungen der Gesetze für die Abfrage zur Verfügung stehen, dient in allen Stadien der Rechtssetzung diesem Ziel. Darüber hinaus führt der gezielte Einsatz der Textverarbeitung der SOZDOK vom ersten Konzept bis zum Lichtsatzband für die Regierungsvorlagen und deren Ausdruck durch die Österreichische Staatsdruckerei zu einer wirksamen Verbesserung der Rechtssetzungstechnik im Bereich des Sozialversicherungsrechts.

Neben der laufenden Ergänzung und Änderung der bestehenden Datenbanken der SOZDOK ist die Aufbereitung der einschlägigen Literatur in einer zu errichtenden Literatur-Datenbank in Vorbereitung.

1.2.4 Umfassendes Rechtsinformationssystem (RIS)

Angesichts der verschiedenen dezentralen Projekte zur EDV-unterstützten Dokumentation von Rechtsvorschriften und anderen Rechtsinformationen, wie zB Entscheidungen der Höchstgerichte, stellt sich die Frage nach einer Verbindung dieser Systeme. Das Ziel einer entscheidenden Verbesserung der Information über das Recht kann nur erreicht werden, wenn an doc.5000u

jeder interessierten Stelle jede theoretisch zur Verfügung stehende Information auch tatsächlich abgefragt werden kann. Das Bundeskanzleramt versucht, dieses Problem durch die Konzeption eines umfassenden Rechtsinformationssystems zu lösen. Durch einen Rechnerverbund können dezentral aufgebaute Dokumentationen so miteinander verbunden werden, daß für den Benutzer ein einheitliches System entsteht. In ein solches System könnten nach und nach neben den Dokumentationen des Bundes auch Landes-Rechtsdokumentationen oder private Rechts-Datenbanken eingebunden werden. Ein derartiges System würde die rechtliche, organisatorische und finanzielle Selbständigkeit der einzelnen Dokumentationen mit einem Höchstmaß an Benutzerfreundlichkeit verbinden.

1.3 Legistische Richtlinien

Systematische Bemühungen einer "Inneren Rechtsbereinigung" werden im Rahmen der - allerdings sehr eingeschränkten - Ermächtigung zur Bereinigung des Textes von Rechtsvorschriften im Zuge von Wiederverlautbarungen unternommen. Auch die seit 1970 bestehenden Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes geben Hinweise für eine bessere Gestaltung von Rechtsvorschriften. Diese Richtlinien wurden zuletzt 1979 überarbeitet und werden derzeit im Bundeskanzleramt neuerlich einer umfassenden Revision unterzogen. Die geplanten Änderungen und Ergänzungen beruhen zum einen auf den im Laufe der Zeit gesammelten legistischen Erfahrungen in den Bundesministerien und auf der vertiefenden wissenschaftlichen Beschäftigung mit legistischen Fragen (Univ.Prof. DDr. Robert WALTER, "Vorarbeiten zu einer Reform der Legistischen Richtlinien 1979" aus der Schriftenreihe zur Verwaltungsreform, Herausgeber Bundeskanzleramt), die vor allem in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung erfahren hat. Zum anderen zeigen die Ergebnisse sprachwissenschaftlicher Untersuchungen neue Wege für die Gestaltung von Rechtsvorschriften auf, die juristische Präzision und möglichst weitgehende Verständlichkeit miteinander zu verbinden trachten ("Bürgernahe Gesetzestexte in Niederösterreich", Herausgeber doc.5000u

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Univ.Prof. Dr. Fritz SCHÖNHERR, "Sprache und Recht", 1985, Herausgeber DDr. Walter BARFUß). Sowohl die theoretischen als auch die praktischen Erkenntnisse der letzten Jahre sollen in die auszuarbeitenden neuen legistischen Richtlinien integriert werden.

1.4 Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen

Durch die B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 350/1981, ist die Wiederverlautbarung von Bundesrecht neu geregelt worden (Art. 49 a und 139 a B-VG). Durch diese Novelle wurde insbesondere die Kompetenz zur Wiederverlautbarung von der Bundesregierung auf den Bundeskanzler gemeinsam mit dem zuständigen Bundesminister übertragen. Dadurch wurde die Wiederverlautbarung wesentlich vereinfacht. Aus Anlaß dieser verfassungsrechtlichen Neuregelung hat die Bundesregierung die "Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen" beschlossen. Diese Richtlinien sind als Leitfaden für die Praxis konzipiert. Sie stellen die Rechtslage bezogen auf die anlässlich von Wiederverlautbarungen zu erwartenden Fragen umfassend dar und vereinfachen und standardisieren das Wiederverlautbarungsverfahren in technischer Hinsicht.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Bundesgesetze wiederverlautbart:

1981:

- Mühlengesetz (BGBl. Nr. 206)

1982:

- Volksanwaltschaftsgesetz (BGBl. Nr. 433)
- Forschungsförderungsgesetz (BGBl. Nr. 434)

1983:

- Unvereinbarkeitsgesetz (BGBl. Nr. 330)
- Studienförderungsgesetz (BGBl. Nr. 436)
- Schülerbeihilfengesetz (BGBl. Nr. 455)
- Viehwirtschaftsgesetz (BGBl. Nr. 621)

1984:

- Dienstrechtsverfahrensgesetz (BGBl. Nr. 29)
- Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz (BGBl. Nr. 49)
- Nationalbankgesetz (BGBl. Nr. 50)
- Außenhandelsgesetz (BGBl. Nr. 184)
- Landarbeitsgesetz (BGBl. Nr. 287)
- Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (BGBl. Nr. 369)
- Ärztegesetz (BGBl. Nr. 373)
- Rundfunkgesetz (BGBl. Nr. 379)
- UWG (BGBl. Nr. 448)

1985 und 1986:

- Verwaltungsgerichtshofgesetz (BGBl. Nr. 10/1985)
- Ausverkaufsgesetz (BGBl. Nr. 51/1985)
- Schulpflichtgesetz (BGBl. Nr. 76/1985)
- Schulzeitgesetz (BGBl. Nr. 77/1985)
- Heeresgebührengegesetz (BGBl. Nr. 87/1985)
- Antidumpinggesetz (BGBl. Nr. 97/1985)
- Wasserbautenförderungsgesetz (BGBl. Nr. 148/1985)
- Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung (BGBl. Nr. 155/1985)
- Klubfinanzierungsgesetz (BGBl. Nr. 156/1985)
- Bundesgesetz über das Bundesgesetzbllatt (BGBl. Nr. 200/1985)
- Bundesgesetz über Verlautbarungen in der Wiener Zeitung (BGBl. Nr. 201/1985)
- Marktordnungsgesetz (BGBl. Nr. 210/1985)
- Presseförderungsgesetz (BGBl. Nr. 228/1985)
- Staatsbürgerschaftsgesetz (BGBl. Nr. 311/1985)
- Schrottlenkungsgesetz (BGBl. Nr. 428/1985)
- Lohnpfändungsgesetz (BGBl. Nr. 450/1985)
- Unterhaltsvorschußgesetz (BGBl. Nr. 451/1985)
- Unterhaltsschutzgesetz (BGBl. Nr. 452/1985)
- Bundesministeriengesetz (BGBl. Nr. 76/1986)
- Bundesforste-Dienstordnung (BGBl. Nr. 298/1986)
- Waffengesetz (BGBl. Nr. 443/1986)

Die auf Grund der B-VG-Novelle 1981 und der Richtlinien intensivierte Wiederverlautbarungstätigkeit brachte auch qualitative Verbesserungen. Außerdem wurden auch verschiedentlich Verbesserungen des Schriftbildes vorgenommen, so zB die einheitliche Schreibweise von Abschnittsbezeichnung und zugehöriger Überschrift (BGBl. Nr. 311/1985).

Trotz dieser an sich erfreulichen Entwicklung auf dem Gebiet der Wiederverlautbarung bestehen auf diesem Sektor weiterhin Probleme. Diese betreffen etwa Gesetze, die einzelne legisvakante Bestimmungen enthalten, und die daher ohne diese Bestimmung wiederverlautbart werden müßten.

Neben wiederverlautbarungsrechtlichen und -technischen Problemen gibt es auch solche, die den Inhalt der Rechtsvorschrift selbst betreffen und daher nur mit Hilfe des (materiellen) Gesetzgebers gelöst werden können.

Verschiedentlich wird die Neuerlassung unübersichtlich gewordener Bundesgesetze aus Gründen der Arbeitsökonomie der Wiederverlautbarung vorzuziehen sein.

Bei Verordnungen ist die Neuerlassung das einzige rechtstechnische Mittel zur Bereinigung eines unübersichtlichen Textes, da die Wiederverlautbarung nur für Bundesgesetze vorgesehen ist.

1.5 Ressortspezifische Maßnahmen

Bundeskanzleramt

Durch Bundesverfassungsgesetz BGBI. Nr. 296/1984 sowie die Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBI. Nr. 297/1984 wurde eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes insofern bewirkt, als der Verfassungsgerichtshof unter bestimmten Voraussetzungen die Behandlung einer Beschwerde ablehnen kann, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Allerdings normiert diese B-VG-Novelle, daß in solchen Fällen auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten ist.

Durch das erwähnte Bundesverfassungsgesetz BGBI.Nr. 296/1984 sowie eine Novelle zum Verwaltungsgerichtshofsgesetz 1965 wurden ferner wirksame Maßnahmen zur Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes getroffen. Hier sind zu nennen: Verwaltungsstrafsachen – mit Ausnahme der Privatanklage- und Finanzstrafsachen – werden durch Dreiersenate entschieden; die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde in Verwaltungsstrafsachen wurde beseitigt; die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde dem Berichter überlassen; ferner wurde die Möglichkeit für eine vereinfachte Begründung von Entscheidungen geschaffen.

Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens: Vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wurde ein Reformpaket ausgearbeitet, das von der Bundesregierung im Dezember 1985 als Regierungsvorlage beschlossen wurde. Es konnte in der 16. GP des Nationalrates nicht mehr verabschiedet werden. Ziel dieses Reformpaketes ist es, dem in den letzten Jahren gewachsenen Bedürfnis breiter Bevölkerungskreise nach Partizipation an Entscheidungen in Politik und Verwaltung Rechnung zu tragen. Es beinhaltet den Entwurf einer Novelle zum B-VG, mit dem erstens in Art. 11 die Möglichkeit einer Verbindung mehrerer Verwaltungsverfahren vorgesehen wird, zweitens in Abänderung des Art. 20 B-VG die Amtsverschwiegenheit eingeschränkt und ein allgemeines Auskunftsrecht der Verwaltungsbehörden vorgesehen wird. Damit im Zusammenhang steht die Regierungsvorlage eines Auskunftspflichtgesetzes. Den Kern der Gesetzesvorhaben bildet eine umfangreiche Novelle zum AVG. Diese enthält einen völlig neugestalteten Abschnitt über die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens bei Großprojekten, in dem Bestimmungen für die Verbindung von Verwaltungsverfahren enthalten sind. Einschränkung der Amtsverschwiegenheit: Um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung besser Rechnung zu tragen, sieht die Regierungsvorlage eine Einschränkung der bisher allgemein umschriebenen Geheimhaltung "im Interesse einer Gebietskörperschaft" vor. Nunmehr soll nicht mehr jedes Geheimhaltungsinteresse einer Gebietskörperschaft sondern nur

mehr taxativ aufgezählte Interessen eine Geheimhaltung rechtfertigen. Erweiterung der Auskunftspflicht: Das Korrelat zur Einschränkung der Amtsverschwiegenheit stellt der Entwurf eines Auskunftspflichtgesetzes dar. Danach haben alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Bürgerbeteiligungsverfahren: Neben der traditionellen Institution der Partei im Verwaltungsverfahrensrecht, die durch die Betroffenheit in ihren subjektiven Rechten definiert ist, sieht der Entwurf eines Verfahrens zum AVG einen weiteren Typus von am Verfahren Beteiligten Personen oder Personengruppen vor.

Novelle BGBL, Nr. 199/1982: Durch diese Novelle wurde dem Recht die Möglichkeit eröffnet, Anbringen auch fernschriftlich und nicht bestimten Voraussetzungen auch telefonisch. Dieses Recht wurde durch diese Novelle die Verzettelungspflicht der Behörden statuiert, wonach die nicht durch Rechtsanwälte vertretenen Personen im Verfahren informiert und über die Rechtsfolgen, die mit diesen Rechtsverstöße und -unterlassungen unmittelbar verbunden sind, zu belehren sind.

Zustellgesetz: Eine bedeutsame verwaltungsreformatorische Vereinheitlichung brachte das Zustellgesetz, BGBL. Nr. 200/1982, das die Zustellung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Schriftstücke sowie die durch sie vorzunehmende Zustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden regelt.

Bundesministerium für Bauten und Technik

Mit dem Dampfkesselemissionsgesetz 1980, BGBl. Nr. 559, wird erstmals bundeseinheitlich verlangt, daß zum Schutze der Umwelt alle von Dampfkesselanlagen ausgehenden Emmissionen nach dem Stand der Technik zu beschränken sind. Darüberhinaus dürfen die Nachbarn durch die Emmissionen nicht gefährdet werden. Es ist ein eigenes Genehmigungsverfahren vorgesehen, das zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren in andere Genehmigungsverfahren integriert werden kann.

Zum Schutz der Konsumenten und Benutzer wurde mit der Novelle zum Elektrotechnikgesetz die behördliche Marktüberwachung von elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen eingeführt.

Gegebenenfalls können behördliche Verbesserungsaufträge zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen erteilt werden. Bei unmittelbarer Gefährdung durch elektrische Betriebsmittel oder Anlagen werden Verkaufsverbote bzw. Außerbetriebsetzungen behördlich verhängt.

Mit der Bundesstraßengesetznovelle 1983, BGBl. Nr. 63, wurde die Rechtsstellung der von Bundesstraßenbauten Betroffenen wesentlich verbessert. Ein genau geregeltes Anhörungsverfahren vor der Erlassung einer Trassenfestlegungsverordnung bietet eine bessere Berücksichtigungsmöglichkeit. Der Schutz der Umwelt bei Planung und Erhaltung der Bundesstraßen wurde detailliert in das Gesetz aufgenommen, insbesondere der Schutz der Nachbarn vor Lärmbelästigungen. Eine weitere Bundesstraßengesetznovelle sieht unter anderem Verbesserungen in der Stellung der Betroffenen im Enteignungsverfahren für Straßenbauzwecke vor (BGBl. Nr. 165/1986). Durch diese beiden Novellen hat das gesamte Bundesstraßenrecht eine umweltbezogene und bürgerliche Note erhalten. Im übrigen soll durch Zusammenfassung der Straßensorderfinanzierungsgesetze in einem Bundesgesetz dieses Gebiet übersichtlich gestaltet werden.

In der Wasserstraßenverordnung 1985 wird die Wasserstraßendirektion verpflichtet, über sämtliche Regulierungsvorhaben an Donau, March und Thaya ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Damit sollen landschaftsstörende Auswirkungen von Regulierungen möglichst verhindert werden.

Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

Die vom Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vorbereitete Regierungsvorlage 357 BlgNR 16. GP (Jugendwohlfahrtsgesetz 1986) konnte wegen der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates nicht mehr beschlossen werden. Das Anliegen dieses Gesetzentwurfes lag in der Anpassung des künftigen Jugendwohlfahrtsrechts an geänderte Verhältnisse durch die Verstärkung des Dienstleistungscharakters der Träger der Jugendwohlfahrt. Außerdem soll das Hilfsangebot ausgeweitet und verbessert und Träger der freien Jugendwohlfahrt verstärkt für Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege herangezogen werden.

Die Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechts hängt inhaltlich eng mit dem Jugendgerichtsgesetz, dessen Neuordnung ebenfalls ins Auge gefaßt war (vgl. RV 23 BlgNR 16. GP), zusammen. Im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit wird derzeit ein Konfliktregelungsmodell in mehreren Städten erprobt. Aufgrund der guten Erfahrungen, aber auch zur Verbesserung der Beurteilung dieses Modells, soll das Modell der Konfliktregelung noch ausgeweitet werden. Sollte das Konfliktregelungsmodell institutionalisiert werden können, so wäre damit, neben einer Entlastung der Gerichte, auch der Vorteil verbunden, daß die Stigmatisierung jugendlicher Deliquenten zurückgedrängt wird.

Bundesministerium für Finanzen

Ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung wurde durch die Herausgabe von Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen im Bereich der Bundesverwaltung (AÖFV Nr. 274/1980) geleistet. Dadurch wurde eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise bei der Behandlung der Schadensfälle von ihrer Feststellung bis zur konkreten Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gewährleistet. Dies ist nicht zuletzt auch im Interesse einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung und der Sicherstellung einer gleichmäßigen, jedoch Härten weitestgehend vermeidenden Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Bundesorganen und sonstigen Verpflichteten gelegen.

In den Berichtszeitraum fallen drei wesentliche Änderungen des Zollgesetzes 1955, die in erster Linie eine Anpassung des Zollrechts an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse zum Ziel hatten. Die Erfahrungen aus dem Einsatz der EDV, die Erleichterung des Verfahrens durch Verlagerung der Zuständigkeiten zu den örtlichen Zollbehörden und der Verzicht auf behördliche Bewilligungen in Fällen, in denen dies aus abgabepolitischen oder wirtschaftspolitischen Gründen vertretbar erschien, waren wesentliche Inhalte dieser Änderungen.

Im Rahmen der Zolltarifgesetznovellen, BGBl. Nr. 485/1981, 309/1982, 347/1983, 665/1983, 114/1984, 541/1984, 478/1985 und 385/1986 wurden auch Gedanken einer Verwaltungsvereinfachung berücksichtigt. So wurde in der 11. Zolltarifgesetznovelle (BGBl. Nr. 485/1981) eine vereinfachte Neufassung der Bestimmungen über den Tarifbescheid und eine Aufhebung der Regelung über den Zollbeirat vorgenommen. In Tarifbescheiden wird vom Bundesministerium für Finanzen über Parteiantrag gemäß § 7 des Zolltarifgesetzes rechtsverbindlich festgestellt, in welche Tarifnummern bzw. Subpositionen des Zolltarifs oder anderer auf dem Zolltarif aufbauender Rechtsvorschriften eine

Ware einzureihen ist und welche Bestimmungen des Taragesetzes heranzuziehen sind. Seit dem Inkrafttreten des Zolltarifs 1958 wurden über 6.000 Tarifbescheide erlassen, die den Zolldienststellen als Tarifierungsweisungen bekanntgegeben wurden, um über den Einzelfall hinaus zu einer einheitlichen Anwendung des Zolltarifs beizutragen. Durch die Aufhebung überholter Tarifbescheide wird jeweils eine Rechtsbereinigung herbeigeführt.

Ferner trat mit 1.1.1986 eine Novelle zum Finanzstrafgesetz in Kraft (BGBl. Nr. 571/1985). Es enthält zahlreiche Verbesserungen der Rechtsposition des Bürgers wie zB:

- Ausgestaltung des Strafverfahrens auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention;
- ausdrückliche Verankerung der Unschuldsvermutung und des Zweifelsgrundsatzes ("in dubio pro reo") als allgemeine Verfahrensprinzipien;
- in schwierigen Fällen Beigabe eines Verteidigers für mittellose Beschuldigte;
- Anordnung von Festnahmen sowie von Haus- und Personendurchsuchungen durch den Spruchsenatsvorsitzenden (bisher durch den Vorstand der Finanzstrafbehörde);
- Neuregelung der Beiziehung von Vertrauenspersonen bei Haus- und Personendurchsuchungen;
- Verständigung eines Angehörigen und des Verteidigers eines Festgenommenen von der Festnahme;
- Beschränkung der Beschlagnahme von Beweismitteln bei Kreditunternehmungen und bei sonst zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen;
- Absicherung von bestimmten Beweiserhebungsverboten durch Beweisverwertungsverbote;
- Einräumung einer dreitägigen Überlegungsfrist bei Abgabe von Rechtsmittelverzichten und Einspruchsverzichten.

Auf dem Mineralölsteuersektor erfolgte eine Vereinfachung dadurch, daß das Bundesmineralölsteuergesetz und das Mineralölsteuergesetz 1959 im Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, zusammengefaßt wurden.

Auf dem Gebiet des Abgabenverfahrensrechtes wäre insbesondere das Steueramnestiegesetz hervorzuheben. Wer die Amnestievoraussetzungen erfüllt hat, für den ist bezüglich bestimmter Abgaben ein Aufrollen von Abgabenverfahren für die Zeit vor 1979 wegen bisher nicht offengelegter Umstände nicht mehr möglich.

Ein weiterer Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung wurde durch die Schaffung eines § 45a Bundesabgabenordnung, BGBl.

Nr. 587/1983, geleistet. Eine große Anzahl bisher notwendig gewesener Ausnahmebescheide gemäß § 44 Abs. 2 Bundesabgabenordnung ist nicht mehr erforderlich, weil Bewilligungen im Sinne des § 44 Abs. 2 leg. cit. unter bestimmten Voraussetzungen von Gesetzes wegen als erteilt gelten.

Ferner wurden in das Abgabenänderungsgesetz 1985, BGBl.

Nr. 557, Bestimmungen aufgenommen, wonach Schenkungen zwischen Ehegatten zwecks Anschaffung oder Errichtung einer Ehewohnung unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr schenkungssteuerpflichtig sein sollen.

Durch die Verlängerung des Zeitraumes für die Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme von drei auf fünf Jahre (BGBl. Nr. 531/1984) ist ebenfalls eine Vereinfachung eingetreten.

Auf dem Gebiet der Einkommensteuer wären folgende Neuerungen und Vereinfachungen zu nennen:

- Vereinfachungen bei den Reisekostensätzen des § 26 Z 7 Einkommensteuergesetz (BGBl. Nr. 563/1980);
- Durch die Neufassung des § 48 Abs. 3 Einkommensteuergesetz wurde die Dauerlohnsteuerkartenregelung, die bisher für Pensionsbezieher mit nur einer Lohnsteuerkarte galt, auf Bezieher mehrerer Pensionen sowie auf Pensionsbezieher, die daneben noch aktiv tätig sind, ausgedehnt (BGBl. Nr. 531/1984);

- 45 -

- Neufassung des § 72 Abs. 2 Einkommensteuergesetz, wodurch die Zuständigkeit des Finanzamtes zur Durchführung des beantragten Jahresausgleiches erweitert und die Antragsfrist für sämtliche Jahresausgleiche, die in die Finanzzuständigkeit fallen, auf volle zwei Jahre ausgedehnt wurde. Die Zuständigkeitserweiterung betrifft jene Fälle, in denen die fristgerechte Antragstellung für die Eintragung des Alleinverdienerabsetzbetrages bis 31. März des Folgejahres und von steuerfreien Beträgen auf der Lohnsteuerkarte (ebenfalls bis 31. März des Folgejahres) unterblieben ist (BGBl. Nr. 562/1986).

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital ist aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 1983 stufenweise weggefallen. Bei nicht ganzjähriger Gewerbesteuerpflicht kommt es durch den Wegfall der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 letzter Satz und des § 24 Gewerbesteuergesetz über die Umrechnung des Gewerbeertrages ab 1986 zu einer vereinfachten Erhebung (BGBl. Nr. 531/1984).

An Änderungen beim Umsatzsteuer- und Alkoholabgabegesetz sind zu erwähnen:

- Verlängerung der Frist für den Wechsel der Besteuerungsart (§ 22 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes), BGBl. Nr. 563/1980;
- Verlängerung der Frist zum Widerruf der Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen (§ 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz), BGBl. Nr. 531/1984;
- Zulassung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres als Veranlagungszeitraum (§ 20 Abs. 1 und 3 sowie § 21 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 5 und 6 Alkoholabgabegesetz), BGBl. Nr. 531/1984;
- Abzug der Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr zwingend, sondern wahlweise im Vormonat der Entrichtung (§ 20 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz), BGBl. Nr. 531/1984;
- Verlängerung der Frist zur Abgabe der Erklärung auf Anwendung der Regelbesteuerung (§ 21 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz), BGBl. Nr. 531/1984;
- Angleichung der Vorschriften betreffend die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer an die des Wertzollgesetzes (§ 5 Abs. 5 Umsatzsteuergesetz), BGBl. Nr. 557/1985 und
- Wegfall der Einheitswertgrenze als Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach § 10 Abs. 2 Z 4 Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 562/1986.

Im Kraftfahrzeugsteuergesetz wurden die Steuerbefreiungsbestimmungen für Körperbehinderte vereinfacht.

Durch die Verordnung über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBl. Nr. 463/1982, erfolgte eine Verrechtlichung dieser bisher nur durch Erlässe geregelten Materie und eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen der Versicherungsaufsichtsbehörde für die Festsetzung des Kfz-Tarifes. Überdies wird durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung dieser Erfolgsrechnung die Information der Versicherungsnehmer verbessert.

Durch die Verordnung, BGBl. Nr. 264/1986, mit der die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung neu festgesetzt wurden, wird den Kraftfahrern eine einfach gefaßte und übersichtliche Rechtsgrundlage über die Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer in der Kfz-Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehen. Um eine klare und übersichtliche Gestaltung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist die Versicherungsaufsichtsbehörde laufend bemüht.

Im Kreditwesen wurde durch die Novelle zum Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 325/1986, eine umfassende Neuregelung vorgenommen. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Quantitative und qualitative Verbesserung der Kapitalausstattung der Banken,
- Erhöhung der Stabilität der Banken,
- erstmalige Schaffung von Konsolidierungsvorschriften für Bankengruppen,
- Neuregelung der Liquiditätsbestimmungen,
- verstärkte Berücksichtigung des Konsumentenschutzgedankens,
- Verbesserung und Modernisierung des Instrumentariums der Bankaufsicht und
- Schaffung eines funktionsfähigen Einlagensicherungssystems.

Um die Durchführung der Kreditwesengesetz-Novelle 1986 in der Praxis zu ermöglichen, wurden bereits mehrere Durchführungsverordnungen erlassen.

Im Glücksspielbereich ergab sich eine wesentliche Änderung durch die Novelle zum Glücksspielgesetz (BGBl. Nr. 292/1986). Dadurch wird insbesondere auch die Finanzierungsbasis des österreichischen Amateurkörpersports durch Garantie einer jährlichen Mindestförderung sichergestellt.

Die in Bearbeitung befindliche Neukodifizierung des bisher geltenden deutschen Bausparkassengesetzes aus dem Jahre 1931 soll eine Austrifizierung dieses Rechtsbereiches sowie eine Vereinheitlichung durch die Anpassung an die übrigen Aufsichtsnormen im Kredit- und Versicherungswesen bewirken und damit der Rechtsbereinigung dienen. Durch den Ausbau der Gläubigerschutzbestimmungen soll auch die Position des einzelnen Kunden verbessert werden.

Eine Novelle zum Sparkassengesetz (BGBl. Nr. 326/1986) bewirkte vor allem eine Vereinheitlichung der Rechtslage durch eine Anpassung an das übrige Gesellschaftsrecht sowie einen besseren Zugang zum Recht durch eine sprachliche Überarbeitung und verschiedene Klarstellungen.

Geplant ist die Einbringung eines Entwurfes für ein "Bundesförderungsgesetz". Damit soll eine einheitliche Vorgangsweise im Bereich der nicht bereits sondergesetzlich geregelten Förderungsverwaltung des Bundes herbeigeführt werden.

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Im Zuge der Durchforstung staatlicher Vorschriften und Verbote wurden mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 583/1980 das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Pocken und mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 484/1980 das Bundesgesetz über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle aufgehoben.

Eine Rechtsbereinigung erfolgte auch durch die Apothekengesetznovelle 1984, BGBl. Nr. 502.

Die Neukodifikation anderer wichtiger Sachgebiete wurde fortgesetzt. Zu erwähnen sind:

- das Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980,
- das Bundesgesetz über die Veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981,
- das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982,
- das Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983,
- das Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984 und
- das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985.

Ein Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist geplant. Nach diesem Gesetz soll vor der Bewilligung von umweltrelevanten Großvorhaben ihre Umweltverträglichkeit ausdrücklich einer Prüfung unterzogen werden. In diesem Zusammenhang steht auch eine Ausweitung der Partizipationsmöglichkeiten für Betroffene zur Diskussion.

Durch zwei neue Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG wurde die Krankenanstaltenfinanzierung, die seit dem Jahr 1978 über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds erfolgt, zunächst für die Jahre 1983 und 1984 und danach für 1985 bis 1987 sichergestellt. Mit der derzeit geltenden Vereinbarung gelang es auch, offene Finanzierungsprobleme zu lösen, die bis zum Jahr 1957 zurückreichten und die wiederholt Anlaß zu Klagen vor dem Verfassungsgerichtshof gaben. Diese Vereinbarung bildet gleichzeitig die Grundlage für eine Strukturreform im

- 49 -

österreichischen Krankenanstaltenwesen: Um weiterführende Konzepte zu entwickeln, wurde ein gemeinsamer Arbeitskreis des Bundes und der Länder eingerichtet, dem auch Vertreter der Sozialversicherung, des Städtebundes, des Gemeindebundes, der konfessionellen Spitäler, der privaten Krankenversicherung und der Ärztekammer angehören. Als entscheidende Instanz für die Strukturänderungen im österreichischen Krankenanstaltenwesen wurde eine Kommission, bestehend aus dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister (Vorsitzender), dem Bundesminister für Finanzen, der Landesfinanzreferentenkonferenz sowie dem Präsidenten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, installiert.

Im Statistikwesen der Krankenanstalten wurde eine spürbare Verwaltungsvereinfachung erzielt. Die vom Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds 1982 beschlossene Krankenanstalten-Statistik ersetzt insgesamt vier verschiedene Statistiken, die von den öffentlichen und privat-gemeinnützigen Anstalten bis dahin für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und für den Rechnungshof jährlich zu erstellen waren.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Mit der Preisgesetznovelle 1980, BGBI. Nr. 288, wurde eine Rechtsbereinigung hinsichtlich aller vom Jahre 1945 bis zum Inkrafttreten des derzeit geltenden Preisgesetzes (1.7.1976) erlassenen preisrechtlichen Verordnungen herbeigeführt, indem verfügt wurde, daß alle diese Verordnungen, soweit sie noch in Geltung standen, spätestens mit 31.12.1980 außer Kraft treten. Mit dieser Regelung wurde die bis dahin bestehende Unsicherheit, welche preisrechtlichen Verordnungen aus dem genannten Zeitraum noch in Geltung stehen, im Interesse der Rechtsklarheit und der Verwaltungsvereinfachung beseitigt.

Zur Durchforstung der Kennzeichnungsvorschriften auf Grund des § 32 UWG wurde eine aus Behördenvertretern und Angehörigen der berührten Interessenvertretungen zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und in der Folge im Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz der Prüfung der aktuellen Bedeutung der sogenannten "Produktdeklarationsverordnungen" widmete. Auf Grund dieser Bemühungen wurden die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nachstehend angeführten Entwürfe einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen; die Reformbedürftigkeit weiterer Produktdeklarationsverordnungen wird derzeit geprüft:

- Novelle zur Verordnung, BGBl. Nr. 54/1972 über die Verwendung des Zeichens "Produktdeklaration" für Fernsehempfangsgeräte,
- Verordnung über die Verwendung des Zeichens "Produktdeklaration" für Haushaltstischkühlgeräte, Haushaltstiefkühl- und -gefriergeräte und Haushaltstisch- und -gefrierkombinationen,
- Verordnung, mit der die Verordnungen, BGBl. Nr. 301/1973, über die Verwendung des Zeichens "Produktdeklaration" für Ultraviolett- und Infrarot-Bestrahlungsgeräte und BGBl. Nr. 431/1973 über die Verwendung des Zeichens "Produktdeklaration" für elektrische Bügeleisen aufgehoben werden.

Im Zuge der von der Bundesregierung intendierten verstärkten Heranziehung der Staatsbürger zur Entscheidungsfindung im Verwaltungsverfahren wurde parallel zu den vom Bundeskanzleramt ausgesandten einschlägigen Entwürfen in der 16. GP eine Regierungsvorlage betreffend ein Bürgerbeteiligungsverfahren im Elektrizitätswirtschaftsgesetz ausgearbeitet. In diesem Bürgerbeteiligungsverfahren soll jedermann das Recht auf Einbringung einer schriftlichen Stellungnahme, auf Benachrichtigung von der Durchführung eines Anhörungsverfahrens sowie auf Einsicht in das Ergebnis der Anhörung zustehen. Diese Rechte sollen Angehörigen eines bestimmten Personenkreises zustehen, der - insoweit in den allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren keine Regelung vorgesehen ist - vom

- 51 -

Landesgesetzgeber frei umschrieben werden kann (etwa alle in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragenen Personen, in der das Vorhaben realisiert werden soll).

Erklärte Absicht des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, war die Bereinigung des Bergrechtes, seine Entlastung von fremden Rechtsmaterien, die Ausscheidung überholter bergrechtlicher Institute, eine bessere Systematik und eine klarere Erfassung der maßgeblichen Sachverhalte und Begriffe. Diese Bestrebungen wurden durch die Novellen BGBl. Nr. 124/1978 und die Berggesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 520, fortgesetzt.

Insbesondere wurde eine Angleichung des Bergrechtes an die technische und wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte vorgenommen. Außerdem finden die Interessen aller betroffenen Gruppen im behördlichen Verfahren eine bessere Berücksichtigung.

Durch die Novelle BGBl. Nr. 636/1982 zum Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, wurde dessen Anwendungsbereich auf das Aufsuchen aller bergfreien und auch der grundeigenen mineralischen Rohstoffe ausgedehnt und überdies die Vorbereitung der Gewinnung dieser mineralischen Rohstoffe in neuen Betriebsbereichen in die Bergbauförderung einbezogen. Dadurch können mehr Förderungsmitteln zuerkannt werden.

Auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wurden durch die Patentrechts-Novelle 1984, BGBl. Nr. 234, die Patentamtsverordnung, Patentblatt Nr. 2/1985, Seite 18, und die Patent- und Markenverordnung, BGBl. Nr. 89/1985, eine Reihe von Verbesserungen und Vereinfachungen erzielt.

Bundesministerium für Inneres

Schaffung eines neuen Personenstandsgesetzes, BGBl.

Nr. 60/1983, welches am 1.1.1984 in Kraft getreten ist. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verbesserung der Rechtsposition des Bürgers herbeigeführt:

- verbesserter Schutz der Privatsphäre durch Einschränkung des Zugangs zu den in den Personenstandsbüchern aufscheinenden Daten;
- bürgerfreundlichere Gestaltung von Formularen auf dem Gebiet des Personenstandswesens;
- Realisierung einer möglichst bürgernahen und kostensparenden Verwaltung durch Übertragung von Zuständigkeiten auf die dem Bürger nähergelegenen lokalen Verwaltungsbehörden;
- durch Verordnung des Bundesministers für Inneres kann über Antrag einer Personenstandsbehörde diese ermächtigt werden, die Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung von Daten, die in die Personenstandsbücher einzutragen sind oder bereits eingetragen wurden, für ihren Amtsbereich automationsunterstützt vorzunehmen.

Maßnahmen im Staatsbürgerschaftsrecht:

- Gleichstellung der Geschlechter im Staatsbürgerschaftsrecht. Die damit einhergehende Angleichung der Rechtsstellung der ehelichen Mutter an jene des ehelichen Vaters hat Reflexwirkungen auf die staatsbürgerschaftsrechtliche Stellung des Kindes, das der Ehe einer Österreicherin mit einem Ausländer entstammt.
- Verbesserung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes und des Wahlkindes (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983, BGBl. Nr. 170);
- Vermehrte Mitbestimmung von mündig Minderjährigen im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechtes in Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen. Jeder auf einer Willenserklärung beruhende Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ist an die Zustimmung des mündig Minderjährigen gebunden. Mündig Minderjährige können auch nicht mehr gegen ihren Willen die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 202).
- Einrichtung von Gemeindeverbänden im Staatsbürgerschaftsrecht (Staatsbürgerschaftsverbände)

zwecks Anpassung an die Novelle zum B-VG, BGBl. Nr. 490/1984 (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 386).

Verlängerung der Anfechtungsfrist für das von der Hauptwahlbehörde festgestellte Ergebnis einer Volksabstimmung von einer auf vier Wochen (Bundesgesetz vom 27.4.1982, BGBl. Nr. 232).

Neuregelung der Eintragungsfrist sowie der Eintragungszeiten für Volksbegehren; Verlängerung der Anfechtungsfrist für das von der Hauptwahlbehörde festgestellte Ergebnis eines Volksbegehrens beim Verfassungsgerichtshof auf vier Wochen (Bundesgesetz vom 27.4.1982, BGBl. Nr. 233).

Mit dem Wappengesetz, BGBl. Nr. 159/1984, wurde die Verwendung von Farben, von Abbildungen des Bundeswappens und der Flagge der Republik Österreich liberalisiert.

Aus verwaltungsreformatorischer Sicht soll die Novelle zum Meldegesetz, BGBl. Nr. 427/1985, nicht unerwähnt bleiben.

Weiters wurde mit Bundesgesetz vom 19. Februar 1986, BGBl. Nr. 135, das Paßgesetz 1969 dahingehend geändert, daß seit dem 1. April 1986 Reisepässe und Personalausweise für österreichische Staatsbürger statt mit bis dahin fünfjähriger, mit zehnjähriger Gültigkeitsdauer ausgestellt werden. Dies bedeutet für die Bevölkerung nicht nur den Entfall eines Behördenweges nach fünf Jahren, sondern auch die Ersparnis der für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Reisepässen und Personalausweisen erforderlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben.

Geplant ist weiters ein Bundesgesetz über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens, um auch jene Personen- und Sachschäden gegenüber Unbeteiligten abzudecken, die durch die Anwendung rechtmäßiger polizeilicher Zwangsbefugnisse im Vollziehungsbereich des Bundes entstanden sind, zu deren Abgeltung jedoch bisher die gesetzliche Grundlage fehlt.

Bundesministerium für Justiz

Das Bundesgesetz über Änderungen des Personen-, Ehe- und Kindschaftsrechts, BGBl. Nr. 566/1983, in Kraft seit 1.1.1984, hat flexiblere Bestimmungen bezüglich des Namens von Personen gebracht, die von einer Legitimation betroffen sind, sowie durch die Aufhebung von Eheverboten und Ehehindernissen unnötige bürokratische Erschwernisse bei einer Eheschließung beseitigt. Ferner hat dieses Bundesgesetz wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Eheverfahrens gebracht. Die zivilprozessualen Regelungen wurden von überholten Vorschriften entlastet und die besonderen Bestimmungen über das Verfahren in Ehesachen zusammengefaßt.

Durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz vom 1. Juli 1982, BGBl. Nr. 370, wurden – dem Gleichheitsgrundsatz folgend – die nicht auf dinglichrechtlicher Grundlage beruhenden Gläubigervorrechte weitgehend beseitigt. Neben den Masseforderungen gibt es nur noch eine einheitliche Gruppe von Konkursgläubigern. Überdies wurde ein Vorverfahren geschaffen, das Unternehmern die Sanierung und Reorganisierung insolventer Unternehmen in besonders kurzer Frist ermöglichen soll. Zudem wurde die Zweiteilung Konkurs-(Ausgleichs-)Senat und Konkurs-(Ausgleichs-)Kommissär beseitigt.

Die Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, in Kraft getreten am 1.5.1983, hat die umfassendste Änderung zivilverfahrensrechtlicher Vorschriften seit der Jahrhundertwende gebracht. Das Hauptanliegen der Novelle war die Vereinfachung und Straffung des zivilgerichtlichen Verfahrens. Die Novellierung brachte Bestimmungen über die Verfahrenshilfe, die erweiterte Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Einräumung des Widerspruchs einer bei der ersten Tagsatzung unvertretenen Partei gegen ein Versäumungsurteil, die Zurückdrängung der Senatszuständigkeit, die Fristenvereinheitlichung sowie ausdrückliche Regelungen über das internationale

- 55 -

Zivilverfahrensrecht. Dadurch und vor allem auch durch den Ausbau des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs wurden die Voraussetzungen für einen verbesserten Zugang zum Recht geschaffen.

Mit dem Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 168, wurden einerseits die Voraussetzungen und Grenzen für die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft während eines Strafverfahrens präzisiert und eingeengt; andererseits wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.1984 einem im Strafverfahren rechtskräftig Freigesprochenen ein Rechtsanspruch auf einen Pauschalbeitrag zu den Verteidigerkosten eingeräumt. Damit wurde die Rechtsstellung eines in einem Strafverfahren Beschuldigten, insbesondere für den Fall eines Freispruchs, grundlegend verbessert.

Durch das Bundesgesetz vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 501, über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GGG), in Kraft getreten am 1.1.1985, wurde die Gebührenberechnung in den Zivil- und Exekutionsverfahren weitgehend vereinfacht. In Zivilprozessen gibt es für jede Instanz nur mehr eine einzige (Pauschal-)Gebühr, welche die bisherigen Eingaben-, Protokoll-, Vergleichs- und Entscheidungsgebühren sowie die Ausfertigungskosten ersetzt. Dadurch fällt die zeitraubende Nachprüfung, wie lange jede einzelne Verhandlung gedauert und welchen Umfang jeder einzelne Schriftsatz der Parteien gehabt hat, zur Gänze weg. In den Exekutionsverfahren gibt es für das gesamte Verfahren in allen Instanzen nur noch eine Gebühr. Für Vormundschafts-, Sachwalterschafts- und Pflegschaftsverfahren (ausgenommen Entscheidungen über Unterhaltsansprüche) wurde im schutzwürdigen Interesse der Pflegebefohlenen Gebührenfreiheit eingeführt.

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 104, ist mit 1.1.1987 in Kraft getreten. Dieses Gesetz wird die unübersichtliche Kompetenzzersplitterung zwischen Arbeitsgerichten, Einigungsämtern, Schiedsgerichten der

Sozialversicherung und den ordentlichen Gerichten beseitigen, gewisse Verfahrensbeschleunigungen bringen und eine qualitativ gehobene Rechtsprechung sichern. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören die Einrichtung einheitlicher Eingangsgerichte für Arbeits- und Sozialgerichtssachen bei den Gerichtshöfen erster Instanz, der Einbau der Sozial-Schiedsgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit - dadurch werden auch die zusätzlichen Sonderernennungen von Richtern zu den Arbeitsgerichten und den Schiedsgerichten der Sozialversicherung sowie die mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbundenen Sonderzahlungen an die nebenberuflich bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung tätigen Richter wegfallen - , die Beseitigung der heute bestehenden kostenbedingten Prozeßbarrieren sowie unnötiger Verfahrensformalismen, die Vergrößerung der Transparenz des Verfahrens für den rechtsuchenden Bürger durch Erweiterung der richterlichen Anleitungs- und Belehrungspflichten sowie die Eröffnung des Rechtszuges zum Obersten Gerichtshof in (nahezu) allen Sozialgerichtssachen und damit die Sicherung einer richtungsweisenden Rechtsprechung für das gesamte Bundesgebiet. Insgesamt soll durch die Reform der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit der Rechtsschutz in der Arbeitswelt wirksamer werden.

Die Zivilverfahrens-Novelle 1986, BGBl. Nr. 71, hat den Exekutionsgerichten die Möglichkeit eröffnet, ab dem 1. September 1986 im Wege der ADV auf den Datenbestand des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger zuzugreifen und auf diese Weise den Dienstgeber des Schuldners zu ermitteln. Das neue Auskunftsverfahren in Form der ADV-Drittschuldneranfrage erleichtert den Gläubigern die Exekutionsführung und trägt damit gleichzeitig dazu bei, die arbeitsaufwendige und - auch für den Verpflichteten - unwirtschaftliche Fahrnisezekution zugunsten der weniger arbeitsintensiven und kostensparenden Gehaltsexekution zurückzudrängen.

Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten

- 57 -

(4 SlgNR 16. GP) soll - in Ergänzung zum Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen - den Rechtsschutz von psychisch Kranken in Krankenanstalten verbessern.

Die Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 (23 BlgNR 16. GP), das jedoch in der 16. GP keiner parlamentarischen Behandlung zugeführt wurde, sollte die besondere Situation junger Menschen, die straffällig geworden sind, berücksichtigen und das Verfahren in Jugendstrafsachen vereinfachen. Ziel eines neuerlichen Reformvorhabens soll eine zeitgemäße Gesamterneuerung des Jugendstrafrechtes und Jugendstrafverfahrens sein, worin auch die derzeit in Modellversuchen erprobte "Konfliktregelung" auf breitere gesetzliche Grundlage gestellt werden soll. Dadurch würde eine neue Möglichkeit eröffnet, ohne Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zu einer insbesondere auch für das Opfer befriedigenden Erledigung von Strafanzeigen zu gelangen.

Die parlamentarisch nicht mehr verabschiedete Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über zivilrechtliche Bestimmungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (677 BlgNR 16. GP) sollte die Rechtsstellung des unehelichen Kindes und seiner Eltern weiter an die des ehelichen Kindes und seiner Eltern angleichen sowie die Rechtsstellung der Pflegeeltern verbessern.

Die in der abgelaufenen GP des Nationalrates nicht mehr verabschiedete Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes (364 BlgNR 16. GP) strebte ua eine Erleichterung der Wiedereingliederung von verurteilten Rechtsbrechern in die Gesellschaft an: Vorgeschlagen wurden eine Erleichterung der bedingten Entlassung, zusätzliche Aufwendungen für rehabilitative Maßnahmen vor und nach der Entlassung, Erweiterung des Umfangs der Verurteilungen, über die aus dem Strafregister nur beschränkt Auskunft zu erteilen ist. Zugleich sah der Entwurf eine Verpflichtung aller im Strafverfahren tätigen Behörden zur Rechtsbelehrung gegenüber dem durch eine strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten vor.

Das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, das in einem aus dem Jahr 1854 stammenden Gesetz geregelt ist, soll in zeitgemäßer und sachgerechter Weise neu geregelt werden. Schwerpunkte des entsprechenden Ministerialentwurfs sind die Verbesserung der Übersichtlichkeit der Rechtslage, die Verwirklichung zeitgemäßer Verfahrensgrundsätze sowie die Vereinfachung und Beschleunigung des Verlassenschaftsverfahrens.

Die in Vorbereitung stehende Gesamtreform des Strafverfahrensrechtes hat eine Verbesserung der Verfahrensökonomie und eine Straffung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs, insbesondere im Vor- und Zwischenverfahren, sowie einen Abbau überholter Formalismen zum Ziel. Zugleich sollen die Rechte des Bürgers, der von einem Strafverfahren betroffen ist, in weiterer Anpassung an die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgestaltet und der Rechtsschutz und die Mitwirkungsrechte der Parteien, vor allem die Verteidigungsrechte des Beschuldigten, im Strafverfahren ausgebaut werden. Besonderes Augenmerk wird die Gesamterneuerung der Strafprozeßordnung (StPO) auch auf die Stärkung der Rolle des Geschädigten und die Verbesserung der Rechtsstellung jedes durch eine strafbare Handlung Verletzten im Strafverfahren legen. Die StPO-Reform will damit sowohl eine zeitgemäße Neukodifikation der in ihrem Kern aus dem Jahre 1873 stammenden Strafprozeßordnung unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung als auch eine Verbesserung der Rechtsstellung aller an einem Strafverfahren beteiligten Bürger sowie eine weitere Stärkung des Gedankens des besseren Zugangs zum Recht herbeiführen.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Das Auslandseinsatzgesetz wurde novelliert (BGBL. Nr. 295/1985 und 73/1986). Wesentliche Neuerungen dabei sind Vereinfachungen der Freiwilligenmeldung, Neuordnung der Besoldung, Beseitigung von Nachteilen für Zeitsoldaten und Zuverkennung eines höheren Dienstgrades für Wehrpflichtige.

- 59 -

Durch § 68 der Wehrgesetznovelle 1983 wurde normiert, daß solche Schriften und Amtshandlungen, die durch das Wehrgesetz 1978 unmittelbar veranlaßt werden, von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Verwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit sind.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Durch die Marktordnungsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 263, wurde die Möglichkeit der behördlichen Nachprüfung der gelegentlich von den Molkereien verrechneten "Schüttgebühr" vorgesehen, wodurch vor allem die Milcherzeuger einen erhöhten Schutz vor ungerechtfertigt verrechneten Abzügen vom Milchgeld erhalten.

Die Novelle des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 262/1984, brachte neben der nunmehr erforderlichen Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bei der Setzung von Lenkungsmaßnahmen durch Verordnung auch eine im Notfall erforderliche erleichterte Form der Kundmachung dieser Verordnungen zB durch Verlautbarung im Rundfunk oder durch Lautsprecher.

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Mit der Neuerlassung der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 1986, BGBl. Nr. 700, wurde den zur Fluglärminderung weiterentwickelten Richtlinien der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und den darüberhinausgehenden Empfehlungen der europäischen Zivilluftfahrtkonferenz entsprochen.

Durch das Inkrafttreten der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren 1986, BGBl. Nr. 137, am 1. Jänner 1986, wurde die Einhebung der Flugsicherungsstreckengebühren auf eine neue Grundlage gestellt, das Mitspracherecht Österreichs beim Betrieb des

- 60 -

Systems verbessert und die Einziehung der Gebühren wirkungsvoller geregelt.

Die Bemühungen zur Neukodifizierung des Schifffahrtsrechtes wurden fortgesetzt. Im Jahre 1981 trat das Bundesgesetz über die Seeschiffahrt, BGBl. Nr. 174 samt der dazugehörenden Seeschiffahrts-Verordnung, BGBl. Nr. 189 in Kraft. Dadurch wurde eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Betrieb österreichischer Seeschiffe geschaffen.

Das gesamte Binnenschiffahrtverwaltungsrecht wird neu kodifiziert und ist im Mai 1987 in die Begutachtungsphase gegangen, wobei eine Vielzahl von Rechtsvorschriften (ua. Schiffsführerverordnung, Schiffspatentrecht, Schiffahrtsanlagengesetz, Binnenschiffahrtskonzessionsgesetz etc.) in einem Gesetz zusammengefaßt werden sollen.

Im Bereich des Eisenbahnwesens wurde das Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969 mit BGBl. Nr. 151/1984 novelliert, wobei bezweckt wird, daß die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Österreichischen Bundesbahnen und die damit verbundenen finanziellen Lasten für jedermann transparent sind.

Ferner ist die Neukodifizierung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgesehen. Weiters befindet sich der Entwurf einer Novellierung des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 im Stadium der Begutachtung.

Durch den § 180 der Gewerbeordnungsnovelle 1981, BGBl. Nr. 619 wurde im Interesse der Schlepliftbenutzer eingeführt, daß der Abschluß einer Haftpflichtversicherung Voraussetzung für die Erteilung einer Schlepliftkonzession ist.

In Vorbereitung steht die Neukodifizierung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes, welches ua. eine leichtere Abgrenzung der Zuständigkeiten der Arbeitsinspektorate vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat ermöglichen soll.

Im Bereich des Straßenverkehrsrechtes ist die bisher in Geltung gestandene, aus dem Jahre 1955 stammende Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr durch die am 1. April 1986 in Kraft getretene Betriebsordnung 1986, BGBI. Nr. 163, ersetzt worden, wodurch eine wesentliche Verbesserung der Rechtsposition der Benutzer von Taxifahrzeugen gegenüber den Gewerbetreibenden erreicht worden ist. Außerdem wurde die Zuständigkeit zur Erteilung von Nachsichten dem jeweils zuständigen Landeshauptmann (früher Bundesminister) übertragen. Weiters erfolgte eine Novellierung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, die durch die Aufhebung der Bedarfsprüfung durch den Verfassungsgerichtshof notwendig geworden war. Im Zuge dieser Novellierung ist überdies eine Regelung betreffend die Anzahl der Taxistandplätze getroffen worden. An der Neukodifikation des KFG wird weiter gearbeitet.

Auf dem Gebiet des Gefahrenrecht ist eine Neukodifikation des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in Aussicht genommen. Mehrere Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes befinden sich bereits im Stadium der Begutachtung.

Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung

Anlässlich der 5. Postgesetznovelle, BGBI. Nr. 561/1980, wurde eine Reihe von Gebühren für Nebenleistungen aufgelassen. Der Entfall des mit der Einhebung dieser Gebühren verbundenen Arbeitsaufwandes führt zu einer Betriebsvereinfachung und zu einer Verbesserung im Kundendienst. Beispielsweise wurden folgende Gebühren aufgelassen:

- Gebühr für die Berichtigung oder Änderung der Anschrift;
- Gebühr für die Rückgabe einer Postsendung oder eines Geldbetrages;
- Gebühr für die Änderung oder Streichung eines Nachnahmebetrages;

- Gebühr für die Minderung eines Postauftragsbetrages;
- Briefmarkenumtauschgebühr;

Mit § 1a der Verordnung zur Postordnung 1980, BGBl. Nr. 2/1981, wurde die rechtliche Möglichkeit geschaffen, geringfügige Abweichungen nicht nur von den gebührenrechtlichen Merkmalen der Postsendungen, sondern auch von den Beförderungsbedingungen nachzusehen. Aufgrund dieser Bestimmungen können auch jene Fälle, in denen derartige Abweichungen vorliegen, schnell und unbürokratisch erledigt werden.

Die Betriebsvorschriften des Auslandspostdienstes, die an Postkunden abgegeben werden bzw. diesen zugänglich sind (Briefpost-, Paketpost-, Flugpost- und Geldpostvorschrift) wurden vereinfacht und - wo dies erforderlich war
- verständlicher gefaßt.

Bisher war die Einfuhr von Sendungen mit einer Nachnahmebelastung über öS 2000,- vom Empfänger der Österreichischen Nationalbank zu melden. Mit Zustimmung der Österreichischen Nationalbank wird seit 1. Juni 1983 die Einfuhr vom Verzollungsamt der Nationalbank gemeldet, sodaß die Sendung unverzüglich weitergeleitet werden kann.

Für die vereinfachte Ausfertigung der bei der Ausfuhr eines Paketes von Waren im Wert von mehr als öS 3000,- erforderlichen Ausfuhrerklärung wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen eine zur Ausfertigung im Durchschreibeverfahren geeignete Formblattgarnitur geschaffen, die seit 1. April 1986 von den Postämtern kostenlos abgegeben wird. Diese Garnitur enthält Paketkarte, Zollerklärung, Ausfuhrerklärung, handelsstatistische Anmeldung und Anmeldung nach dem Devisengesetz und damit Formblätter auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, welche in die Zuständigkeit von drei Ressorts (BMÖWV, BMF, BMHGI) und der Österreichischen Nationalbank fallen.

Die österreichische Post hat zur Beschleunigung der Zollabfertigung von den ausländischen Postverwaltungen verlangt, daß bei Paketen nach Österreich die Begleitpapiere an den Paketen befestigt werden. Seit 1. März 1986 führt der Zoll auf Grund dieser Maßnahme eine Vorsichtung der eingelangten Pakete in den Postamtsräumen durch. Pakete, bei denen alle Begleitpapiere ordnungsgemäß angeschlossen sind, insbesondere zollfreie Pakete und Pakete mit einfach zu verzollenden Waren, können damit ökonomischer abgefertigt und rascher weitergeleitet werden.

Auf dem Gebiet des Fernmelderechtes wurden folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsposition des Bürgers und zugleich zur Verwaltungsvereinfachung gesetzt:

- 1980: Generelle Bewilligung für Funkfernsteuerungsanlagen
- 1981: Generelle Bewilligung für Funkanlagen zur Suche nach Lawinenverschütteten
- 1982: Generelle Bewilligung für Crash-Sender (Meldung von Luftfahrzeugabstürzen)
- 1983: Generelle Bewilligung für Funkanlagen zur Erfassung von Bewegungsvorgängen (Raumsicherungsanlagen)
Generelle Bewilligung für Induktionsfunkanlagen
- 1984: Generelle Bewilligung für Zeitzeichenfunkempfänger
Generelle Bewilligung für Funkanlagen für Hörgeschädigte

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Durch die Novelle BGBl. Nr. 212/1984 wurden im Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 überholte Bestimmungen aufgehoben und eine Reihe von Regelungen klarer gefaßt.

Ab 1. Jänner 1987 tritt das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, in Kraft. Jene Angelegenheiten, die derzeit in die Kompetenz der Einigungsämter, der Arbeitsgerichte und der Schiedsgerichte der Sozialversicherung fallen, werden den ordentlichen Gerichten (Landes- und Kreisgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte) übertragen. (Näheres siehe beim Bundesministerium für Justiz.)

Eine Neubeschlußfassung des ASVG, mit der eine umfassende Rechtsbereinigung (vor allem des Übergangsrechtes) angestrebt wird, befindet sich in Vorbereitung.

Kodifikation des Arbeitsrechtes: Für die Zukunft ist die Kodifikation des Arbeitsvertragsrechtes in Aussicht genommen. Den Kodifikationsbestrebungen, für alle Arbeitnehmer ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch zu schaffen, stehen nicht nur verfassungsrechtliche Schranken entgegen, sondern ua. auch die Frage der Regelungsintensität der einzelnen Rechtsinstitute und des Weiterbestehens von Sondergesetzen.

Auf dem Gebiet der zwischenstaatlichen Sozialversicherung sind die intensiven Bemühungen um eine administrativ gerechtere Gestaltung der zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit im Sinne einer Vereinfachung der einzelnen Bestimmungen, der Vermeidung kasuistischer Regelungen und einer Harmonisierung fortgesetzt worden. Diesbezüglich ist insbesondere auf die neuen Abkommen über Soziale Sicherheit mit Großbritannien vom 22. Juli 1980, BGBl. Nr. 117/1981, mit Italien vom 21. Jänner 1981, BGBl. Nr. 307/1983, mit Spanien vom 6. November 1981, BGBl. Nr. 305/1983, mit der Türkei vom 2. Dezember 1982, BGBl. Nr. 91/1985 und mit Norwegen vom 27. August 1985, BGBl. Nr. 218/1986 hinzuweisen, die eine Kodifikation und Revision von älteren, zum Teil mehrfach geänderten Abkommen mit diesen Staaten darstellen.

Durch die 7. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 648/1982, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 eine Rechtsgrundlage für einen Datenaustausch zwischen dem Bundesrechenamt und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingeführt. Die von den Abgabenbehörden des Bundes gespeicherten Einkünfte der nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz Pflichtversicherten, die vor allem für die Bemessung der Beiträge von Bedeutung sind, sind dem Versicherungsträger zugänglich gemacht worden. Dadurch konnte

- 65 -

eine erhebliche Verringerung der Verwaltungskosten des Versicherungsträgers und damit verbunden im gleichen Ausmaß auch eine Minderung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erzielt werden. Die Verpflichtung der Versicherten zur alljährlichen Vorlage des Einkommensteuerbescheides konnte in diesem Zusammenhang fallen gelassen werden. In Durchführung dieser Bestimmung erging die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBI. Nr. 355/1983, betreffend die Durchführung der Übermittlung von Einkommensteuerdaten an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Ferner ist zu erwähnen, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aufgrund der ihm obliegenden - insbesondere im § 31 ASVG näher umschriebenen - Aufgaben im Berichtszeitraum eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet hat, die auch für den Bereich der Verwaltungsreform innerhalb der österreichischen Sozialversicherung von erheblicher Bedeutung war. Als Beispiele dafür können die Erlassung einer umfassenden Datenschutzverordnung durch den Hauptverband sowie eine weitere Vereinfachung des Spezialitätenverzeichnisses und der Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr genannt werden. Diese Aktivitäten des Hauptverbandes berühren aus rechtlicher Sicht nur insoferne den Bereich der Bundesverwaltung unmittelbar, als sie der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung bedürfen.

Am 1. Juli 1984 sind das Arbeitsruhegesetz, BGBI. Nr. 144/1983, und die ARG-Verordnung in Kraft getreten. Das ARG regelt die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen. Die Verordnung enthält einen Katalog jener Tätigkeiten, die während der Wochenend- und Feiertagsruhe zulässig sind. Das ARG löst zahlreiche Rechtsvorschriften ab, die zum Teil aus dem vorigen Jahrhundert stammen und deren Bestand infolge mehrfacher

Rechtsüberleitung fraglich geworden ist. Ferner wurde die Verquickung von arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften beseitigt.

Das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, hat bei Problemen der Diskriminierung hinsichtlich der Entlohnung den Zugang zum Recht bedeutend erleichtert. Die Einrichtung einer Gleichbehandlungskommission ermöglicht die Prüfung mutmaßlicher Diskriminierungsfälle, ohne daß die einzelne betroffene Arbeitnehmerin das mit einem Prozeß meist verbundene Kostenrisiko aber auch das Risiko des Arbeitsplatzverlustes auf sich nehmen muß. Diesem Zweck dient insbesondere die Möglichkeit einer Antragstellung durch eine Interessenvertretung. Durch die Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 290/1985, wurden die Kompetenzen der Gleichbehandlungskommission auf Fälle der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen des Betriebes ohne Entgeltcharakter und auf dem Gebiet der betrieblichen Aus- und Weiterbildung ausgedehnt.

Durch die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, die vor allem allgemeine Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer festlegt, wurde ein Großteil der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnungen aus dem Jahre 1951 ersetzt und acht Verordnungen, die aus den Jahren 1885 bis 1945 stammten, außer Kraft gesetzt. Dadurch wurde zweifellos auch ein besserer Zugang zum Recht für die Normadressaten der Arbeitnehmerschutzzvorschriften erreicht. Durch neue Begriffsdefinitionen wurde überdies größere Klarheit geschaffen.

Ein Entwurf eines neuen Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes wurde ausgearbeitet, der das aus dem Jahr 1956 stammende Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz ablösen soll und sowohl den seither erfolgten Veränderungen im Wehrrecht und im Verfassungsrecht als auch sonstigen Änderungen der Rechtslage Rechnung trägt.

Der Entwurf wurde im Fert einer Regierungsvorlage im Parlament eingebbracht. Infolge des Auslaufens der Gesetzgebungsperiode konnte er jedoch nicht mehr behandelt werden. Nunmehr müssen neuerlich Sozialpartnergespräche geführt werden.

Im Rahmen der beabsichtigten Novelle zum Heimarbeitsgesetz wird ua. eine Vereinfachung der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise vorbereitet.

Auf Formulare soll dabei überhaupt verzichtet werden. Das Gesetz wird nur noch Mindesterfordernisse für den Inhalt der Nachweise bestimmen, die insbesondere auch den Erfordernissen der elektronischen Datenverarbeitung gerecht werden sollen.

Am 24. Oktober 1985 wurde das Versorgungs-Änderungsgesetz 1986, BGBl. Nr. 483/1985 vom Nationalrat beschlossen. Durch dieses Gesetz wird eine Vereinheitlichung des Versorgungsrechtes in seinen wesentlichen Punkten erreicht.

Das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, wurde im Jahre 1986 novelliert (BGBl. Nr. 209/1986). Die Novelle hat Dienstnehmerinnen im Bereich der Lehr-, Bildungs-, Erziehungs- und Beratungstätigkeiten, Telefonistinnen in Notrufzentralen, Dolmetscherinnen und Dienstnehmerinnen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die im kultischen Bereich tätig sind, aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Dienstnehmerinnen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, die pastorale Dienste leisten, dürfen nunmehr bis 23 Uhr beschäftigt werden. Für Dienstnehmerinnen, die soziale Dienste leisten, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot zulassen.

Eine umfassende Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 394/1986, brachte einen Ausbau der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerschaft im Betrieb und Verbesserungen in der Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter. Durch das Ersetzen des Begriffs "Obmann" durch den Begriff "Vorsitzender" wurde

eine für den Fall der Wahl einer Frau anpassungsfähige Formulierung (die "Vorsitzende") eingeführt.

Nach Abschluß der Vorarbeiten wurde anfangs 1986 ein Ministerialentwurf für eine Novellierung des Schauspielergesetzes zur Begutachtung ausgesendet und die Sozialpartner zu Gesprächen eingeladen.

Zielsetzung der Novellierung ist die Anpassung des durch viele Jahrzehnte weitgehend unverändert gebliebenen Schauspielergesetzes an das allgemeine Arbeitsrecht. Die Änderungen betreffen insbesondere den Geltungsbereich, die Regelung der Dienstverhinderung im Krankheitsfall, den Urlaub und die Beendigung der Bühnendienstverhältnisse. Neu ist die Abfertigungsregelung für Schauspieler.

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer haben den Wunsch nach einer Neuregelung des Journalistengesetzes geäußert, um auch dieses Gesetz an die heutigen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten anzupassen. Aufbauend auf einer zeitgemäßen Definition des Begriffes Journalist im Journalistengesetz soll das Journalistengesetz nicht nur für die hauptberuflich im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einem Medienunternehmen tätigen Journalisten gelten, sondern mit gewissen Einschränkungen auch für die als "ständige freie Mitarbeiter" tätigen Journalisten. In die bestehende Rechtslage für die Mitarbeiter des ORF soll jedoch nicht eingegriffen werden.

Der Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Sobald ein entsprechender Forderungskatalog vorgelegt wird, der als Grundlage für eine weitere Behandlung dienen kann, werden die Sozialpartner zu Gesprächen eingeladen.

Durch den von den weiblichen Abgeordneten der seinerzeitigen Regierungsparteien im Juni 1985 eingebrachten Initiativantrag für eine gesetzliche Regelung des Karenzurlaubes für Väter (Nr. 155/A) wurden die im Gang befindlichen Überlegungen für doc.5000u

- 69 -

eine adäquate Regelung dieses Problemkreises auf die parlamentarische Ebene verlagert. Die Vorstellungen der weiblichen Abgeordneten der damaligen Oppositionspartei fanden in dem im Oktober 1985 eingebrachten Antrag (Nr. 161/A) ihren Niederschlag. Ziel beider Gesetzesinitiativen ist die Verwirklichung des wahlweisen Karenzurlaubes der Eltern.

Durch die vorzeitige Beendigung der 16. Gesetzgebungsperiode fanden diese beiden Initiativanträge keine abschließende parlamentarische Behandlung.

Weiters wurde ein Entwurf einer Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz zur Begutachtung ausgesendet. Ziel dieser Novelle ist es, bisher vom NSchG nicht erfaßte Arbeitnehmergruppen, deren Arbeit der vom Gesetz erfaßten gleichwertig ist, in den Geltungsbereich aufzunehmen. Dieser Entwurf stieß im Begutachtungsverfahren auf Ablehnung durch die Arbeitgeberinteressenvertretungen. Es werden daher neuerlich Sozialpartnerverhandlungen stattfinden müssen.

In ähnlicher Weise wie bereits durch den durch die 7. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 648/1982, verwirklichten Datenaustausch zwischen dem Bundesrechenamt und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, soll in der nächsten Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz ein solcher Datenaustausch zwischen den Abgabenbehörden und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bezüglich der Einheitswertbescheide rechtlich ermöglicht werden. Im Falle einer Verwirklichung dieses Vorhabens würden sich die Verwaltungskosten des Versicherungsträgers verringern und würden die Meldepflichten für den Versicherten weitgehend entfallen.

In der Sozialversicherung der Unselbständigen sind seit langer Zeit Bemühungen im Gange, die Berechnungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer zu vereinheitlichen.

- 70 -

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Die Regierungsvorlage eines Allgemeinen Universitätsstudiengesetzes sieht die Beseitigung der Nummerninskription im Bereich der Universitäten vor. Insbesondere sollen die Form und der Inhalt von Bescheinigungen und Zeugnissen (Formularen) vereinfacht und besser handhabbar gemacht werden. Die Regierungsvorlage konnte jedoch in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr behandelt werden.

Durch die Erlassung eines Studentenheimgesetzes, BGBI. Nr. 291/1986, wurden die Rechtsverhältnisse zwischen Heimbewohnern und Studentenheimträgern geregelt.

2. Verbesserung des Personalwesens

2.1 Dienst- und besoldungsrechtliche Neuregelungen

Die etwa fünf Jahre dauernden Arbeiten an einer allgemeinen Dienstrechtsreform konnten mit dem Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, BGBl. Nr. 333, erfolgreich abgeschlossen werden. Mit den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 137/1983 und 395/1984 erfolgte eine Vereinfachung des Urlaubsrechtes der Beamten dahingehend, daß für das Urlaubsausmaß primär nicht mehr die besoldungsrechtliche Einstufung sondern das Dienstalter maßgebend ist.

Durch die BDG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 389, wurde die Zahl der Verfahren für Leistungsfeststellungen verringert. Leistungsfeststellungen sollen nur mehr dann erfolgen, wenn sie notwendig sind, um eine beabsichtigte dienst- bzw. besoldungsrechtliche Verfügung in Übereinstimmung mit der Leistung des Beamten treffen zu können.

Den veränderten Bedingungen an den Universitäten und künstlerischen Hochschulen soll durch ein neues Hochschullehrerdienstrecht Rechnung getragen werden. Die Diskussion brachte bereits in wesentlichen Bereichen konkrete Ergebnisse, sodaß in absehbarer Zeit mit einer Lösung zu rechnen ist.

Noch im Jahr 1980 wurden die Arbeiten an einer Besoldungsreform aufgenommen. Die Erfahrung aus früheren Reformbemühungen hat gezeigt, daß eine solche Reform aus System- und Kostengründen nicht in einem Zug sondern nur in mehreren Schritten durchführbar ist. Der erste Schritt erfaßte die Beamten der unteren Dienstklassen. In zwei Etappen, und zwar mit Wirkung vom 1. Juni 1981 und vom 1. Juni 1982, wurden mit der 37. und 38. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306 und 565/1981, die bisherigen Dienstklassen I, II und III innerhalb der einzelnen Verwendungsgruppen durch eine durchgehende Besoldungslaufbahn ersetzt. Damit sind jährlich etwa 5000 Verwaltungsverfahren

weggefallen, die aus Anlaß der Beförderung in die Dienstklassen II und III notwendig gewesen wären. Außerdem wurde die Prüfung der Voraussetzung für die Beförderung in die Dienstklasse IV vereinfacht. Durch umfassende Übergangsregelungen erlangten die Beamten dieser Dienstklassen (bis einschließlich der Dienstklasse IV) die neue, günstigere Einstufung. Diesem ersten sollen weitere Reformschritte folgen und zu einem rein funktionsabhängigen und damit verstärkt leistungsorientierten Besoldungssystem führen.

In diesem Zusammenhang ist auch das neue Postschema zu erwähnen, das, beginnend mit 1. Jänner 1984, in drei Etappen in Kraft tritt: Das Gros der über 50.000 Postbediensteten, nämlich jene in den betrieblichen Verwendungen (Postdienst, Postautodienst und Fernmeldedienst) - im Gegensatz zum Verwaltungsdienst zB in den Post- und Telegraphendirektionen - wurde durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 656 und 659/1983 aus der Allgemeinen Verwaltung herausgelöst und bildet eine neue Besoldungsgruppe, die entsprechend den betrieblichen Erfordernissen in neun Verwendungsgruppen gegliedert ist. Innerhalb der einzelnen Verwendungsgruppen besteht eine durchgehende Grundlaufbahn ohne Dienstklassengliederung. Höhere Funktionen innerhalb der einzelnen Verwendungsgruppen werden durch Dienstzulagen honoriert. Das Gesetz weist typische Verwendungen (sogenannte Richtverwendungen) den einzelnen Verwendungs- und Dienstzulagengruppen zu. Alle übrigen Verwendungen werden durch Verordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler den einzelnen Verwendungs- und Dienstzulagengruppen zugewiesen (BGBl. Nr. 41/1984).

Durch Schaffung des ÖBB-Ausschreibungsgesetzes, BGBl. Nr. 385/1983, wurde für die beabsichtigte Betrauung mit Spitzenfunktionen bei den Österreichischen Bundesbahnen, ähnlich wie für den übrigen Bundesdienst, ein Verfahren vorgesehen, das die Funktionsvergabe objektiviert.

2.2 Ausbildungswesen

Die Verwaltungsakademie des Bundes bietet in Erfüllung des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBI. Nr. 122/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 477/1985, folgende Möglichkeiten der Ausbildung und beruflichen Weiterbildung:

- Grundausbildungskurse für die Verwendungsgruppen A, B, C, D, P3 sowie für die Facharbeiteraufstiegsprüfung; Mit den allgemeinen Grundausbildungsverordnungen für die Beamten der Verwendungsgruppe A (BGBI. Nr. 468/1980), B (BGBI. Nr. 9/1979), C (BGBI. Nr. 518/1979) sowie D und P 3 einschließlich der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung (BGBI. Nr. 519/1979) wurden für eine große Bedienstetengruppe erstmals eine lehrgangsmäßige Ausbildung an der Verwaltungsakademie als Vorbereitung für die Dienstprüfung geschaffen.
- dreisemestrige "Aufstiegs"-Ausbildung, wodurch den Bediensteten der Verwendungsgruppe B und der Verwendungsgruppe W1 die Möglichkeit gegeben ist, die besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A zu erlangen;
- berufsbegleitende Fortbildung von Bundesbediensteten,
- Schulung von Führungskräften.

Besondere Bedeutung als Instrument der Verwaltungsreform kommt den Lehrgängen auf dem Gebiet der berufsbegleitenden Fortbildung zu. Die Schwerpunkte dieser Lehrgänge lagen im Berichtszeitraum auf folgenden Gebieten:

- bürgerliches Verwaltungshandeln,
- Verbesserung verwaltungsinterner Organisations- und Kommunikationsstrukturen,
- Einführung neuer Technologien in der Bundesverwaltung,
- Verbesserung des Kosten-Nutzen-Denkens in der öffentlichen Verwaltung und
- neue Rechtsentwicklungen.

In der Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Juli 1985 haben 7.024 Bedienstete die Grundausbildungskurse absolviert, 7.069 Bedienstete haben an den Lehrgängen der berufsbegleitenden Fortbildung teilgenommen und 568 Bedienstete wurden im Rahmen der Führungskräfteschulung fortgebildet. 41 Bedienstete haben gemäß § 21 des Verwaltungsakademiegesetzes

die Kurse für den Aufstieg in höhere Verwendung absolviert, wodurch die Möglichkeit gegeben war, die besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A zu ersetzen, denen eine juristische oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Hochschulbildung entspricht.

2.3 Betriebliches Vorschlagswesen

Auf dem Sektor des Personalwesens kommt neben der Neuordnung des Besoldungsrechts und der Weiterentwicklung des Ausbildungssystems vor allem der Leistungssteigerung durch verstärkte Motivation der Bediensteten im öffentlichen Dienst erhöhte Bedeutung für die Verwaltungsreform zu.

Das 1978 in der Bundesverwaltung eingeführte Modell zum "Betrieblichen Vorschlagswesen" wurde aufgrund der damit gewonnenen praktischen Erfahrungen überarbeitet. Ein verbessertes Modell wurde am 17. Dezember 1980 vom Ministerrat beschlossen. Neben ressortspezifischen Aktionen wurden unter anderem folgende ressortübergreifende Aktivitäten gesetzt:

- Im Dezember 1980 wurden mittels einer Plakataktion und eines Schreibens der Mitglieder der Bundesregierung die Mitarbeiter aufgefordert, Verbesserungsvorschläge für Formulare einzureichen.
- Um die wesentliche Bedeutung der Rolle des Vorgesetzten für ein Funktionieren des Betrieblichen Vorschlagswesens hervorzuheben, veranstaltete das Bundeskanzleramt am 6. Juni 1984 eine Enquête mit dem Titel "Betriebliches Vorschlagswesen - Ideenmanagement als Führungsaufgabe".
- Darüber hinaus werden von der Verwaltungsakademie Weiterbildungsveranstaltungen angeboten.
- 1986 wurde ein Erfahrungsaustauschtreffen zwischen den Beauftragten für das Vorschlagswesen in der öffentlichen Verwaltung und einem Großbetrieb der Privatwirtschaft durchgeführt.

2.4 Förderungsprogramm für Frauen im Bundesdienst

Am 10. November 1981 beschloß der Ministerrat ein auf vier Jahre befristetes Förderungsprogramm für Frauen im Bundesdienst. Im Dezember 1985 wurde dieses Förderungsprogramm durch Ministerratsbeschuß auf unbestimmte Zeit verlängert. Dieses Förderungsprogramm hat zum Ziel, die Chancengleichheit von Mann und Frau im Bereich des öffentlichen Dienstes durch eine Reihe von Maßnahmen zu forcieren.

Der Frauenbericht 1985 der österreichischen Bundesregierung stellt die Situation der Frauen im Bundesdienst in den Jahren 1975 bis 1985 dar, wobei eine Analyse folgender Bereiche vorgenommen wurde: weibliche Lebensformen, Bildung, Beruf, Gesundheit/Krankheit, Politik/Gesetze, Medien/Meinungsbildung und Kunst/Kulturinitiativen. Ferner wurde dem Frauenbericht eine Bestandsaufnahme vornehmlich wissenschaftlicher Arbeiten, die sich mit der aktuellen Situation der Frauen in Österreich beschäftigt, angegliedert. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, darf auf die Darstellungen im Frauenbericht verwiesen werden.

2.5 Ressortspezifische Maßnahmen

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Da im Berichtszeitraum dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten durch eine Novelle (BGBI. Nr. 439/1984 vom 18. November 1984) zum Bundesministeriengesetz 1973 (jetzt 1986) die Agenden der Entwicklungshilfe übertragen worden sind und gleichzeitig die bisher in diesem Bereich tätigen Bediensteten des Bundeskanzleramtes in den Personalstand des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten übernommen wurden, war eine Änderung der Aufnahmebestimmungen für die Zulassung zum höheren und gehobenen Auswärtigen Dienst erforderlich. Durch die Erlassung von Ausnahmebestimmungen wurde die Aufnahme von Fachleuten der Wissenschaft und

Technologie, des Bibliothekswesens, der Datenverarbeitung sowie des Fernmeldewesens geregelt.

Die Schulung wurde in allen Bereichen, insbesondere jedoch für die neu aufgenommenen A-Bediensteten, intensiviert. Im Rahmen des Stagiaire-Programmes können junge Angehörige des Höheren Dienstes bis zu 6-monatige Schulungsaufenthalte an Vertretungsbehörden im Ausland absolvieren. Hierdurch soll ihnen bereits im Ausbildungsstadium ein realistischer Einblick in ihre künftige Tätigkeit geboten werden.

Auf dem Gebiet des betrieblichen Vorschlagswesens wurden die Mitarbeiter durch Zuerkennung von Prämien zur Mitarbeit motiviert, wobei besonders im Bereich des Formular- und des Rechnungswesens brauchbare Vorschläge gemacht und umgehend realisiert wurden.

Bundesministerium für Bauten und Technik

Spezielle Ausbildungserfordernisse ergaben sich beim Leitungspersonal der Bundesbaudirektion Wien. Seit 1984 werden daher an der Technischen Universität Wien regelmäßig Lehrveranstaltungen für das höhere und mittlere Baumanagement abgehalten, die vorwiegend von Bediensteten der Bundesbaudirektion frequentiert werden.

1985 wurde für die Zentralleitung eine moderne Geschäftsordnung erlassen, die vom Prinzip der selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenbesorgung getragen ist.

Die Aufnahme von Akademikern in der Zentralleitung erfolgt seit 1985 nach vorangegangenem Bewerberhearing unter Teilnahme des Bundesministers, des Leiters des Ministerbüros und der Personalvertretung. Darüber hinaus werden für neu aufgenommene Bedienstete in die Zentralleitung zweitägige Einführungsveranstaltungen abgehalten.

- 77 -

1981 wurde das Betriebliche Vorschlagswesen neu organisiert. Die Prämierung von Vorschlägen erfolgt durch eine Kommission unter der Leitung des Präsidialvorstandes.

Bundesministerium für Finanzen

Für Bewerbungen für den Kanzlei- und Schreibdienst im Bundesministerium für Finanzen (Zentralstelle) wurde ein Test ausgearbeitet, der die spezifischen Anforderungen an diesen Bedienstetenkreis berücksichtigt. Diese Maßnahme dient einer Objektivierung der Aufnahmepolitik, da nur - je nach Anzahl der Bewerber - die Bewerber mit den besten Testergebnissen berücksichtigt werden. Weiters kann dadurch auch sichergestellt werden, daß die Mindestanforderungen von den aufzunehmenden Bediensteten erfüllt werden.

Für Bewerber der Verwendungsgruppe A - soweit diese nicht aus den Unterbehörden des Ressorts stammen und daher die Eignung ua nach den Personalakten geprüft werden kann - werden eigene Tests verwendet.

Die Eigeninitiative und mitverantwortliche Besorgung der Agenden wird durch die Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung gemäß § 10 Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76/1986, an dazu geeignete Bedienstete gefördert. Aufgrund der hiebei erzielten langjährigen positiven Erfahrungen ist im Bereich der Zentralstelle daran gedacht, dieses Instrumentarium noch weiter auszubauen.

Die Aufgabenverteilung und Geschäftsordnung werden flexibel gestaltet, sodaß den mitunter rasch wechselnden Aufgabenschwerpunkten des Ressorts ohne exorbitante Personalvermehrung entsprochen werden kann. Hierzu wird bei jeder Nachbesetzung einer Planstelle - unabhängig von den vom Bundeskanzleramt angeordneten Maßnahmen - eine Auslastungsprüfung (Erhebung des Aktenanfalles und -rückstandes) durchgeführt.

In der Zentralstelle wurde die wissenschaftliche Fortbildung in verstärktem Umfang fortgesetzt. Im Vordergrund stehen dabei Vortragsveranstaltungen, die die Angehörigen der Zentralstelle über die jeweiligen Neuerungen auf gesetzlichem, volkswirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet informieren sollen. Ebenso wurde die Ausbildung in Fremdsprachen fortgeführt.

Dazu kommt die rege Teilnahme von Bediensteten an Fortbildungskursen an der Verwaltungsakademie.

Im Interesse einer Verbesserung der Ausbildung wurden nach den für die Erwachsenenbildung geltenden Prinzipien für die Grundlehrgänge der in der Zollverwaltung verwendeten Beamten der Allgemeinen Verwaltung und des Zollwachdienstes neue Lehrgangskonzepte und Lehrpläne entwickelt. Der Intensivierung der Fortbildung der Zollorgane wurde besonderes Augenmerk zugewandt. Für die Schulung der leitenden Zollorgane wurde ein jährlich einmal stattfindendes Seminar für Führungskräfte eingerichtet, das nach den Erkenntnissen des modernen Managements abgewickelt wird.

In Durchführung dieser Konzepte wurden für die Beamten des Gehobenen Dienstes (Zoll) und für die leitenden Zollwachebeamten (Verwendungsgruppe W-1) neue Ausbildungsvorschriften erlassen, um den Erfordernissen einer effizienten Verwaltung gerecht zu werden.

Seit 1982 werden die Tätigkeiten des Zollkassenpersonals im ganzen Bundesbereich - getrennt nach Einzeltätigkeiten - mit Leistungspunkten bewertet und EDV-unterstützt aufgelistet. Dies bietet die Möglichkeit der Planung des Personaleinsatzes. Das System der Leistungspunkte soll in Zukunft noch mehr durch die EDV unterstützt werden (zB Bildschirmeingabe, Zugriff über Bildschirm).

Für neu in die Finanzverwaltung aufgenommene Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B wurden Einführungslehrgänge

geschaffen. Die Fortbildungslehrgänge wurden erheblich erweitert. Im Rahmen der Dienstprüfungslehrgänge wird im Vortragsgegenstand "Kontaktverhalten" das Anliegen der bürgernahen Verwaltung den Bediensteten näher gebracht und ihnen Gelegenheit gegeben, im Video-Training Konflikt-situationen zu bewältigen. Vor Bestellung zum Betriebsprüfer erfolgt im Rahmen des Fortbildungslehrganges Betriebsprüfung eine psychologische Schulung der Bediensteten durch Psychologen der Johannes Kepler-Universität Linz. Zur Prüfungsabteilung Strafsachen werden nur solche Bedienstete aufgenommen, die vorher einem psychologischen Eignungstest unterzogen worden sind.

Das Bundesministerium für Finanzen führt jährlich Tagungen der Personalreferenten der Finanzlandesdirektionen durch, in deren Rahmen dienstrechtliche Zweifelsfragen erörtert werden. Dies dient der Information und Koordination der für das Personalwesen verantwortlichen Organwälter.

Auch in den dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen wird eine objektive Auswahl der Aufnahmewerber angestrebt. Aus diesem Grund wurden Richtlinien für die Bewerberauswahl erstellt. An die Universität Linz wurde eine Studie über die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens in den Dienst der Finanzverwaltung in Auftrag gegeben. Die Auswertung der bereits vorliegenden Studie ist noch nicht abgeschlossen.

Derzeit ist auch ein Konzept zur Durchführung einer vom Anlaßfall unabhängigen Befähigungsbeurteilung in Ausarbeitung, das die Auswahl der für Führungsfunktionen geeigneten Bediensteten erleichtern soll.

Auf Grund der Entschließung des Nationalrates vom 1. Februar 1978 wurde im November 1978 beim Bundesministerium für Finanzen eine Kommission für das betriebliche Vorschlagswesen eingerichtet. Die Geschäftsordnung der Kommission geht von dem Grundgedanken aus, jeden Vorschlag zur Verbesserung der Arbeitsabläufe in der

Verwaltung - gleichgültig, ob er anonym oder von Bediensteten namentlich eingebracht wird - zügig und unbürokratisch zu prüfen. Die Kommission setzt sich - entsprechend den zahlreichen Aufgabenbereichen des Finanzressorts - aus neun Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern zusammen. Diese Zusammensetzung hat sich bewährt, weil Fragen, die erst bei den Sitzungen auftauchen, sofort durch einen fachkundigen Beamten geklärt werden können. Die Kommission ist bisher zu 21 Sitzungen zusammengetreten. Von den 159 eingebrachten Vorschlägen konnten bisher 141 erledigt werden. 34 Vorschläge wurden positiv beurteilt und mit Prämien in der Höhe zwischen 500 S und 8.000 S belohnt. Eine Reihe von Vorschlägen befaßte sich mit den vielfältigen Möglichkeiten einer verbesserten Formulargestaltung, einige mit der Überprüfung überholter Dienstvorschriften sowie mit den Möglichkeiten der Beschleunigung von Aktenläufen, der Vereinfachung von Amtshandlungen und mit der besseren Gestaltung des Verhältnisses zum Bürger. Da eine Reform der Verwaltung entsprechend einfache, gut überschaubare und für alle Betroffenen auch leicht anwendbare gesetzliche Grundlagen voraussetzt, hatten mehrere Vorschläge auch legistische Änderungen zum Inhalt. Einige von diesen in der Kommission positiv beurteilten Anregungen wurden prämiert und für allfällige künftige legistische Maßnahmen in Vormerkung genommen.

Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

Die Aufnahme der Bediensteten erfolgt nach objektiven Kriterien, wobei insbesondere für Schreib- und Kanzleikräfte spezifische Tests entwickelt wurden, die gewährleisten, daß die Mindestanforderungen von den Bewerbern erfüllt werden.

Die Eigeninitiative und Mitverantwortung der Bediensteten wird durch die Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung gemäß § 10 Bundesministeriengesetz 1986, BGBI.

Nr. 76/1986, an dazu geeignete Personen besonders gefördert.
doc.5002u

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Für den Bereich der Veterinärmedizinischen Anstalten wurde ein neuer Tätigkeitskatalog erstellt, für den Bereich der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten wurde der Entwurf eines solchen Kataloges fertiggestellt.

Für die sonstigen Untersuchungsanstalten und die Lebensmitteluntersuchungsanstalten wurden Tätigkeitskataloge in den hiefür errichteten Kommissionen behandelt. Die Funktionsbewertungen für alle Untersuchungsanstalten können erst nach Fertigstellung aller Tätigkeitskataloge erfolgen (infolge der Kompetenzänderungen ab 1. April 1987 werden diese Aufgaben vom Bundeskanzleramt-Gesundheit weiterzuführen sein).

Zur Durchführung des Förderungsprogrammes für Frauen im Bundesdienst wurde eine neue Arbeitsgruppe eingesetzt, der insbesondere folgende Aufgaben übertragen wurde:

- Anregung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Förderungsprogrammes und des ressortspezifischen Aktionsplanes.
- Erstellung von Berichten über die Verwirklichung des Aktionsplanes (bis spätestens 1. Dezember 1988 und sodann alle drei Jahre).
- Behandlung spezieller Fragen der Frauenförderung im Ressort. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind Bedienstete der Zentralstelle und der Dienststellen in den Bundesländern.

Bundesministerium für Inneres

Zur Verbesserung des Personalwesens plant das Bundesministerium für Inneres eine Reihe von Maßnahmen, wie etwa die Fortführung der begleitenden Maßnahmen und die Intensivierung der Bestrebungen zur Einführung des Personalinformationssystems des Bundes. Bei der Bundespolizei und im Bereich der Bundesgendarmerie wurden umfangreiche und intensive Vorarbeiten zur Einführung des Personalinformationssystems des Bundes durchgeführt.

Im Bereich der Zentralleitung wurde eine ressortspezifische Ausbildung für neu aufgenommene Bedienstete eingeführt.

Für Bewerber um Ernennung auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe W3 wurde ein neues Auswahlverfahren erstellt, das nach psychologischen Grundsätzen ausgerichtet ist. Für die Grundausbildung von Wachebeamten wurde ein neuer Lehrplan erstellt.

Die Dauer der Grundausbildung für Wachebeamte wird im Laufe des Jahres 1987 von derzeit 18 Monaten (Sicherheitswachdienst) und 16 Monaten (Gendarmeriedienst) auf einheitlich 24 Monate für beide Wachkörper erhöht.

Die Grundausbildung wird hiebei inhaltlich und organisatorisch neu gestaltet, wobei als neuer Lehrgegenstand die Politische Bildung in den Lehrplan aufgenommen wird.

Überdies wird im Rahmen der Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W-1 die Lehrveranstaltung "Praxisinformation" eingeführt.

Es wurden besondere Schulungen der Amtsärzte auf dem Gebiete der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt.

- 83 -

Weiters wurden Vorbereitungskurse für die B- und C-Prüfung bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien auf dem Gebiete des Polizeiwesens durchgeführt.

Im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung der Wachebeamten werden seit Mai 1985 spezielle Konfliktbewältigungsseminare durchgeführt.

Mit Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Juli 1986, BGBl. Nr. 415, wurde die Gefahrenzulage für den Bereich des Innenressorts pauschaliert und damit der Verrechnungsmodus vereinfacht.

Im Bereich der Bundesgendarmerie sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Es wurden pädagogische bzw. sachspezifische Seminare für "Gendarmerielehrer" durchgeführt.
- Es wurde eine Arbeitsgruppe zur effizienteren Gestaltung der Schulung am Gendarmerieposten im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung gebildet. Darüber hinaus sollen neue Richtlinien für die Schulung am Gendarmerieposten erlassen werden.
- Ab dem Jahr 1985 wird in den Grundausbildungslehrgängen der Englischunterricht als verbindliche Übung durchgeführt.
- Es wurden neue Richtlinien für die Verleihung des Sprachabzeichens erlassen.
- Zur moderneren Unterrichtsgestaltung wurden die Schulabteilungen mit audiovisuellen Geräten und Videoanlagen ausgestattet.
- Im Jahr 1984 wurden erstmalig weibliche Bedienstete in den Gendarmeriedienst der Gendarmeriezentralsschule Mödling aufgenommen und bis dato 24 weibliche Gendarmeriebeamte ausgebildet.

Bundesministerium für Justiz

Die Personalverwaltung und die Planstellenbewirtschaftung konnten durch das im gesamten Justizbereich realisierte "Personalinformationssystem des Bundes" (PIS) wesentlich aktueller und effektiver gestaltet werden. Auswertungen, die früher - wenn überhaupt - erst aufgrund längerer personal- und zeitintensiver Erhebungen erstellt werden konnten, stehen nunmehr innerhalb kürzester Zeit mit einem jeweils aktuellen Datenstand zur Verfügung. Erstmals konnten auch verlässliche Auswertungen über den Personaleinsatz in den einzelnen gerichtlichen Geschäftssparten (zB Streitsachen, Außerstreitsachen, Strafsachen usw.) erstellt werden. Nicht zuletzt hat das Personalinformationssystem auch dazu beigetragen, daß die Überstundenanordnung wesentlich effizienter überwacht werden kann. In Verbindung mit Personalaufstockungen haben diese gezielten Kontrollmaßnahmen zumindest in Teilbereichen zu einer wesentlichen Reduktion der Überstunden geführt.

Durch die Schaffung von sogenannten Personaleinsatzgruppen bei den vier Oberlandesgerichten, die der unmittelbaren Disposition durch den jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichtes unterstehen und insgesamt 40 Bedienstete umfassen, wurde die Möglichkeit eröffnet, bei unvorhergesehenen Ausfällen von einzelnen Gerichtsbediensteten kurzfristig Ersatz stellen zu können. Auch stoßartigen und daher unerwarteten Anfallssteigerungen bei einzelnen Dienststellen kann durch die Personaleinsatzgruppen wirksam begegnet werden.

Im Rahmen einer grundsätzlichen Neubewertung der Arbeitsplätze der nichtrichterlichen Bediensteten konnten die Aufstiegsmöglichkeiten für diese wichtige Dienstnehmergruppe verbessert und damit höhere Leistungsanreize für eine beachtliche Zahl von Justizbediensteten geschaffen werden.

Zu einer Vermehrung der Ausbildungsmöglichkeiten hat die Inbetriebnahme der Justizschule in Kitzbühel wesentlich beigetragen. Früher stand lediglich die Justizschule in Schwechat zur Verfügung, deren Kapazität im Hinblick auf die Vielzahl der Ausbildungskurse nicht ausreichte. Durch die Justizschule in Kitzbühel konnte die Zahl der Ausbildungsplätze den Erfordernissen des Justizbetriebes angepaßt werden.

Das Staatsanwaltsschaftsgesetz enthält eine umfassende Neuregelung des Weisungsrechtes und der Berichtspflichten sowie des staatsanwaltschaftlichen Dienst- und Organisationsrechts (BGBl. Nr. 164/1986). Die bewährten Regelungen des Ausschreibungsgesetzes finden ua. unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der Staatsanwaltschaften in modifizierter und erweiterter Form auf alle auszuschreibenden Staatsanwaltsplanstellen Anwendung.

Die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen, zum Teil neuen Regelungen, insbesondere über die innere Einrichtung und die Geschäftsführung der staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie über die Geschäftsführung der Personalkommissionen, wurden mit der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltsschaftsgesetzes (BGBl. Nr. 338/1986) getroffen.

Das neue Rechtspflegergesetz (BGBl. Nr. 560/1985) sieht eine Intensivierung der Ausbildung der Rechtspflegeranwärter vor. Neben der bewährten Schulung am Arbeitsplatz haben die Rechtspflegeranwärter künftig zwei Ausbildungskurse zu absolvieren. Nach einem für alle Rechtspflegersparten gemeinsamen Grundlehrgang wird ein für den jeweiligen Wirkungsbereich gesonderter Arbeitsgebietslehrgang zu besuchen sein. Die bestehenden Wirkungskreise der Rechtspfleger erfahren eine sachgerechte Erweiterung. Die Rechtspfleger aller Sparten werden die gerichtlichen Mahnsachen erledigen, die schon derzeit bei einer Reihe von Gerichten und in einigen Jahren im gesamten Bundesgebiet ADV-mäßig zu behandeln sind.

Neben dem neuen Rechtspflegergesetz sollen schon demnächst auch die Ausbildungsvorschriften für die Verwendungsgruppen C und D in Kraft treten. Die derzeit für diese Verwendungsgruppen bestehenden Ausbildungsvorschriften gehen in ihren Grundzügen noch auf das Ende des vergangenen Jahrhunderts zurück und sind daher durch Neuregelungen zu ersetzen, die auf die Erfordernisse eines modernen Kanzleibetriebes abstellen.

Im Rahmen eines Rechtspraktikantengesetzes sollen zeitgemäße, den gestiegenen Anforderungen an die Justiz Rechnung tragende Ausbildungsvorschriften für Rechtspraktikanten geschaffen werden.

Durch eine geplante Novelle zum Richterdienstgesetz soll die Richterausbildung einer Neuregelung zugeführt werden, die sicherstellt, daß die Richter den neuen Aufgaben, die sich ihnen aufgrund der bereits abgeschlossenen sowie der noch bevorstehenden Rechtsreformen stellen, gewachsen sind. Ziel der verbesserten und intensivierten Richterausbildung sowie der Neuregelung des Aufnahmeverfahrens ist es, aus der großen Zahl der Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums diejenigen Bewerber auszuwählen, die sich durch ihre persönliche und fachliche Eignung auszeichnen und sich durch ihre Gesamtpersönlichkeit für den Richterberuf empfehlen. Bei dieser Qualifikationsprüfung wird im verstärkten Maße auf Ausdauer, Entschlußkraft und Zielstrebigkeit des Bewerbers Wert gelegt werden; wissenschaftliche Methoden zur Feststellung von Auffälligkeiten in der Grundpersönlichkeit des Aufnahmewerbers sollen eingesetzt werden.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Im Berichtszeitraum wurden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:

Für den Schreib- und Kanzleibereich in der Zentralleitung wurden standardisierte Aufnahmetests eingeführt.
doc.5002u

- 87 -

Nunmehr werden jährlich für neu aufgenommene Mitarbeiter in der Zentralleitung Einführungskurse abgehalten.

In der Zentralleitung wurde die 2. Ausbaustufe des Personalinformationssystems (PIS) realisiert, wobei eine schrittweise Einführung auch bei den nachgeordneten Dienststellen beabsichtigt ist.

An den nachgeordneten Dienststellen werden zur Klärung allfälliger Probleme der Bediensteten Informationstage abgehalten.

Für das betriebliche Vorschlagswesen wurden die Ressortrichtlinien wiederverlautbart.

Das gesamte land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrech wurde kodifiziert. Mit dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsge setz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, wurden somit die bisher in mehreren Gesetzen normierten Bestimmungen zusammengefaßt.

Eine dienst- und besoldungsrechtliche Besserstellung des reitenden Personals der Spanischen Reitschule wurde durch deren Überstellung in den gehobenen Dienst mit BDG-Novelle, BGBl. Nr. 395/1984 erreicht.

Mit der Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 60/1985, werden die Partieführer der Wildbach- und Lawinenverbauung von der Anwendung des VBG 1948 ausgenommen.

Für die Gewährung von Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen wurden Richtlinien erlassen, Zl. 04142/02-Pr.6/82.

Mit Zl. 04110/02-Pr.6/83 wurde das Verfahren bei Anträgen auf Überstellung oder höherwertiger Verwendung von Bediensteten geregelt.

- 88 -

Mit Zl. 05015/01-Pr.A2/85 wurden Richtlinien für die Gewährung von Geldaushilfen erlassen.

Darüberhinaus wurde ein Bekleidungserlaß herausgegeben.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Das Ausbildungswesen wurde durch zahlreiche Grundausbildungsverordnungen weiter entwickelt. So wurde die Grundausbildungsverordnung für die Verwendungsgruppe H2 ergänzt und für die Verwendungsgruppen D, C (Dienst in einer UO-Funktion), Offiziere des militärmedizinischen Dienstes und Offiziere des veterinärmedizinischen Dienstes Grundausbildungsverordnungen neu erstellt.

Zur Verbesserung der Ablauforganisation in der Personalverwaltung wurden für die Personalbearbeiter und Standesführer bei den Dienststellen drei Handbücher erstellt ("Handbuch FIB/BES/ANW" sowie die Dienstbehelfe "PERSIS" und "PERSONALANGELEGENHEITEN"), die diesen Bediensteten ihre Tätigkeit wesentlich erleichtern.

In die Kommission für das Betriebliche Vorschlagswesen wurden im Berichtszeitraum insgesamt 78 Vorschläge eingebracht. 14 Vorschläge wurden prämiert.

Um die Arbeitsmarktsituation zu entspannen, beschloß die österreichische Bundesregierung am 11. Mai 1982 Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung Jugendlicher im Bundesdienst zu treffen. Seit Herbst 1982 werden im Bereich des Bundesministerium für Landesverteidigung durch das Heeres-Materialamt und das Amt für Wehrtechnik die Agenden von Lehrausbildungsstellen wahrgenommen.

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und VerkehrÖsterreichische Post- und Telegraphenverwaltung

Die Überleitung (1. Schritt der Besoldungsreform) von rund 28 000 Beamten auf Grund der 37. und 38. GG-Novelle, BGBI. Nr. 306/1981 und 565/1981 erfolgte automationsunterstützt ohne Ausfertigung von Einzelgeschäftsstücken. Ebenso ökonomisch wurde die Überleitung in die neue Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung vollzogen.

Die Aufnahme und Überstellung von Bewerbern für den höheren Dienst erfolgt seit 1985 nach einem Vorstellungsgespräch in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung. Damit wird für das gesamte Bundesgebiet eine einheitliche und effiziente Auswahl der Bewerber sowie eine Objektivierung des Auswahlverfahrens erreicht.

Als nächster Schritt zur Verwaltungsvereinfachung im Rahmen des Dienst- und Besoldungsrechtes ist der sukzessive Ausbau der unmittelbaren Dateneingabe durch die anweisenden Stellen ohne Ausfertigung gesonderter Erfassungsbelege geplant. Die erforderlichen Vormerkungen in den Standesausweisen sollen gleichfalls schrittweise durch ADV-Ausdrucke erfolgen. Die ersten Phasen dieses Projektes wurden im Laufe des Jahres 1985 realisiert.

Auf dem Gebiet des Ausbildungswesens wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Mit Verordnung BGBI. Nr. 139/1984 wurden die Grundausbildungen für die neu geschaffene Besoldungsgruppe "Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung" geregelt. Dabei wurde der Schwerpunkt nicht auf den formalen Abschluß durch die Dienstprüfung, sondern auf die Ausbildung in Ganztagslehrgängen gelegt. Im Lehrgang werden neben Rechts- und Betriebsfächern erstmalig auch sozialkommunikative Gegenstände wie Menschenführung und Marketing vorgetragen.

- Die Ausbildung im Rahmen der berufsbegleitenden Forbildung auf dem Fernmeldesektor wurde durch Computer unterstützt. Mit Hilfe des computerunterstützten Lehr- und Lernsystems PLATO werden Systemspezialisten und Systemtechniker für vollelektronische Fernsprech-, Fernschreib- und Datenvermittlungssysteme in einem computerunterstützten Selbststudienkurs auf dem Gebiet der Mikroprozessortechnik geschult.
- Die Installation eines computerunterstützten Ausbildungssystems mit Bildschirmtext zunächst im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung, in weiterer Folge auch in der Grundausbildung ist geplant. Für Testzwecke stehen derzeit ca. 30 Lektionen zur Verfügung, die über das öffentliche Bildschirmtext-Netz abrufbar sind. Diese Lektionen behandeln folgende Themen:

- Einführung in die EDV
- MUPID-Bildschirmtext und seine Handhabung
- Bedienung eines Komfortapparates
- Grundlagen der digitalen Telefonie.

Entsprechende Bildschirmtext-Lernplätze wurden bereits in allen Fernmeldebetriebs- und Fernmeldebaudienststellen eingerichtet.

- Ebenso wurde die Spezialisierung der Berufsausbildung im Hinblick auf neue Technologien in der Fernmeldetechnik durchgeführt. Dementsprechend erfolgt die Ausbildung der Lehrlinge ab dem Lehrjahr 1986/87 in den beiden fernmeldetechnischen Lehrberufen "Fernmeldebaumonteur" und "Nachrichtenelektroniker".

Österreichische Bundesbahnen

Bei den Österreichischen Bundesbahnen wurde begonnen, die Verwaltungsabläufe im Bereich der Personalverwaltung zu analysieren und im Hinblick auf mögliche Vereinfachungen und Verbesserungen zu untersuchen. Das Hauptaugenmerk wurde auf eine Minimierung der zu führenden Aufzeichnungen und damit auf eine Verringerung des bei den ausführenden Dienststellen erforderlichen Verwaltungsaufwandes gerichtet. In einer ersten Etappe wurde mit 1. Oktober 1985 die Vorgangsweise bei der Aufnahme und der personellen Betreuung von Lohnbediensteten neu geregelt. Als zweiter Schritt wurden mit 1. Juni 1986 Vereinfachungen bei der Behandlung der Personalpapiere, der Vorgangsweise bei Krankenständen und bei der Bearbeitung von Drucksorten der Versicherungsanstalt der Österreichischen

Eisenbahnen vorgenommen. Durch diese Neuregelungen wurde eine Entlastung der ausführenden Dienststellen, eine einheitliche Aufnahmepraxis bei Lohnbediensteten und eine Verringerung der Kosten erreicht.

Die Arbeiten an der Reform des Ausbildungs- und Prüfungswesens der Österreichischen Bundesbahnen wurden weiter fortgesetzt. Die Neuverlautbarung der Richtlinien über die Dienst- und Fachprüfungen wurde abgeschlossen. Damit wurde die Zahl der Prüfungen von ursprünglich 79 auf 56 reduziert. Die Inhalte der neugestalteten Prüfungen wurden entrumpelt und gestrafft, sodaß eine etwa 10 %ige Reduzierung der Unterrichtszeiten erreicht wird. Zu den Bemühungen, das Ausbildungs- und Prüfungswesen effizienter und wirtschaftlicher zu gestalten, gehören auch die Bestrebungen, den Aufwand für Organisation und Verwaltungsabläufe zu reduzieren. So wurden auf diesem Gebiet Maßnahmen gesetzt, um die Administration zu vereinfachen. Dazu gehören insbesondere:

- Direkte Verständigung der ausführenden Dienststellen, dh die Einberufungsschreiben werden nicht mehr im Wege der postenverleihenden Stellen (Zentrale Personalstelle, Bundesbahndirektionen) übermittelt.
- Erfassung der abgelegten Prüfungen im EDV-Personalinformationssystem nicht mehr durch manuelles Ausstellen von Belegen, sondern durch Eingabe über Terminals.
- Bei einigen Ausbildungslehrgängen werden die Teilnehmer nicht mehr durch schriftliche Meldungen zur Ausbildung angemeldet, sondern durch Übermittlung der relevanten Daten in Auszügen aus der Personaldatenbank, die maschinell erstellt werden.

Die allgemeinen Befähigungsnachweise wurden neu gestaltet. Diese Befähigungsnachweise dienen zur Feststellung jener allgemeinen Vorbildung, die für eine erfolgreiche Ausbildung und die Dienstleistung in bestimmten Verwendungen erforderlich ist. Waren bisher fünf Stufen - in Umfang und Schwierigkeitsgrad unterteilt - vorgesehen, wird nunmehr mit drei Stufen das Auslangen gefunden. Dazu kommt, daß jetzt - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - für die Ausbildung zu

bestimmten, einfachen Dienstprüfungen auf die Ablegung solcher Befähigungsnachweise verzichtet wird.

Auch auf dem Sektor der innerbetrieblichen Weiterbildung wurden weitere Reformschritte gesetzt. Der regelmäßige Dienstunterricht durch die Schulungsbeamten für den Betriebsdienst, der die im ausführenden Betriebsdienst tätigen Bediensteten zur Erhaltung, Vertiefung und Weiterentwicklung des für die Betriebssicherheit notwendigen Wissens erfaßt, wurde probeweise neu gestaltet. Ziel dieser Reformmaßnahmen ist die weitere Steigerung der Effizienz, Aktualität und Wirtschaftlichkeit, was ua. durch flexiblere Gestaltung des Unterrichtsausmaßes, durch Schulung auf Knotenbahnhöfen, durch das Zusammenfassen verschiedener Bedienstetengruppen (zB Fahrdienstleiter und Triebfahrzeugführer zur besseren Kommunikationsmöglichkeit) erreicht werden soll.

Um die Effektivität des betrieblichen Vorschlagswesens auf alle Bereiche auszudehnen, wurde die Basa-Nummer 11700 - "Der direkte Draht zum Generaldirektor" - geschaffen. Dieser Versuch hat sich übrigens als sehr erfolgreich erwiesen. Zur weiteren Verbesserung der innerbetrieblichen Kommunikation wurde ein umfassendes Konzept erarbeitet, dessen Realisierung derzeit läuft. Zum betrieblichen Vorschlagswesen ist weiters geplant:

- Neugestaltung und Neuverlautbarung der Dienstanweisung "Betriebliches Vorschlagswesen";
- Erhöhung der Mindestbelohnung für positiv beurteilte Verbesserungsvorschläge;
- Laufende Insertion jener Verbesserungsvorschläge im Nachrichtenblatt der Generaldirektion, die vom Herrn Generaldirektor persönlich prämiert wurden;
- Auflage einer Broschüre "Kein Brett vor dem Kopf - Mitdenken lohnt";
- Durchführung einer Plakataktion;
- Herstellung von entsprechenden Werbeklebern.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Für den Bereich der Landesarbeitsämter, Arbeitsämter und der Arbeitsinspektorate wurden zur Bewertung der Arbeitsplätze neue Tätigkeitskataloge erstellt. Für die Landesinvalidenämter wird ein Tätigkeitskatalog in Kürze in Kraft treten. Für die Arbeitsämter und die Bediensteten der Verwendungsgruppe A im Bereich der Arbeitsinspektionen wurde eine neue Dienstklassenbewertung vorgenommen. Die Dienstklassenbewertung für die Landesarbeitsämter steht vor dem Abschluß, für die Landesinvalidenämter werden demnächst die notwendigen Vorarbeiten begonnen werden.

Im Bundesministerium für soziale Verwaltung gibt es eine eigene Schulungsabteilung, die aufgrund der besonderen Erfordernisse die Grundausbildung für Bedienstete der Sektionen III, IV und VI übernommen hat. Darüber hinaus werden Schulungsseminare für Leiter der Personalabteilungen einmal jährlich abgehalten; für Mitarbeiter der Personalabteilung wurden solche Seminare neu eingeführt. Zweck dieser Maßnahmen soll es sein, die Bediensteten mit Vorschriften und Regelungen bzw. mit Problemen, die sich in der Praxis für sie ergeben, vertraut zu machen. Dazu wurden Rahmenlehrpläne, Skripten und Ausbildungsziele den neuen Erfordernissen angepaßt und durch die Aufwertung des Fachkurses für "Gesprächs- und Kundendienstverhalten" ein wichtiger Schritt zur Förderung von "Bürgernähe" gesetzt.

Aufbauend auf die Instruktionen zum Beratungsgespräch für Arbeitsmarktservice-Mitarbeiter wird nun laufend psychologische Beratung in Gruppen angeboten, wodurch eine kontinuierliche Verbesserung des kundenorientierten Verhaltens erreicht wird. Gleichzeitig werden alle Führungskräfte in ein methodisch entsprechendes Kommunikations- und Kooperationstraining einbezogen, wodurch eine laufende Verbesserung der Arbeitsformen durch Organisationsentwicklung erreicht werden soll.

Bei der Gestaltung der Ausbildung der Bediensteten im Versorgungs- und Behindertenwesen wurde die Schulung auf dem Gebiete der Beratung und Betreuung der hilfesuchenden und zu versorgenden Bürger durch die Schaffung eigener Ausbildungslehrgänge und die Erstellung entsprechender Lehrbehelfe ausgebaut.

Weiters werden ständig Maßnahmen zur berufsbegleitenden Fortbildung (Schulungen, Seminare, Konferenzen, zT auch unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) im Bereich der Arbeitsinspektion gesetzt, wodurch die bessere Kenntnis der Bestimmungen durch die Normadressaten erreicht wird.

Für die nächsten Jahre sind im Rahmen der Personalschulung folgenden Beiträge zur Verwaltungsreform beabsichtigt:

- Organisationsentwicklung,
- Weiterentwicklung des kooperativen Führungsstils,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen öffentlichen Verwaltungsstellen und privaten Einrichtungen im Bereich der sozialen Dienste über die Kompetenzgrenzen hinaus,
- Schulung der Mitarbeiter in Fachseminaren, um die Amtspraxis aus der Perspektive der Kunden zu sehen.
- Einsatz neuer Technologien, wie zB Aufbau einer Videothek,
- Produktion von Videospots als audiovisuelle Lehrmittel und
- Einführung von Schulungsveranstaltungen zur Unterstützung des geplanten Einsatzes von Computern in der Verwaltung.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Für die im Schicht- bzw. Wechseldienst beschäftigten Bediensteten der Bundesschullandheime und der Bundessportheime bzw. Sporteinrichtungen wurden anhand von neu entwickelten Formularen Schicht- und Wechseldienstpläne erstellt, die einen

- 95 -

genauen Überblick über den Dienstablauf im jeweiligen Wochenrhythmus ermöglichen.

Ebenso wurden neue Formulare zur Abrechnung der Überstunden, Journaldienste und Bereitschaftsdienste entwickelt, die im Zusammenhang mit den aufliegenden Dienstplänen eine wesentlich verbesserte Kontrollmöglichkeit bieten.

Aufgrund von bisher bestehenden Schwierigkeiten der Dienststellen zur Bestimmung des Urlaubausmaßes für Bedienstete, die sich im Schicht- oder Wechseldienst befinden, wurde generell für diese Bediensteten die Umrechnung des Urlaubausmaßes in Stunden verfügt.

In Fortführung der Arbeitsplatzbeschreibung für Schulsekretärinnen wurde nach den AHS die Arbeitsplatzbeschreibung für Schulsekretärinnen an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen durchgeführt. Gleichzeitig wurden Schlüsselzahlen für die notwendige Ausstattung mit Sekretariatsplanstellen für diese Schulen festgelegt. Damit konnte das Arbeitsgebiet der Sekretärinnen an den genannten Schulen klar abgegrenzt werden. Die festgesetzten Schlüsselzahlen ermöglichen eine wesentlich verbesserte Planstellenbewirtschaftung. Darüber hinaus bietet die Arbeitsplatzbeschreibung die Grundlage für die bereits beim Bundeskanzleramt beantragte Arbeitsplatzbewertung.

Die Arbeitsplatzbeschreibung für Schulsekretärinnen an Handelsakademien und Handelsschulen wurde mit dem Zentralkausschuß für Bundesbedienstete verhandelt. Diese Verhandlungen wurden positiv abgeschlossen. Die Arbeitsplatzbeschreibung wurde sodann dem Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen um Durchführung einer generellen Bewertung dieser Arbeitsplätze übermittelt. Diese Anträge werden im Bundeskanzleramt gemeinsam mit vergleichbaren Anträgen anderer Schultypen bis Ende 1987 abgehandelt werden. Darüberhinaus wurden die Schlüsselzahlen für die notwendige Ausstattung mit

Sekretariatsplanstellen für diese Schulen festgelegt, wodurch auch in diesem Planstellenbereich eine wesentlich verbesserte Planstellenbewirtschaftung möglich ist.

Zur künftigen Arbeitsplatzbewertung wurden Arbeitsplatzbeschreibungen für alle Bediensteten der Landes- und Bezirksschulräte, für das Verwaltungspersonal an den Pädagogischen Akademien sowie an den technischen und gewerblichen Lehranstalten durchgeführt.

Aufgrund der erstellten Arbeitsplatzbeschreibungen für das Nicht-Lehrerpersonal der Pädagogischen Akademien wurden nunmehr für diese Arbeitsplätze im Einvernehmen mit dem zuständigen Zentralausschuß Bewertungsvorschläge erstellt, die dem Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen um Zustimmung übermittelt wurden.

Entwürfe für Arbeitsplatzbeschreibungen des nicht-unterrichtenden Personals an den Schulen wurden erstellt, die eine bessere Planstellenbewirtschaftung ermöglichen sollen. Die Verhandlungen mit den zuständigen Organen der Personalvertretung finden noch statt.

Für die Schulärzte an Bundesschulen wurden neue Dienstverträge eingeführt, die den Aufgabenkreis, die Anwesenheitsverpflichtung und die Entlohnung, abgestimmt auf die Erfordernisse der einzelnen Schularten, genau festlegen. Ebenso wurden die Dienstverträge der schulärztlichen Referenten bei den Landesschulräten einheitlich neu geregelt.

Das Unterrichts-Personalinformationssystem UPIS wurde wesentlich ausgebaut durch direkte Eingabe der entsprechenden Daten von den Schulen und den Landesschulbehörden bei einer Koordination im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport. So konnte eine Vereinfachung und Beschleunigung der zahlreichen Änderungen der Besoldung der Lehrer erreicht werden. Zugleich kann der gegenwärtige und künftige Bedarf an Lehrpersonal festgestellt und der den Gesetzen und Richtlinien entsprechende Einsatz des Lehrpersonals kontrolliert werden.

- 97 -

Darüber hinaus erfolgt zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ein Datenaustausch mit dem Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der zentralen Personalverwaltung.

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Für Bedienstete der Zentralleitung und der nachgeordneten Dienststellen wurden spezielle Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Vor allem wurde eine Schulung der jugendlichen Arbeitskräfte an Universitäten und Kunsthochschulen zur Vorbereitung auf die weitere Berufslaufbahn eingerichtet.

3. Verbesserung der Organisation der Bundesverwaltung

3.1 Neustrukturierung von Aufbau- und Ablauforganisationen

3.1.1 Ressortübergreifende Maßnahmen

Mit Beschuß der Bundesregierung vom 19. Oktober 1981 wurde der § 58 der Kanzleiordnung neu gefaßt:

"§ 58 (1) Das Schriftgut ist in den Akten in einfacher Ausfertigung aufzubewahren.

(2) Jeder Akt ist mit einem Skartierungsvermerk zu versehen.

(3) Akten dürfen frühestens sieben Jahre nach dem letzten Bearbeitungsvorgang skartiert werden, wenn nicht ihr besonderer Inhalt oder gesetzliche Regelungen eine längere Aufbewahrung erfordern.

(4) Die Ablagen sind in bestimmten Zeitabständen auf die Möglichkeit der Skartierung von Akten zu überprüfen. Mindestens acht Wochen vor einer beabsichtigten Skartierung von Akten ist das Österreichische Haus-, Hof- und Staatsarchiv davon zu verständigen. Dem Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv ist Gelegenheit zu geben, Akten, die skartiert werden sollen, zu sichten und bei Bedarf zu übernehmen.

(5) Darüber hinaus sind nähere Regelungen für die Skartierung und Mikroverfilmung in den einzelnen Bundesministerien zu erlassen."

Das Bundeskanzleramt erarbeitete eine entsprechende Skartierordnung sowie Skartierlisten, die eine einheitliche Behandlung des Schriftgutes innerhalb der Organisationseinheiten gewährleisten sollen; nach diesen Modellen gestalteten nahezu alle Bundesministerien eigene Skartierordnungen.

Seit dem Inkrafttreten der geltenden Kanzleiordnung 1975 haben sich Aufbau- und Ablauforganisationen der Bundesverwaltung weiterentwickelt, steigt der Arbeitsanfall in den meisten

Bereichen, fordern neue Technologien Veränderungen heraus, stellen Benutzer höhere Informationsansprüche an ein Kanzleiinformationssystem. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, arbeitet das Bundeskanzleramt an der Entwicklung eines Prototyps eines automationsunterstützten Kanzleiinformationssystems und wird in der Folge auch die Kanzleiordnung an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Darüber hinaus soll mit einer solchen Kanzleiordnung die Entwicklung zu einem modernen Kanzleiinformationssystem gefördert werden, wobei bewußt organisationsfreie Räume zur flexiblen Gestaltung in den einzelnen Organisationseinheiten eingeplant werden sollen.

Mit der Änderung des Bundesministeriengesetzes 1973 (jetzt 1986) durch die Novelle BGBL. Nr. 439/1984 wurden im wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Eine Neuordnung der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an Unternehmungen (siehe 3.6);
- Eine Änderung des allgemeinen Wirkungsbereiches der Bundesministerien im Sinne der Zusammenführung sachlich zusammengehöriger Agenden zur Erleichterung der Verwaltungsführung;
- Um für die Zusammenfassung volkswirtschaftlich bedeutender Wirtschaftsverwaltungsangelegenheiten eine möglichst einheitliche Besorgung zu gewährleisten, werden nunmehr die Agenden der früheren Sektion IV des Bundeskanzleramtes betreffend die verstaatlichten Unternehmungen durch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr besorgt; die Angelegenheiten der Entwicklungshilfe werden nunmehr vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wahrgenommen.

3.1.2 Ressortspezifische Maßnahmen

Bundeskanzleramt

Um die Aufgaben der Planung und Entwicklung von ADV-Projekten im Bundeskanzleramt sowie der grundsätzlichen Fragen des EDV-Einsatzes im Bundesbereich mit mehr Nachdruck bearbeiten zu können, wurde ein ADV-Referat eingerichtet.

Mit 1. Jänner 1985 wurde im Österreichischen Statistischen Zentralamt eine Informationsabteilung gegründet, um durch vermehrte Informationstätigkeit der abnehmenden Bereitschaft der Öffentlichkeit zur Auskunftserteilung entgegenzuwirken. Darüber hinaus hat diese Abteilung die Aufgabe, eine ständige Koordination der Arbeiten in den Fachabteilungen zu übernehmen, um die vorhandenen Mittel möglichst rationell einzusetzen.

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Zur besseren Koordination aller Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Rationalisierung, die bisher mehreren Fachabteilungen überlassen waren, wurde die Durchführung in der Abteilung für Organisationsfragen zusammengefaßt.

Daneben wurde die Außenpolitische Dokumentation aufgebaut. Diese arbeitet mit dem Programm Paket STAIRS und ermöglicht über ein Schlagwortsystem den raschen Zugriff auf die gespeicherten außenpolitisch relevanten Daten. Da die Originaldokumente vor der ADV-Eingabe mikroverfilmt werden, steht auch der Originaltext jederzeit wieder zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Problematik des Zugangs zu den Archiven wurde die Behandlung aller Archivfragen in einer einzigen Abteilung konzentriert. Mit der Sichtung der Bestände ab 1945 wurde begonnen, sodaß die Akten jahrgangsweise der Forschung zugänglich gemacht werden können. Derzeit stehen der Forschung die Jahrgänge 1945 - 1947 zur Verfügung, was der geltenden 40-Jahresfrist für Archivbestände entspricht.

Auch der Skartierung wurde besonderes Augenmerk zugewandt. Die Kultursektion und die Presseabteilung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fungierten als Pilotenheiten bei der Sichtung ausgewählter eigener Aktenjahrgänge. Dabei zeigte sich, daß durch eine ordnungsgemäße Skartierung die Bestände im Volumen um mindestens 50 % reduziert werden können.

doc.5002u

- 101 -

Auf der Grundlage der von den Piloteinheiten gemachten Erfahrung wird die Skartierungsordnung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Kraft gesetzt werden.

Bundesministerium für Bauten und Technik

1981 wurde nach Durchführung einer Systemrevision der Straßenbausektion eine Abteilung für mittelfristige Investitions- und Finanzplanung sowie eine Umweltschutzabteilung geschaffen.

1985 wurde eine Abteilung für zentrale Planung und Koordination in direkter Unterstellung unter den Bundesminister eingerichtet.

1983 wurde die ehemalige Bundesgebäudeverwaltung I Wien und die Bundesgebäudeverwaltung II Wien zu einer "Bundesbaudirektion Wien" (für Wien, Niederösterreich und Burgenland) zusammengelegt. Damit wurde die gesamte bundesunmittelbare Hochbauverwaltung der östlichen Bundesländer in einer Dienststelle vereinigt und die Voraussetzung für eine Strukturreform geschaffen.

Für den Tiergarten Schönbrunn, den ältesten Tiergarten der Welt, wurde 1985 von einer Expertenkommission eine Neukonzeption erstellt. Ein Tierhaltungs-, Umbau- und Marketingkonzept liegt vor.

Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wurde mit Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 617, geschaffen und hat am 1. Jänner 1984 seine Tätigkeit aufgenommen. Die bis dahin im Bundesministerium für Finanzen einem Staatssekretär übertragenen Familienangelegenheiten wurden dem neu geschaffenen Ressort eingegliedert. Durch den

- 102 -

Verzicht auf die Einrichtung einer eigenen Präsidialsektion konnte eine besonders kostengünstige Ressortführung erzielt werden.

Bundesministerium für Finanzen

Derzeit wird in der Zentralleitung geprüft, durch welche Maßnahmen eine Beschleunigung des Aktenlaufes und damit indirekt eine raschere Erledigung von Geschäftsstücken erreicht werden kann. Berücksichtigt werden hiebei auch die Möglichkeiten des Einsatzes von EDV. Die Untersuchung konzentriert sich besonders darauf, die derzeit bestehende Organisation auf zeitraubende und überflüssige Aktenwege zu untersuchen und in der Folge durch Änderung der Kanzleiorganisation eine Straffung in diesem Bereich zu erzielen.

Weiters wird derzeit in der Zentralleitung eine einheitliche Ablage- und Skartierordnung vorbereitet. Hiezu sind aber noch gezielte Erhebungen durchzuführen.

Die Arbeitsbelastung der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht in engem Zusammenhang mit der Entwicklung des Außenhandelsvolumens. In den vergangenen 20 Jahren ist das Außenhandelsvolumen wert- und mengenmäßig erheblich angestiegen. Auch die Anzahl der Verzollungen und Vormerkabfertigungen hat wesentlich zugenommen, ebenso die Anzahl der Kraftfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr und die Anzahl der Reisenden. Die Zollverwaltung ist laufend bemüht, durch Maßnahmen der Strukturverbesserung und Verfahrensvereinfachung den Personalbedarf möglichst niedrig zu halten bzw. die Überstundenbelastung des Personals nicht weiter

anwachsen zu lassen. Beispielsweise wird auf folgende Maßnahmen hingewiesen:

- Einschränkung der Anzahl der Zollabteilungen in den Finanzlandesdirektionen;
- Errichtung von neuen Grenzzollämtern als Gemeinschaftszollämter und Zusammenlegung von bestehenden Grenzzollämtern mit Grenzzollämtern des Nachbarstaates; dies führt zu Serviceverbesserungen für die Reisenden und die Wirtschaft sowie zu einer Personaleinsparung für die Zollverwaltung;
- Reorganisation des Inspizierungsdienstes der Zollwache und der Zollwachabteilungen; dadurch werden 40 W 1-Planstellen und 51 Zollwachabteilungen eingespart;
- Errichtung mobiler Einsatzgruppen, die sich aus Zollwachebeamten zusammensetzen, nach einem bundeseinheitlichen Konzept zur Intensivierung der Schmuggel- und Suchtgiftbekämpfung; Ausbau des Zollfunknetzes und Verbesserung der Modernisierung der Zollwache zur Erhöhung der Effizienz des Personaleinsatzes, insbesondere bei der Suchtgiftbekämpfung;
- Einsatz von EDVA in der Zollverwaltung; dadurch erfolgt eine Entlastung der Zollorgane von den Arbeiten für die Festsetzung der Eingangsabgaben, für die Führung der Kassenregister und Abgabenkonten sowie für die Handelsstatistik;
- Vereinfachung des Zollverfahrens im Eisenbahnverkehr; dies führt zu einer Personalersparnis von 88 Bediensteten;
- Ersatz der Beschaupflicht durch das Beschaurecht; dadurch wird der Zeitaufwand für die Zollabfertigungen vermindert;
- Ersatz der in 317 Zolleigenlagern geführten zollamtlichen Aufschreibungen durch auf amtlichen Drucksortensätzen parteiseitig geführte Aufschreibungen und Einführung der EDV in 14 Zolleigenlagern; dadurch wird die Effizienz der Überwachung des Lagerverkehrs und des Personaleinsatzes verbessert;
- extreme Ausnützung der Möglichkeit des § 52a Abs. 2 Zollgesetz, wonach Unternehmungen von der Stellungspflicht befreit werden können und ihnen die nachträgliche Vorlage von Sammelwarenerklärungen unter Selbstbemessung der Abgaben bewilligt werden kann; durch Erteilung von 439 Bewilligungen konnten pro Jahr etwa 350.000 fast gänzlich im Rahmen von Überstundenleistungen vollzogene kostenpflichtige Einzelabfertigungen eingespart werden.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Veranlagungs- und Betriebsprüfungsabteilungen der Finanzämter wurde neu strukturiert. Eine entsprechende Dienstvorschrift (Dienstanweisung "Veranlagung und Betriebsprüfung") wurde geschaffen.

Auch die Aufbau- und Ablauforganisation des Lohnsteuerverfahrens (Freibetragseintragungen und Jahresausgleich) wurde neu geregelt. Durch die Dienstanweisung "Freibetragseintragung" soll eine bundesweit gleichlaufende ökonomische Bearbeitungsweise im Interesse der Raschheit des Verfahrens sichergestellt werden.

Durch die Änderung der Zuständigkeiten für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes) konnte eine Beschleunigung der diesbezüglichen Verfahren und damit eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden.

Durch Schaffung einer eigenen Gruppe wurden die Zuständigkeiten in der Versicherungsaufsichtsbehörde im Bundesministerium für Finanzen klar und überschaubar nach Sachgebieten festgelegt und damit eine wesentliche organisatorische Verbesserung und Straffung erzielt.

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Aus Gründen der Rationalisierung wurde das Bundesstaatliche Serumprüfungsinstitut mit der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt zusammengelegt. Für das Bundesstaatliche Serumprüfungsinstitut/Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt wurden neue Geschäftseinteilungen geschaffen.

Für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien wurde ebenfalls eine neue Geschäftseinteilung geschaffen.

Die Abteilung für Balneochemie, die bisher der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen zugeordnet war, ist der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen zugeordnet worden. Die Ausstattung der balneochemischen Abteilung wird sowohl für balneochemische Zwecke als auch für Aufgaben, die die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen aufgrund des Arzneimittelgesetzes wahrzunehmen hat, eingesetzt.

Mit Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, wurde das Umweltbundesamt als eine dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nachgeordnete Dienststelle errichtet. Derzeit hat das Umweltbundesamt eine Zentralstelle in Wien, wobei jedoch einzelne Organisationseinheiten aus räumlichen Gründen dezentral untergebracht sind. Weiters wurde mit dem Aufbau der Zweigstellen Salzburg und Klagenfurt begonnen. Wesentlicher Schwerpunkt der Tätigkeit des Umweltbundesamtes lag 1986 in der Feststellung der Auswirkungen des Reaktorunfalls von Tschernobyl.

Weitere Schwerpunkte auf dem Gebiet der Umweltkontrolle waren:

- Immissionsuntersuchungen im Raum St. Georgen
- Studien über das Auftreten von Smogsituationen in Österreich
- Qualitätsprüfung von Normalbenzin auf Blei und Benzol
- Prüfung von Superbenzin auf die Gehalte von Blei, Benzol, Toluol und Xylol
- Landschaftsgerechte Flurbereinigung

- Richtlinien für Biotopkartierung
- Aufbau einer EDV-gestützten Umweltkontrolldatenbank

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Zur Straffung und Konzentration zusammengehörender Aufgaben wurde die Geschäftseinteilung überarbeitet und neu gefaßt. So wurden zB die Agenden der wirtschaftlichen Koordination und Innovationspolitik in einer Sektion zusammengefaßt, die Sektion II (Außenhandel und Integration) reorganisiert und die Vertretung der finanziellen Interessen an privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligungen - soweit sie zum Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ressortieren - ebenso wie die Koordination der Entwicklungszusammenarbeit in einer Abteilung zusammengefaßt.

Zur Bewältigung des anwachsenden Aktenbestandes durch Ausscheidung überholter Aktenkonvolute wurde für die Zentralleitung in Übereinstimmung mit der Kanzleiordnung eine Skartierordnung in Kraft gesetzt und für Teilbereiche Skartierungs-Kommissionen zur Vornahme von Übergangsskartierungen eingerichtet.

Für den Bereich der Berghauptmannschaften wurde eine den Grundsätzen der modernen Büroorganisation entsprechende Kanzleiordnung, eine Verschlußsachenordnung und eine Skartierungsordnung erstellt und mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1984 bzw. 1. Jänner 1985 in Kraft gesetzt. Im Sinne einer möglichst ökonomischen Geschäftsbehandlung wurden weiters für alle Berghauptmannschaften gleichlautende Aktenpläne erstellt und in Kraft gesetzt. Diese Aktenpläne nehmen bereits auf die Möglichkeit der Kennzeichnung und Verbuchung von Geschäftsstücken mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung Bedacht.

Bundesministerium für Inneres

Durch verstärktes Einwirken auf die Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres zwecks genauerer Beobachtung der Skartievorschrift wurde bereits teilweise der Raumbedarf der Aktenlagerstellen vermindert.

Für besondere polizeiliche Einsätze wurden mobile Einsatzkommanden geschaffen.

Als weitere Maßnahmen sind anzuführen:

- Erneuerung sämtlicher UKW-Relaisstationen bei den Bundespolizeidirektionen und Beginn der Errichtung zentraler Dokumentationsanlagen bei den Funkzentralen der Bundespolizeidirektionen; der Abschluß der Vollausstattung mit Funkgeräten bei den Bundespolizeidirektionen ist geplant;
- Ausstattung der größeren Grenzkontrollstellen mit UV-Geräten zum Erkennen ge- und verfälschter Reisedokumente;
- Ausarbeitung allgemeiner Richtlinien über das Verhalten bei Auftreten sprengstoffverdächtiger Gegenstände, bei Bombendrohungen und nach Explosionen sowie Ausarbeitung einer Vorschrift über das Diensthundewesen bei der Bundespolizei;
- Überarbeitung und Verlautbarung der Vorschriften über die Organisation und Geschäftsordnung der Landesgendarmeriekommanden und der nachgeordneten Organisationseinheiten;
- Die Umrüstung der Bewaffnung auf die Glock-17-Pistole ist geplant.

Bundesministerium für Justiz

Durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz vom 1. Juli 1982, BGBl. Nr. 370, wurde unter anderem auch die Gerichtsorganisation gestrafft. So wurde etwa in Wien die Insolvenzgerichtsbarkeit beim Handelsgericht Wien konzentriert.

Zum Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz siehe 1.5 beim Bundesministerium für Justiz.

Das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien vom 9. Mai 1985, BGBI. Nr. 203, hat die Organisation der Wiener Bezirksgerichte auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie und klare Rechtsgrundlage gestellt. Vor allem wurde mit diesem Gesetz auch das Bezirksgericht Donaustadt - mit Wirkung vom 1. Jänner 1986 - errichtet. Dadurch werden das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, das Exekutionsgericht Wien, das Bezirksgericht Floridsdorf und das Strafbezirksgericht Wien erheblich entlastet. Die Wiener Gemeindebezirke Leopoldstadt und Brigittenau wurden den Voll-Bezirksgerichten Donaustadt bzw. Floridsdorf zugewiesen, wodurch für die Bevölkerung dieser Bezirke eine Reihe von Kompetenzzersplitterungen (etwa Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Exekutionsgericht Wien, Strafbezirksgericht Wien und Bezirksgericht Floridsdorf) wegfallen.

Das Bezirksgericht Hernals soll als Voll-Bezirksgericht eingerichtet werden, wodurch die schon mit der Einrichtung des Bezirksgerichts Donaustadt erreichten Vorteile vermehrt und auch für die Bewohner der Wiener Gemeindebezirke Ottakring und Hernals die gegenwärtigen Kompetenzzersplitterungen wegfallen werden.

Durch die Bezirksgerichte Floridsdorf und Donaustadt ist für alle links des Donaukanals gelegenen Teile des Bundeslandes Wien eine Wiener Voll-Bezirksgerichtsbarkeit geschaffen worden. Darauf aufbauend soll in konsequenter Fortsetzung des eingeschlagenen Weges für das erwähnte Gebiet des Bundeslandes Wien auch ein Voll-Gerichtshof, also ein Gerichtshof mit grundsätzlicher Allzuständigkeit für Zivil- und Strafsachen, eingerichtet werden, der für eine Wohnbevölkerung von rund 400.000 Personen zuständig sein wird. Damit würden für diesen Bereich auch auf Gerichtshofebene die gegenwärtigen Kompetenzzersplitterungen behoben sein.

Im übrigen ist das Bundesministerium für Justiz weiter bestrebt, die bezirksgerichtliche Gerichtsorganisation auch in

- 109 -

den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und zum Teil auch noch in der Steiermark insbesondere im Rahmen von Verhandlungen auf der Grundlage von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zu verbessern.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Mit dem Bundesgesetz vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 230, über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, wurde für alle bestehenden landwirtschaftlichen wissenschaftlichen Anstalten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eine dem Art. 18 B-VG entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen. Das Gesetz beinhaltet für alle Bundesanstalten einheitliche Organisationsvorschriften und sieht eine bessere Abstimmung der Wirkungsbereiche der einzelnen Anstalten aufeinander vor.

Weiters wurde die Gebietsbauleitung "Mittleres Niederösterreich" bei der Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen für Wildbach- und Lawinenverbauung geändert wird, BGBl. Nr. 84/1985, aufgelassen.

Für das Bundesgestüt Piber und die Spanische Reitschule wurde eine gemeinsame Leitung bestellt.

Außerdem wurden eine Verschlußsachenordnung (zl. 02120/04-Pr.8/84) und eine Skartierordnung (zl. 02120/07-Pr.A2/86) erlassen.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Es wurden Durchführungsbestimmungen zu § 58 der Kanzleiordnung für die Bundesministerien erlassen. Damit wurde sichergestellt, daß in Hinkunft Aktengut nach festgelegten Zeiträumen

- 110 -

ausgeschieden werden kann. Dies bedeutet eine wesentliche Entlastung der bei den Kanzleien eingerichteten Lagerstellen. Damit verbunden ist auch eine nicht unwesentliche Raumersparnis.

Die Kanzleiordnung für die dem Bundesministerium für Landesverteidigung nachgeordneten Kommanden und Dienststellen wurde neu gefaßt. Mit diesen Maßnahmen wurden Kommanden und Dienststellen aller Ebenen in die Lage versetzt, Aktengut nach bestimmten Zeiträumen auszuscheiden. Auch mit dieser Regelung ist eine Entlastung der Lagerstellen und eine merkliche Raumersparnis verbunden.

Mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1983 wurden die Heeresbesoldungsstellen aufgelöst und Teile der Besoldungsstellen in die Kassen der Militärkommanden eingegliedert. Durch diese organisatorische Maßnahme ist eine Vereinheitlichung des buchhalterischen Gesamtablaufes eingetreten.

Als weitere Maßnahmen sind anzuführen:

- Bildung eines Projektstabes für den Aufbau eines Führungssystems,
- Einführung des Arbeitsstabes "Offizierspersonalplanung"; Ziel dieses Arbeitsstabes ist es, die Aufnahmезahlen von Berufsoffiziersanwärtern an der Theresianischen Militärakademie einvernehmlich festzulegen. Dadurch soll verhindert werden, daß in Österreich ähnliche Beförderungsstaus, wie sie in Deutschland zur Zeit bestehen, auftreten.
- Die Ergänzungsabteilungen bei den Militärkommanden wurden so organisiert, daß nunmehr militärbehördliche Entscheidungen betreffend Befreiung und Aufschub nur mehr von einem Referat wahrgenommen werden.
- Die Agenden des Amtes für Landesbefestigung wurden mit Ministerratsbeschuß vom 5. April 1983 in das Heeres-, Bau- und Vermessungsamt eingegliedert.
- Das Heeres-Datenverarbeitungsamt wurde mit Ministerratsbeschuß vom 19. April 1983 geschaffen.

- 111 -

- Die Agenden der Abwehrabteilung des Heeresnachrichtenamtes wurden herausgelöst und das Abwehramt mit Ministerratsbeschuß vom 28. März 1985 errichtet.
- Es wurde die Flugbetriebsordnung geschaffen und eine Zusammenfassung aller flugbetriebsrelevanter Erlässe in sämtlichen Teilbereichen vorgenommen.
- Dezentralisierung des Beschaffungswesens für die "GOLDHAUBE"; eine Funktion, die bisher flächendeckend durch das Heeres-Materialamt wahrgenommen wurde. Disposition und Beschaffung sind nunmehr beim Kommando Luftraumüberwachungssystem gelegen. Dadurch tritt eine Verkürzung der Bedarfsdeckungszeiten, eine Reduzierung des Lagerbestandes sowie eine Reduzierung der Materialkosten ein.

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:

Für den Bereich der neuen Wirtschaftssektion ist auf die Umorganisation des ERP-Fonds mit Beginn des Geschäftsjahres 1985/86 zu verweisen. Diese Reform hat zur Folge, daß die Förderungsbearbeitung in den verschiedenen Förderungsaktionen gestrafft wird und die direkten Kontakte mit den Förderungswerbern intensiviert werden.

Der ERP-Fonds, dessen Geschäftsführung auch die Aufgaben der Geschäftsstelle für alle vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verwalteten Sonder- und Regionalförderungen wahrnimmt, ist heute zu einer Koordinationsstelle der Wirtschaftsförderung, vor allem im Bereich der Industrie und des produzierenden Gewerbes, geworden.

Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung

1980 wurden Richtlinien für die Gestaltung von Organisationsbehelfen erlassen, die eine einheitliche Vorgangsweise für die Erstellung von Geschäftsordnungen (einschließlich der Organisationspläne, Gliederungsschaublätter und Arbeitsplatzbeschreibungen), von Hausordnungen und kanzleiorganisatorischen Regelungen für alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung gewährleisten.

Mit 1. Jänner 1982 wurde das Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung als eigene Dienststelle eingerichtet. Zusammen mit dem Neubau des Gebäudes konnte eine wesentliche Konzentration und Verbesserung der Arbeitsabläufe auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung erzielt werden.

Zur klaren Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und den Post- und Telegraphendirektionen wurde 1985 die Zuständigkeitsordnung neu gefaßt.

In der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung wurde durch eine Organisationsänderung mit 1. Juli 1985 eine Gruppe aufgelöst und damit eine Konzentration und Straffung auf den Gebieten des Beschaffungswesens, des Hochbauwesens sowie des Finanz- und Budgetwesens erzielt.

Österreichische Bundesbahnen

Den Zielsetzungen des Bundesbahngesetzes 1969 gemäß haben die Österreichischen Bundesbahnen ihre Verwaltungsstruktur in der Berichtsperiode den Erfordernissen eines marktorientierten und leistungsfähigen Verkehrsträgers weiterhin laufend angepaßt, wobei neben einer Dezentralisierung von Aufgaben der Generaldirektion Straffungen im Geschäftsapparat erfolgten.

Nachdem mit der 3. Novelle zum Bundesbahngesetz der Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen mit Wirksamkeit vom 14. Juni 1984 von vier auf zwei Mitglieder verkleinert worden war, erfolgte mit 1. August 1984 die Aufteilung der Agenden der bisherigen Administrativen Direktion auf die Personal- bzw. Verkaufsdirektion und mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1985 die Vereinigung der Elektrotechnischen Direktion mit der Baudirektion. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen umfaßt nach Durchführung dieser Verwaltungsreformmaßnahmen statt bisher elf nur mehr neun

- 113 -

Fachdirektionen. Auch die Anzahl der ausführenden Dienststellen konnte im Berichtszeitraum, insbesondere im Bereich der Bahnhöfe und der Streckenleitungen, weiter verringert werden.

In Anpassung an die geänderten Strukturen wurden die Geschäftsordnung für den Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen und die Geschäftsordnungen der Generaldirektion, der Bundesbahndirektionen, der Zentralstellen und der ausführenden Dienststellen überarbeitet. Gleichzeitig wurden im Rahmen einer umfassenden organisatorischen Istbestandserhebung die Zuständigkeitsordnungen aller drei Organisationsebenen neu erstellt.

Die 1984 erfolgte Errichtung eines Referates "Controlling" beim Generalsekretariat der Österreichischen Bundesbahnen soll die im Unternehmensplan verankerten betriebswirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Ziele durch die Einführung eines "Controlling-Systems" mit den Zielsetzungen zielorientierte Planungsvorgaben, Feststellung des Zielerreichungsgrades mit Datenanalyse und Initiierung von Steuerungsmaßnahmen und Anpassung von Organisation (Kompetenz) und Rechnungswesen an die Notwendigkeiten zielorientierter Unternehmensführung erreichen helfen. Zum innerbetrieblichen Rechnungswesen (Kostenrechnung) wurde bisher eine Vorstudie in Auftrag gegeben und durchgeführt. Ein weiteres Aufgabengebiet des Referates ist die Beobachtung der Vollziehung der vom Vorstand im Rahmen seiner Beschlüsse erteilten Aufträge, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung erteilter Aufträge und auf die Einhaltung angekündigter Rationalisierungserfolge.

Die Reform der Führungs- und Verwaltungsstrukturen der Österreichischen Bundesbahnen wird nach den Grundsätzen moderner Managementmethoden, der koordinierten Ausrichtung aller Unternehmensbereiche auf den Markt, der Straffung der Fachdienste und der Konzentration ausführender Dienststellen, des Aufbaus einer rationelleren und effizienteren Büro- und Kommunikationsorganisation fortgeführt. An konkreten Einzelmaßnahmen seien beispielsweise genannt:

- Das "Organisationskonzept 2000" hat Eingang in das umfassende Konzept "Neue Bahn" gefunden;
- Weitere Straffungen im Bereich des Zentraldienstes sowie Konzentration im Bereich der ausführenden Dienststellen durch vorerst versuchsweise Einrichtung von allenfalls fachdienstübergreifenden "Verwaltungsknoten";
- Analyse der Informationsströme im Hinblick auf mögliche Straffungen im Verwaltungsablauf, den Wegfall von Aufschreibungen, Meldungen und Berichten und eine weitere Dezentralisierung von Verwaltungsaufgaben mit dem Ziel einer Vereinfachung der Ablauforganisation vor allem im unproduktiven Verwaltungsbereich;
- Nach Zusammenlegung des bau- und elektrotechnischen Dienstes inklusive der Konzentration von Streckenleitungen, wird die Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation in allen Bereichen des Unternehmens fortgesetzt werden. Dabei werden durch eigene Projektgruppen, gegebenenfalls in Verbindung mit externen Unternehmensberatungen, Analysen der Arbeitsabläufe im Hinblick auf Sinnhaftigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommen und die sich daraus ergebenden Reformnotwendigkeiten eingeleitet und durchgeführt werden.

Die Kleingutreform stellt ebenso eine der zahlreichen Möglichkeiten dar, einerseits neue Organisationseinheiten (Knotenpunkte) zu schaffen und andererseits das zur Bewältigung des voraussichtlichen Aufkommens notwendige Personal optimal einzusetzen. Bei der Umsetzung des Planungskonzeptes "Neue Bahn" wird eine Neuausrichtung des Unternehmens ÖBB angestrebt und in den davon herzuleitenden mittel- und langfristigen Unternehmensplänen werden auch obige Überlegungen Platz finden.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Entsprechend der Entwicklung des Arbeitsmarktes wurden und werden Zweigstellen und Arbeitsämter nach den lokalen und regionalen Beratungsbedürfnissen der Bevölkerung zu modernen Serviceeinrichtungen ausgebaut. Bei den Arbeitsämtern wurde eine Verbesserung der Kundenbetreuung durch Erlassung bundeseinheitlicher Richtlinien erreicht. Mit der Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen werden die vorsprechenden

- 115 -

Kunden nunmehr nach integrativen Gesichtspunkten - Beratung, Vermittlung und Förderung durch einen Berater ohne Betreuerwechsel - betreut.

Durch die Novelle BGBl. Nr. 212/1984 wurde in der Kriegsopferversorgung die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, für die Sprengel mehrerer Landesinvalidenämter eine gemeinsame - als zweite Instanz fungierende - Schiedskommission zu schaffen. Derzeit ist bei jedem Landesinvalidenamt eine eigene Schiedskommission eingerichtet. Die Zusammenführung der Schiedskommissionen wird sowohl vom Standpunkt der Rechtssicherheit als auch im Hinblick auf die sich hieraus ergebende Verwaltungsvereinfachung Vorteile bringen.

Die bisher vom Landesinvalidenamt für Kärnten und vom Landesarbeitsamt Kärnten getrennt wahrgenommenen Verwaltungsagenden (Wirtschaftsverwaltung, Personalverwaltung und Schulung der Bediensteten) wurden zusammengeführt.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Für die optimale Strukturierung der Verwaltung der Pädagogischen Akademien wurden verbindliche Organisationsschemata eingeführt, die auch eine genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche des Nichtlehrerpersonals vom Lehrerpersonal vornehmen. Die Einführung von obgenannten Organisationsschemata ist auch für die Berufspädagogischen Akademien und für die technischen und gewerblichen Lehranstalten vorgesehen.

3.2 Einrichtung neuer Koordinationsinstrumentarien

Bundeskanzleramt

1982 wurde eine Koordinationsstelle für innere Revision in der Bundesverwaltung eingerichtet. Ihre Tätigkeitsbereiche werden schwerpunktmäßig unter Punkt 3.4. beschrieben.

1980 wurde mit Beschuß der Bundesregierung eine Informations- und Dokumentationskommission beim Bundeskanzleramt eingerichtet und die Aufgaben der Koordinierung von Dokumentations- und Informationsvorhaben innerhalb der Bundesverwaltung sowie der Kooperation mit den entsprechenden Stellen außerhalb der Bundesverwaltung (mit dem Ausland und internationaler Organisationen) der Abteilung I/8 übertragen (1984). Insbesondere dienen diese Aktivitäten der Dokumentation rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Angelegenheiten.

Am 24. Juni 1985 wurde im Bereich der Personalsektion des Bundeskanzleramtes ein Referat, das die Zustimmung zur Nachbesetzung freier Planstellen durch Neuaufnahmen erteilt, eingerichtet. Damit sollen einerseits bereits die Ressorts zur Selbstprüfung bezüglich der Notwendigkeit einer Neubesetzung angehalten werden und eine zusätzliche Prüfung durch das Bundeskanzleramt erfolgen. Andererseits soll damit der Anstieg der Personalkosten im Bereich des Bundes besser kontrolliert werden.

Zur Sicherung der Vollziehung wichtiger Verwaltungsaufgaben des Bundes, die den Einsatz der EDV voraussetzen, wurde im Bereich des Bundeskanzleramtes ein Zentrales Ausweichrechenzentrum (ZAS) eingerichtet. Dieses Rechenzentrum dient gleichermaßen der Vorsorge für Katastrophenfälle der Ressorts (wie zB Brand), sowie für Anlaßfälle der umfassenden Landesverteidigung. Das Rechenzentrum wird durch das Referat ADV betreut. Hierbei werden zur wirtschaftlicheren Nutzung dieses Rechenzentrums im

- 117 -

sogenannten Normalbetrieb Anwendungen des Bundeskanzleramtes und anderer Ressorts durchgeführt.

Der neuen Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten obliegt als eine ihrer zentralen Aufgaben die Koordinierung der einschlägigen volksgruppenpolitischen Maßnahmen sowohl bundesintern als auch zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern Burgenland, Kärnten und Wien. Dies betrifft unter anderem die möglichst effiziente Vergabe der Volksgruppenförderungsmittel.

Bundesministerium für Bauten und Technik

1986 nimmt ein Arbeitskreis "Fremdenverkehr und Straße", an dem Vertreter der Bundesministerien für Bauten und Technik sowie für Handel, Gewerbe und Industrie, der Landesfremdenverkehrsverbände und der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung teilnehmen, seine Arbeit auf. Ziel ist die vermehrte Zusammenarbeit und Koordination der Interessenträger und Abstimmung eines einheitlichen Vorgehens. Insbesondere sollen bei den Themen Österreichinformation an den Grenzen, bessere Beschilderung, Auflage einer österreichweiten Radwegekarte, Verwirklichung von Panoramastraßen und besseres Service an Raststätten gemeinsame Lösungen gefunden werden.

Bundesministerium für Finanzen

Für die Behandlung der mit der Errichtung und sonstigen Fragen der Grenzübergänge zusammenhängenden Problemkreise besteht unter Federführung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ein interministerielles "Beamtenkomitee für Grenzübergänge", das zumindest einmal jährlich tagt und koordinierte Lösungsvorschläge erstellt.

Durch enge Kontakte des Bundesministeriums für Finanzen mit dem Mathematikerkomitee der Krankenversicherung des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs ist es gelungen, eine Vereinheitlichung der Anpassungstermine für die Tarife der einzelnen Krankenversicherungsunternehmen zu erreichen, und zwar adäquat zu den Erhöhungen der Spitalskosten in den Bundesländern.

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Die im Jahre 1985 eingesetzte Ökologiekommission der Bundesregierung hat im Jahr 1986 ihre Arbeiten in drei Arbeitskreisen vorläufig abgeschlossen. Die Ergebnisse beinhalten Empfehlungen zu den Themen "Energie und Umwelt", "Varianten für den Ausbau der Donau östlich von Greifenstein" und "Nationalpark Donau-March-Thaya-Auen".

Diese Ergebnisse bedeuten insbesondere in der Frage der kraftwerksmäßigen Nutzung des Donauraumes um und östlich von Wien eine wesentliche Entscheidungshilfe für die Bundesregierung.

Weiters wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Wasseruntersuchung im Bereich der Untersuchungsanstalten zu behandeln hat.

Seit Anfang des Jahres 1984 gibt es eine gemeinsame vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport finanzierte "Arbeitsgemeinschaft Umwelterziehung", die sowohl im Bereich der schulischen als auch der außerschulischen Umwelterziehung wesentliche Aktivitäten setzt.

- 119 -

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Zur Vorbereitung und Vorberatung der Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen im Rahmen des GATT-Übereinkommens über Staatseinkäufe wurde eine interministerielle Kommission im Sinne des § 8 Bundesministeriengesetz eingerichtet.

Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

Im Bereich der Länder besteht eine informelle Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist seit Juni 1984 Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft und leistet auf Ersuchen der Länder bei der Vorbereitung der Ausführungsgesetze zum künftigen Jugendwohlfahrtsgrundsatzgesetz Hilfestellung unter Bedachtnahme auf die erforderliche Koordination.

Eine interministerielle Arbeitsgruppe besteht zu Fragen pseudoreligiöser Organisationen.

Fachausschüsse des Produktsicherheits- und des Konsumentenpolitischen Beirats beraten eine Reihe von wichtigen Verbesserungen für die Konsumenten ua. in den Bereichen der Leder- und Lederpflegekennzeichen, der Pelz- und Pelzpflegekennzeichen, des Gebrauchtwagenhandels, der übersichtlicheren und klareren Gestaltung der Strom- und Gasrechnungen und der Wegekostenbeträge in Rechnungen von Handwerkern.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Die Militärkommanden sind als Behörde erster Instanz dazu berufen, nach Maßgabe des Berufsberatungsgutachtens der

- 120 -

Arbeitsmarktverwaltung über die Ermöglichung der beruflichen Bildung zu entscheiden. Um einen reibungslosen Ablauf dieses Zusammenwirkens zu ermöglichen, werden laufend interministerielle Besprechungen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung abgehalten.

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Zur Verbesserung und Optimierung der sektoralen und regionalen Struktur der österreichischen Wirtschaft setzt der Bund im Rahmen der bundesweiten Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen beträchtliche Finanzierungsmittel ein.

Die Koordination dieser Einrichtungen erfolgt im Rahmen des Interministeriellen Kontaktkomitees zur Koordination der bundesweiten Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, wobei sich die Koordinationsbemühungen insbesondere auf die Abstimmung der Förderungsschwerpunkte und -konditionen, die Beschleunigung der Kreditbearbeitung, die Abgrenzung zwischen ähnlichen Aktionen und den Informationsaustausch zur koordinierten Vorgangsweise bei gemeinsamen Finanzierungen erstrecken.

Im Rahmen des laufenden Informationsaustausches mittels des Förderungsinformationssystems FINKORD werden über die bei den jeweiligen Aktionen eingehenden Förderungsansuchen Fälle potentieller Doppel- und Mehrfachförderungen schon im Zeitpunkt der Antragstellung lückenlos erfaßt. Die zahlreichen Anfragen aus den verschiedenen Bundesministerien und auch aus den Bundesländern zeigen, daß das Förderungsinformationssystem FINKORD zur Befriedigung eines echten Bedarfs dient und daß das eingespeicherte Datenmaterial eine weitgestreute Verwendung findet.

Im November 1983 wurde zwischen der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung und den Österreichischen Bundesbahnen

- 121 -

eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kraftwagendiensten der Österreichischen Bundesbahnen und dem Postautodienst zum Ziel hat.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Zur Verbesserung der Organisation der Bundesverwaltung wurden folgende Koordinationsstellen eingerichtet:

- In dem beim Bundeskanzleramt eingerichteten Arbeitskreis wird nach Abschluß des bereits im Bericht 1985 erwähnten Verfahrens zur Übermittlung der Lohnzetteldaten an die Finanzbehörden an der Vorbereitung folgender Vorhaben gearbeitet:
 - * Ausbau der Verwendung der Versicherungsnummer für Zwecke der Finanzbehörden;
 - * Vereinfachte und gerechtere Behandlung von Pensionisten mit mehrfachen Bezügen;
 - * Vereinheitlichung von in der Sozialversicherung und in der Finanzverwaltung verwendeten Begriffen;
 - * Vereinheitlichung der Ordnungsbegriffe (Betriebskennzeichen, Dienstgeberkontonummern) für Betriebe;
 - * Koordination bzw. Zusammenlegung von Prüfungen.
- Der im Rahmen des Meinungsaustausches der Sozialversicherungsträger beim Hauptverband tätige Arbeitskreis "Kostenrechnung" konnte eine weitere Vereinheitlichung der Kostenrechnung und deren Auswertung erreichen.

- In der Projektgruppe Arbeitsmarktverwaltung
 - Sozialversicherung wurden die Probleme der Fehlerhäufigkeit und der Datenübergabe an die Sozialversicherung gelöst und damit ua sichergestellt, daß nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz Versicherte die ihnen zustehenden Leistungen der Krankenversicherung ohne Verzögerung erhalten.

Eine Erweiterung des Datenaustausches zwischen Sozialversicherung und Arbeitsmarktverwaltung ist in Vorbereitung.

- Der Projektgruppe Bundesministerium für Landesverteidigung
 - Bundesministerium für soziale Verwaltung
 - Hauptverband-Sozialversicherungsträger ist es gelungen, die Abrechnung von Pauschalbeträgen für Angehörige von Präsenzdienern zu vereinheitlichen sowie einen Datenaustausch zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der zentralen Datei des Hauptverbandes vorzubereiten.
- Im Arbeitskreis Bundesministerium für Finanzen
 - Bundesministerium für soziale Verwaltung - Hauptverband
 - Sozialversicherungsträger wird eine Ausweitung der Verwendung der Versicherungsnummern der Sozialversicherung als Ordnungsbegriff in der Finanzverwaltung vorbereitet.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurde eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Schülerunfallstatistik in bezug auf Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und zur Verbesserung der Aussagekraft eingerichtet.

3.3 Einsatz neuer Technologien

Die Verwaltungsreform wird auch wesentlich durch den Einsatz neuer Technologien geprägt. In diesem Zusammenhang ist auf die umfassende Darstellung dieses Bereiches im "ADV-Bericht der Bundesregierung, 1984" zu verweisen.

Darüber hinaus soll daher nur mehr auf folgende - aus verwaltungsreformatorischer Sicht besonders bedeutsame - Projekte hingewiesen werden.

In Teilbereichen des Bundeskanzleramtes wurde bereits ein automationsunterstütztes Kanzleiinformationssystem (KIS) installiert, das auf alle Bereiche des Bundeskanzleramtes ausgedehnt werden wird.

Im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik ist die Grundstücksdatenbank hervorzuheben. In dieser Grundstücksdatenbank, die von allen 68 Vermessungsämtern Österreichs automationsunterstützt geführt wird, werden die Daten des Grundbuchs mit den Daten des Grundkatasters verknüpft, sodaß einerseits die Vermessungsbehörde und andererseits die Grundbuchsgerichte unmittelbar auf die gespeicherten Daten zugreifen können und sich die Doppelführung des A- bzw. B-Blattes (d.s. ca. 4,5 Mio. Eigentümerdaten) erübrigt. Außerdem ist damit für jeden Bürger die rasche und umfassende Einsichtnahme in die Grundstücksdaten gewährleistet. Gegenwärtig wird der Anschluß auswärtiger Stellen (zB Notare, Rechtsanwälte, Ingenieurkonsulenten) durch das neue Medium Bildschirmtext vorbereitet. Ein entsprechender Probetrieb mit 100 Testteilnehmern wurde bereits durchgeführt.

Im Bundesministerium für Bauten und Technik soll ferner bis 1988 die ADV-unterstützte Termin-, Kosten- und Finanzplanung in der Bundesbaudirektion Wien eingeführt und die Bestandspläne mit Hilfe des CAD (Computer Aided Design) erstellt und gewartet werden.

Im Bundesministerium für Finanzen wird durch den Einsatz der EDV insbesondere eine effektive und zeitnahe Überwachung der Geschäftsgebarung von Unternehmen der Versicherungswirtschaft ermöglicht. Seit dem 2. Halbjahr 1980 stehen EDV-Auswertungstabellen und Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen der Versicherungsunternehmen zur Verfügung, die detaillierte Bilanzanalysen enthalten. Durch das rechtzeitige Erkennen von Trends oder Schwachstellen wird die Effizienz der Aufsicht im Interesse der Versicherten gesteigert. Die Versicherungsstatistik (Sondernummer der "Veröffentlichung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend die Vertragsversicherung") als unentbehrliche Information für Aufsicht, Interessenvertretungen und Versicherte kann aufgrund des EDV-Einsatzes um etwa ein Jahr früher erscheinen. Diese Daten werden auch vom Statistischen Zentralamt übernommen.

Weiters wurde in der Abgabenverwaltung das automatisierte Verfahren für die Durchführung und beschleunigte Abwicklung des Lohnsteuerjahresausgleichs erweitert.

Für die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung wurde für die Abwicklung und Verrechnung der Brieflotterie ein automationsunterstütztes Verfahren mit Online-Datenerfassung geschaffen. Durch die Automatisierung dieses Aufgabengebietes konnte der Einsatz zusätzlichen Personals vermieden werden, der andernfalls aufgrund des stetig steigenden Absatzes von Brieflosen unvermeidbar gewesen wäre.

Im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird zur Vollziehung des Arzneimittelgesetzes - insbesondere das Zulassungsverfahren betreffend - Textverarbeitung eingesetzt.

Das EDV-Projekt "PHARMA-IS" (Pharmazeutisches Informationssystem) wurde fast vollständig realisiert. Dieses Datenbanksystem umfaßt die Bereiche Zulassungsverfahren von Arzneispezialitäten, pharmazeutische Betriebe und Suchtgifüberwachung.

- 125 -

Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz ist die Umstellung des Grundbuchs auf ADV hervorzuheben. Bis Ende 1986 konnten 69 Gerichte zur Gänze und 7 zum Teil umgestellt werden; dies entspricht knapp 50 % der insgesamt zu erfassenden Datenmenge. (Zur Verknüpfung der Daten des Grundbuchs mit den Daten des Grundkatasters siehe Bundesministerium für Bauten und Technik.)

Ein weiteres Projekt im Bundesministerium für Justiz hat den Einsatz von ADV bei der Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens zum Ziel (im Jahre 1986 sind bei den Bezirksgerichten im gesamten Bundesgebiet etwa 700 000 Mahnsachen anfallen). Mit der Umstellung des Mahnverfahrens auf ADV wurde im Jänner 1986 beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien begonnen. Bis Ende 1986 konnten 34 Bezirksgerichte auf das ADV-Mahnverfahren umgestellt werden; damit wurde bereits mehr als die Hälfte des Anfalls in Zivilsachen automationsunterstützt bearbeitet.

Das Projekt JUTEXT hat den Einsatz moderner Textverarbeitungsgeräte und Textbausteinsysteme im Schreibbetrieb der Gerichte zum Gegenstand (siehe auch 4.3.2. beim Bundesministerium für Justiz).

Im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist insbesondere auf ein bereits genehmigtes ADV-Konzept hinzuweisen, das ein elektronisches Text-, Informations- und Kommunikationssystem (ETIK) umfaßt, welches in mehreren Phasen realisiert werden soll.

In der Wirtschaftssektion (beim ERP-Fonds) wurde ein BTX-Informationssystem zur Förderungsinformation eingerichtet, Ziel dieses Informationssystems, an welches insbesondere zahlreiche Banken angeschlossen sind, ist es, den mit Förderungsagenden betrauten Stellen raschen Zugriff zum aktuellsten Informationsstand über das Förderungswesen zu ermöglichen. Darüberhinaus sollen potentielle Benutzer die Möglichkeit haben, auf diesem Wege einen Überblick über für sie möglicherweise relevante Förderungsinformationen zu erhalten.

Im Bereich der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung ist die Einführung des "Telefon-Anmelde-Auskunftssystems" für das gesamte Bundesgebiet hervorzuheben. Dieses System enthält alle Informationen über die von den Postkunden gewünschten Telefonherstellungen, -verlegungen und -umwandlungen und trägt zur rascheren Erledigung der Kundenaufträge bei.

Der Schriftverkehr und das Kanzleiwesen der Post- und Telegraphenverwaltung werden, beginnend ab 1988, ADV-mäßig unterstützt werden. Die Vorbereitungsarbeiten für die Inbetriebnahme in der Generaldirektion sind derzeit im Gange. In der Folge werden auch die Post- und Telegraphendirektionen einbezogen werden.

Weiters werden die Amtlichen Telefonbücher Salzburg Stadt, Salzburg Land, Burgenland und Kärnten nunmehr nach dem "Digiset-Verfahren" (Lichtsatz) hergestellt. Dieses Verfahren wird nach und nach für die Herstellung aller amtlichen Telefonbücher Österreichs eingesetzt werden.

Im Jahr 1985 wurde ferner die computerunterstützte Telefonauskunft für den Bereich Salzburg, 1986 für den Bereich Kärnten in Betrieb genommen. Dieses System ermöglicht schnellere Auskünfte ohne Personalaufstockung. In den nächsten Jahren wird die computerunterstützte Telefonauskunft schrittweise im gesamten Bundesgebiet eingeführt werden.

Seit Einführung des BTX-Dienstes in Österreich wird dieser Dienst als schnelles und komfortables Informations- bzw. Kommunikationsmedium bei den mit BTX befaßten Dienststellen eingesetzt. In weiterer Folge wurde damit auch den BTX-Teilnehmern eine raschere Information erschlossen. Für Informations- und Schulungszwecke ist seit Ende 1985 ein spezielles Schulungsprogramm aus dem BTX-System abrufbar. An der Erstellung weiterer Schulungsprogramme, die für die Ausbildung des fernmeldetechnischen Personals eingesetzt werden sollen, wird laufend gearbeitet.

- 127 -

Eingeführt wurde auch ein BTX-Kundendienst, der laufend verbessert und erweitert wird.

Die Österreichischen Bundesbahnen entwickeln zur Aufbereitung statistischer Informationen für den Vorstand ein ADV-unterstütztes Topmanagement-Informationssystem.

Darüber hinaus werden sowohl durch den ständigen Ausbau des Personalsystems als auch durch den für 1987 geplanten Abschluß der Projekte "Warenbestandsführung" und "Warendisposition" (WADIS) und damit durch Übernahme von Tätigkeiten der Materialbewirtschaftung und -disposition durch Rechner wesentliche vereinfachende Unterstützungen gewährt.

Im Bundesministerium für soziale Verwaltung ist hinsichtlich des Einsatzes neuer Technologien die EDV-Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltung von besonderer Bedeutung.

Erste Versuche eines Einsatzes der EDV im Bereich des Arbeitsmarktservices (AMS) begannen bereits im Jahre 1974. Nach verschiedenen Modellversuchen (Listensystemen, Regionale Zentren etc.) wurde 1981 mit dem Aufbau eines überregionalen EDV-Betriebes in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark begonnen. In den Folgejahren wurde dieser Modellbetrieb schrittweise auch auf alle anderen Bundesländer ausgeweitet. Ausgehend von der ursprünglichen Erfassung offener Stellen wurden laufend weitere Daten eingespeichert und komplexere Anwendungen entwickelt.

So sind derzeit alle Arbeitsämter über Datenleitungen verbunden. An den über 900 Bildschirmgeräten kann nahezu jeder (autorisierte) AMS-Mitarbeiter Österreichweit und sofort im on-line-Betrieb auf alle gespeicherten Daten zugreifen. Dies betrifft insbesondere Daten über alle Betriebe, die mit den Serviceabteilungen der Arbeitsämter Kontakt haben bzw. hatten sowie Daten über die von diesen Betrieben gemeldeten offenen Stellen und Lehrstellen. Ebenso stehen den Mitarbeitern seit

Juli 1986 - nach Einbeziehung auch des Bundeslandes Kärnten - gleichsam "auf Knopfdruck" alle für die Beratung und Vermittlung notwendigen Daten der Rat- und Arbeitsuchenden zur Verfügung. Damit sind die wichtigsten Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Vergleich der Anforderungen der offenen Stellen mit den Wünschen, Qualifikationen und Fähigkeiten der Arbeitsuchenden als Voraussetzung eines sinnvollen Vermittlungs- bzw. Stellenbesetzungsversuches gegeben.

Seit Mitte 1986 läuft auch ein Projekt, welches das Speichern, Verarbeiten und Suchen von Daten über Schulungsträger und deren Schulungsveranstaltungen erlaubt.

Neben diesen Grunddateien über Betriebe (und Schulungsträger) mit Informationen über offene Stellen/Lehrstellen/Schulungen und über vorgemerkt Arbeitsuchende mit Informationen über die wichtigsten vermittlungsrelevanten Kriterien, wurden und werden auch eine Reihe anderer sehr wichtiger EDV-Anwendungen im AMS-Bereich entwickelt. Dazu zählen unter anderem:

- Projekt SAMIS (Statistisches Arbeitsmarkt-Informationssystem):

Hier werden die wichtigsten statistischen Daten in aggregierter Form in Datenbanken gespeichert und variabel zugriffsbereit sein. Ein Abrufen von Standardstatistiken ist bereits derzeit möglich, eine freie Suche mit wählbaren Ausgabeformaten nach individueller und aktueller Fragestellung soll entwickelt werden.

- Projekt ABV (Ausländerbeschäftigteverfahren):

Mittels dieses Projektes soll die Abwicklung der Agenden des Ausländerbeschäftigungsgesetzes hinsichtlich der Kontingentverwaltung, der Bescheidstellung, der Statistikführung etc. mittels EDV durchgeführt bzw. unterstützt werden.

- 129 -

- Projekt ALLEX (Automationsunterstütztes Lehrberufslexikon):

Hier wird das vorhandene berufskundliche Informationsmaterial über Lehrberufe mittels EDV bereitgestellt und nach verschiedenen abstrakten Suchkriterien suchbar gemacht.

- Projekt ABIS (Automationsunterstütztes Berufsinformationssystem):

ABIS wird in Anlehnung an das kanadische System "CHOICES" entwickelt. Es soll eine Unterstützung für die Beratung bei Berufswahl oder Berufswechsel bieten. ABIS geht von Wünschen und Merkmalen einer Person aus, nach denen auch die Berufe charakterisiert sind.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) wird im wesentlichen die Durchführung von Geldanweisungen rechnerisch und administrativ durch ADV-Einsatz unterstützt.

- Im Leistungsbereich sind alle Arbeitsämter mit Abfrageterminals ausgestattet, die es ermöglichen, Auskünfte über den momentanen Stand der Berechnungen bzw. Anweisungen von Leistungen für eine Person zu geben. In diesem Projekt werden vor allem die Bescheiderstellung und der Schriftwechsel automationsunterstützt.

- Projekt "Organisationsentwicklung in der ALV":

Im Jahr 1986 wurde eine Studie mit dem Ziel vergeben, im Bereich der ALV unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der EDV Arbeitsabläufe zu verbessern und zu vereinfachen, um die benötigte Zeit für die steigenden zeitlichen Anforderungen bei der Kundenbetreuung zu sichern und die raschestmögliche finanzielle Sicherung der Existenz der Kunden im Fall der Arbeitslosigkeit zu gewährleisten.

- 130 -

Im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist auf das forschungspolitische integrierte Informationssystem "FINIS" hinzuweisen, das mit Hilfe der Textverarbeitung und eines Datenbanksystems die Administration der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geförderten Forschungsvorhaben wesentlich vereinfachen und eine Dokumentation der Projekte gewährleisten soll. Es ist vorgesehen, über ein BTX-System der interessierten Fachwelt den Zugriff auf eine Forschungsprojektdatenbank zu ermöglichen.

Die an der Österreichischen Nationalbibliothek im Aufbau befindliche Zeitschriftendatenbank ist als Microfiche-Ausgabe erstmals im August 1985 erschienen und wurde für on-line-Abfragen eingerichtet.

Im Rahmen des Bildschirmtext-Informationsdienstes wurde ein Programm "Bibliotheken" und ein Programm "Datenzugriff in Österreich" entwickelt, die beide der Öffentlichkeit einen Überblick über wissenschaftliche Bibliotheken, über Datenbanken und Informationssysteme geben.

3.4 Innenrevision in der Bundesverwaltung

3.4.1 Einrichtung einer Koordinationsstelle für Innere Revision in der Bundesverwaltung

In dem vom Ministerrat am 15. September 1981 beschlossenen "Konzept für die Neuordnung der (Innen)Kontrolle in der Bundesverwaltung" ist die Errichtung von Abteilungen für die Innere Revision im Präsidium eines jeden Bundesministeriums sowie einer "Koordinationsstelle für Innere Revision in der Bundesverwaltung" im Bundeskanzleramt vorgesehen. Diese Koordinationsstelle wurde als Abteilung 3 der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes eingerichtet und nahm im Juli 1982 ihre Tätigkeit auf.

Die Koordinationsstelle erfüllt unter anderem folgende Aufgaben:

- sie arbeitete "Leitlinien für die Innere Revision in der Bundesverwaltung" - ein Handbuch in Lose-Blatt-Form - aus und stellte sie allen interessierten Stellen im Bundesbereich zur Verfügung;
- sie entwickelte eine "Musterrevisionsordnung", der die Revisionsordnungen aller Bundesministerien weitgehend nachgebildet wurden, wodurch, soweit dies die spezifischen Gegebenheiten in den Ressorts zuließen, eine gewisse wünschenswerte Einheitlichkeit dieser Normen erzielt wurde;
- in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsakademie des Bundes wurde ein jährlich stattfindender Zyklus von sechs mehrtägigen, aufeinander aufbauenden Revisionsseminaren für die Aus- und Weiterbildung der mit Revisionsaufgaben befaßten Bundesbediensteten gestaltet;
- sie sorgt in Arbeitskreisen gemeinsam mit den Bundesministerien für die Ausarbeitung grundlegender Hilfsmittel für die Revisionsarbeit (zB Prüfchecklisten);
- sie veranstaltet für den Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung der Leiter der Revisionsabteilungen im Bundesbereich und ihrer Stellvertreter jährlich eine eintägige Tagung im Frühjahr in Wien und eine mehrtägige Tagung im Herbst, die außerhalb von Wien stattfindet;
- sie unterstützt die Revisionsabteilungen bei konkreten Revisionsvorhaben mit Rat und Tat;

- sie versorgt die Revisionsabteilungen mit für sie wichtigen Informationen in Form von "Aktuellen Mitteilungen", zB über die Rechtsmeinung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu einschlägigen Rechtsfragen, über neue Fachliteratur und Veranstaltungen;
- sie ermöglicht durch intensive Mitarbeit im Verein "Arbeitsgemeinschaft Interne Revision" - der maßgebenden Institution auf dem Fachgebiet der Innenrevision in Österreich - die Nutzung der von Revisionseinrichtungen in der Wirtschaft gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen für die Revisionstätigkeit in der Bundesverwaltung.

3.4.2 Ressortspezifische Maßnahmen

Bundeskanzleramt

Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 15. September 1981 hat das Bundeskanzleramt eine eigene Abteilung für "Innere Revision" geschaffen (Abteilung I/7), die mit Beginn des Jahres 1983 ihre Prüfungstätigkeit aufnahm. Diese Tätigkeit erfolgt aufgrund einer für das Bundeskanzleramt erlassenen Revisionsordnung und umfaßt unter anderem auch die Kontrolle der Einhaltung der Vergabevorschriften.

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 15. September 1981 über die Neuordnung der (Innen)Kontrolle in der Bundesverwaltung ist im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, unter Bedachtnahme auch auf die in nahezu allen vergleichbaren Staaten bestehende eigene Organisationseinheit zur Inspizierung der Auslandsvertretungen, 1983 das Generalinspektorat geschaffen worden. In der Organisationsstruktur des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten untersteht das Generalinspektorat direkt dem Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten. Der Kompetenzbereich des Generalinspektorats umfaßt die Inspektion der Vertretungsbehörden, die Innere Revision und organisatorische Grundsatzfragen.

Seit der Gründung hat das Generalinspektorat folgende Vertretungsbehörden inspiziert:

- Die Botschaft Helsinki,
- die Botschaft und das Kulturinstitut Warschau,
- die Botschaft und das Kulturinstitut Budapest,
- die Botschaft und das Kulturinstitut Kairo,
- die Botschaft Washington,
- die Ständige Vertretung, das Generalkonsulat, den Informationsdienst und das Kulturinstitut New York,
- die Botschaft und das Kulturinstitut Paris,
- die Ständige Vertretung und das Generalkonsulat Straßburg,
- die Ständige Vertretung Genf,
- die Botschaften in den Benelux-Staaten,
- die Mission bei den EG,
- das Kulturinstitut in Istanbul und
- die Botschaften in Ankara und in Riyadh.

Neben der routinemäßigen Prüfung der Effizienz der Tätigkeit sind auch grundsätzliche strukturelle Probleme, so die Frage des optimalen Standortes des Kulturinstituts und des Informationsdienstes innerhalb der USA und des Kulturinstituts innerhalb Warschaus geprüft worden. Besonderes Augenmerk wurde einer objektiven Darstellung und Beurteilung der Arbeits- und Lebensbedingungen der österreichischen Bediensteten im Ausland gewidmet und diesbezüglich auch verschiedene Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Innerhalb der Zentrale hat das Generalinspektorat auf dem Gebiet der ADV nach umfangreichen Recherchen in den übrigen Bundesministerien und zum Teil im Ausland ein Konzept erarbeitet, das zur Einsetzung einer Projektgruppe sowie zur Einführung einer fundierten Bedarfsanalyse geführt und somit beigetragen hat, die Arbeit in dieser komplexen Materie in weiterer Folge wesentlich zu beschleunigen.

Durch vom Generalinspektorat angeregte, verstärkte, vorgezogene Investitionen im Hard- und Software-Bereich wird es möglich sein, Personalumschichtungen vorzunehmen und Abläufe in komplexen Organisationsbereichen, die große Budgetmittel zu

verwalten haben, effizienter, rascher und letztlich personalsparender zu bewältigen.

Besonderes Augenmerk wurde der begleitenden Kontrolle im Bauwesen (einem besonderen Postulat des die Innere Revision begründenden Ministerratsbeschlusses vom 15. Mai 1981) gewidmet; die diesbezüglich vom Generalinspektorat aufgezeigte Notwendigkeit verschiedener struktureller Reformen ist bereits realisiert worden.

Von wesentlicher Bedeutung erscheint auch die vom Generalinspektorat durchgeführte Inspektion der Diplomatischen Akademie; eine grundlegende Reform der Diplomatischen Akademie, eine Maßnahme die im Inspektionsbericht ausführlich dargelegt und empfohlen wurde, wird derzeit beraten.

Neben diesen spezifischen Aufgaben hat das Generalinspektorat entsprechend seiner Kompetenz für organisatorische Grundsatzfragen an zahlreichen administrativen Maßnahmen mitgewirkt.

Bundesministerium für Bauten und Technik

Im Jahre 1983 wurde eine Abteilung für Innere Revision im Präsidium eingerichtet. 1985 wurde die Abteilung Zentrale Kontrolle und Revision direkt dem Bundesminister unterstellt. Eine zweijährige Revisionsplanung wurde 1985 abgeschlossen.

Von der Abteilung wurde ein mittelfristiges Kontrollkonzept mit dem Ziel erstellt, die Kontrolle der Bauverwaltung zu intensivieren und die Kontrolldichte zu verstärken. 50 Bedienstete werden laufend für besondere Kontrollaufgaben eingesetzt.

Im Rahmen des Forschungsauftrages "Organisation der Kontrolle im Straßenbau" mit Schwerpunkt Straßenerhaltung und -betrieb

wurden in Zusammenarbeit mit der BVFA Arsenal sektorale Grundlagen für ein "Pavement management" in Form eines leicht kontrollierbaren Straßenbewertungssystems erarbeitet.

Reform der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal:

1984/85 wurde eine Systemrevision in der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (BVFA) durchgeführt, als deren Ergebnis detaillierte Vorschläge für Umstrukturierungen, eine neue Geschäftsordnung, neue Methoden zur Budgetierung und zur Erarbeitung von Grundlagen für Controlling sowie andere unternehmenspolitische Maßnahmen erarbeitet wurden. In der BVFA, die seit Inkrafttreten des neuen Bundesministeriengesetzes zum Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ressortiert, werden neue Forschungsschwerpunkte auf den Gebieten Mikroelektronik, Bauforschung, Straßenforschung und Umweltforschung geschaffen. Die Zusammenarbeit mit Universitäten, privaten Einrichtungen und High-Technology-Unternehmen wird verstärkt.

Reform des Bundeshochbaues: 1985 wurden die Sektion II, die für den Bundeshochbau zuständig ist, und die Bundesbaudirektion Wien einer Systemrevision unterzogen. Ein Maßnahmenkatalog, der auf den Ergebnissen der vorliegenden Studie aufbaut, soll unter Einsatz eines Controllings verwirklicht werden.

Zur Förderung junger technologisch orientierter Unternehmungen wurde ein Projekt für einen "Technologiepark Wien" erstellt. Die erste Ausbaustufe des Projektes befindet sich in Fertigstellung.

Reform des Bundesstrombauamtes: Als Nachfolgeorganisation des Bundesstrombauamtes wurde 1985 auf Grundlage eines durch die Innere Revision erarbeiteten Organisationskonzeptes die neue Dienststelle "Wasserstraßendirektion" errichtet. Neue Aufgabenschwerpunkte sind Biotopschutz und Landschaftspflege an den Wasserstraßen Donau, March und Thaya. Die in Umsetzung befindliche Organisationsreform sieht eine Verringerung um 150 Planstellen vor.

- 136 -

In den Jahren 1984 und 1985 wurde das Kanzleiwesen im Bundesministerium für Bauten und Technik revidiert. Zunächst wurde zur Modernisierung des Kanzleiwesens in der Zentralleitung im Büro des Bundesministers ein ADV-unterstütztes Kanzleisystem eingerichtet. Für das Jahr 1986 ist die Einführung des automationsunterstützten Kanzleiwesens in der Zentralleitung und eine verstärkte Kontrolle an Baustellen und Einrichtungen des Ressorts geplant.

Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

Entsprechend dem Beschuß der Bundesregierung vom 15. September 1981 wurde 1985 eine Abteilung Interne Revision eingerichtet, die ihre Tätigkeit mit 1. Jänner 1986 aufgenommen hat.

Bundesministerium für Finanzen

Gemäß dem Beschuß der Bundesregierung vom 15. September 1981 wurde in der Zentralleitung eine Interne Revisionsstelle geschaffen. Die Agenden wurden zunächst von der Personal- und Organisationsabteilung geführt. Seit 28. Juni 1984 ist eine eigene Abteilung "Interne Revision" eingerichtet. Der sachliche Wirkungsbereich ist in der "Revisionsordnung für das Bundesministerium für Finanzen" geregelt.

Gemäß § 9 der Revisionsordnung für das Bundesministerium für Finanzen wurde zur Koordinierung der Revisionstätigkeit der Internen Revision mit jener der anderen Kontrolleinrichtungen des Finanzressorts ein Revisionsbeirat unter dem Vorsitz des Leiters der Internen Revision gebildet.

Weiters wurde die von der Internen Revision ausgearbeitete Kontrollorganisationsordnung für das Bundesministerium für Finanzen erlassen.

Die Abteilung "Interne Revision" wirkt an Einsichtsakten anderer Kontrolleinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen sowie in den vom Bundeskanzleramt organisierten interministeriellen Ausschüssen mit und nimmt an Arbeitstagungen in Revisionsangelegenheiten teil.

Bisher wurden folgende Prüfungen durchgeführt:

- Gebarungsprüfung der Verlagsabrechnung einer Sektion,
- Prüfung mehrerer Handkassen und Budgetansätze,
- Gebarungsprüfung (Zwischenbericht) einer nachgeordneten Dienststelle,
- Prüfung der Organisation und der Verwaltungsabläufe einer Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen,
- Prüfung der Organisation und der Verwaltungsabläufe einer Geschäftsabteilung einer Finanzlandesdirektion,
- Gebarungsprüfung eines Vereines,
- Prüfung des Bilderbestandes des Bundesministeriums für Finanzen-Zentralleitung,
- Prüfung des Abschlusses eines Werkvertrages durch eine Sektion des Bundesministeriums für Finanzen,
- kommissionelle Nachprüfung aufgrund einer Einschau durch den Rechnungshof in einer nachgeordneten Dienststelle.
- Gebarungsprüfung eines Vereins betreffend die Jahre 1982 bis 1984,
- Gebarungsprüfung einer nachgeordneten Dienststelle,
- Prüfung der Organisation und der Verwaltungsabläufe sowie Systemprüfung einer Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen,
- Kontrollnetz der Finanzverwaltung.

Diese Prüfungen führten im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- Formelle Mängel bei der Führung einzelner Handkassen wurden beseitigt;
- Ansätze im Bundesvoranschlag wurden gestrichen, reduziert und anderen Verwaltungsbereichen übertragen;
- eine Abteilung, deren Größe zu ungleichen und unzweckmäßigen Auslastungen der Sachbearbeiter führte, wurde geteilt;
- Organisationsvorschriften im Bereich einer Finanzlandesdirektion wurden geändert;
- ein Mustervertrag bei Abschluß von künftigen Werkverträgen wird durch eine Sektion des Bundesministeriums für Finanzen angewendet;
- die Anweisung und Abrechnung von Vorschüssen und Repräsentationsleistungen anlässlich der Veranstaltung von Seminaren erfolgt ordnungsgemäß.
- Durch die Mitwirkung der Internen Revision bei der Vergabe eines Werbeauftrages konnte erreicht werden, daß in Übereinstimmung mit der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen der Werbeauftrag für 1985 nicht mehr der bisher damit betrauten Firma übertragen wurde. In der Folge wurde eine Einnahmenerhöhung erzielt.
- Infolge der durchgeföhrten organisatorischen Neugliederung der Bankenaufsicht und vor allem der in Kraft getretenen Kreditwesengesetz-Novelle 1986 konnten zutage getretene Probleme einer Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen gelöst werden.

Die von der Inneren Revision erzielten Prüfungsergebnisse wurden in hohem Maß umgesetzt. Auch wenn nicht alle Ergebnisse sofort zu materiellen Verbesserungen führten, lassen die vorliegenden Revisionsergebnisse die folgenden finanziellen Auswirkungen für die Zukunft erwarten:

- Verhinderung eventueller materieller Schäden durch die Vernachlässigung von Formvorschriften;
- Schaffung einer effizienten und dadurch sparsamen Verwaltung durch eine optimale Personalpolitik;
- Verhinderung von nicht gerechtfertigten Personalaufstockungen durch das Aufzeigen struktureller Schwachstellen.

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz:

Der Personalstand der Revisionsabteilung wurde seit 1980 um 3 Planstellen auf nunmehr 5,5 Planstellen aufgestockt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß diese Abteilung auch den Ressortbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu betreuen hat. Laut Revisionsordnung vom 19. März 1985 zählen zu den Aufgaben der Revisionsabteilung - dem "Konzept für die Neuordnung der (Innen)kontrolle in der Bundesverwaltung" entsprechend - vermehrt begleitende Kontrollmaßnahmen.

Bei zwei Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung wurde der Istzustand der Organisation erhoben und ein Sollkonzept ausgearbeitet, das in beiden Anstalten nach und nach realisiert wird. Weitere Anregungen betrafen die quantitative und qualitative Personalausstattung, die Aus- und Fortbildung sowie Fragen der Personalentwicklung, der Investitionsplanung, des Gebührentarifes, der Forschung und Entwicklung sowie Probleme der Wasseruntersuchung.

Im gesamten Ressortbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz wurde eine Querschnittsprüfung des Beschaffungswesens durchgeführt. Die Innenrevision hat die Ausarbeitung eines Handbuches für das Beschaffungswesen, Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation und die automationsunterstützte Erstellung der Inventar- und Materialaufschreibungen angeregt.

Im Jahre 1986 erfolgte bei zwei Bundesanstalten des veterinarmedizinischen Bereiches eine Organisationsuntersuchung mit dem Ziele, die Vor- und Nachteile ihrer Zusammenlegung festzustellen. Weiters wurde bei einer Gruppe von Bundesanstalten der Sanitätsverwaltung eine Kostenanalyse zwecks Gewinnung von Entscheidungsgrundlagen durchgeführt.

- 140 -

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Von 1980 bis Ende Mai 1985 wurde die Aufgabe "innere Revision" von der Abteilung I/3 (Personalabteilung) und dem Referat I/3a (Organisationseinheit) im Zusammenwirken mit der Abteilung I/2 (Budgetabteilung) wahrgenommen, wobei das Referat I/3a federführend gewesen ist. In diesem Zeitraum wurden hauptsächlich in den Bergbehörden der Einsatz von Schreibkräften, Dienstkraftwagen und Überstunden, die vom ho. Ressort vergebenen Subventionen mit eigenen Sonderrichtlinien und die Tätigkeit der Amtswirtschaftsstelle geprüft. Die im jeweiligen Revisionsbericht erstatteten Vorschläge wurden zum überwiegenden Teil akzeptiert.

Mit Wirksamkeit vom 28.5.1985 wurde eine eigene Revisionsabteilung errichtet, welche ab diesem Zeitpunkt für die innere Revision allein zuständig ist.

Es wurde eine Revisionsordnung für den Ressortbereich im Zusammenwirken mit der Koordinationsstelle des Bundeskanzleramtes erstellt und mit Rundschreiben ressortweit verlautbart.

Ferner wurden Vorschläge über die Bildung einer Arbeitsgruppe für die innere Revision zwecks Vermeidung von Prüfungsüberschneidungen seitens der verschiedenen Prüfungsorgane des Ressorts und ein Jahresprüfplan 1986 an die Ressortleitung erstattet. Letzterer sieht Systemrevisionen in den Sektionen I bis III vor.

Weiters werden Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung des Stellenplanes, der Personalentwicklung und der Planstellenbewegungen sowie des Beschaffungswesens auf Grund der im Kompetenzkatalog der Abteilung I/6 enthaltenen Sonderbefugnisse durchgeführt.

- 141 -

Schließlich werden Verhandlungen über die Einbeziehung der BÜRGES-Förderungsaktionen in das FINKORD-System geführt.

Bundesministerium für Inneres

Aufgrund einer mit 10.10.1983 verfügten Änderung der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres wurden der Abteilung I 7 u.a. die allgemeinen Angelegenheiten der inneren Revision sowie die Durchführung der Innenrevision (Inspektion), soweit nicht die Zuständigkeit des Generalinspizierenden der Sicherheitsbehörden und der Landesgendarmeriekommanden gegeben ist, übertragen. Gleichzeitig wurde der Geschäftsbereich des Generalinspizierenden der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden insoweit erweitert, als diesem zusätzlich zu seinem bisherigen Aufgabenbereich auch die Innenrevision (Inspektion) der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und des Gendarmerieeinsatzkommandos zugewiesen wurde.

Mit Wirksamkeit vom 27. Februar 1984 wurde eine Revisionsordnung für das Bundesministerium für Inneres geschaffen und Revisionspläne für die Jahre 1984, 1985 und 1986 erstellt.

Revisionen wurden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Aktenaufbewahrung,
- Beschaffungswesen,
- Materialverwaltung,
- Kanzleiwesen,
- Zivildienstverwaltung sowie
- Inspektionen bei den Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden mit den Schwerpunktthemen Journaldienstregelungen, Beschaffung, Personalangelegenheiten und Bürgerdienst.

Aufgrund der Tatsache, daß die einvernehmlich mit dem Bundeskanzleramt getroffenen organisatorischen Maßnahmen erst

zu Beginn des Jahres 1984 sichergestellt waren, erfolgte eine den Grundsätzen des Bundeskanzleramtes entsprechende Innenrevision erst ab März 1984. Nach Maßgabe des Ergebnisses der den jeweiligen Revisionen entsprechenden und teilweise bereits durchgeführten "Follow ups" erscheint die Akzeptanz der Prüfungsergebnisse durch die betroffenen Stellen weitgehend sichergestellt.

Geplante Maßnahmen: Geplant sind die Durchführung von Revisionen nach Maßgabe der zukünftigen Jahresrevisionspläne und die Einrichtung eines automationsunterstützten revisionsspezifischen Informationssystems.

Bundesministerium für Justiz

Die Revisionsstelle hat sich im Berichtszeitraum besonders um die Einhaltung der Vergabevorschriften, um ein koordiniertes Vorgehen im Bereich des Vergabewesens sowie um die Schulung des Vergabepersonals bemüht.

Daneben hat die Innenrevision bei der Vorbereitung wichtiger Organisationsmaßnahmen und der Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen, vor allem im Zusammenhang mit den laufenden ADV-Projekten des Justizressorts, mitgewirkt.

Im Jahre 1984 hat die Revisionsstelle auf der Grundlage einer Erhebung des Schriftguts die Einsatz- und Rationalisierungsmöglichkeiten der Textverarbeitung sowie die Auslastung des Schreibdienstes im Zentralstellenbereich des Bundesministeriums für Justiz geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung gab Aufschluß darüber, wie das im Aufbau befindliche System der integrierten Text- und Informationsverarbeitung besser für den Schreibdienst im Bundesministerium für Justiz genutzt und eine entsprechende und gleichmäßige Auslastung des Schreibdienstes in den einzelnen Sektionen erzielt werden kann. Die aus dem Prüfungsergebnis abgeleiteten Empfehlungen sind weitgehend verwirklicht worden.

- 143 -

Die Revisionsordnung des Bundesministeriums für Justiz, die die Revisionstätigkeit im gesamten Ressortbereich näher regelt, ist am 1. November 1986 in Kraft getreten.

Geplante Maßnahmen: Die Innenrevision wird sich in Hinkunft verstärkt der Überprüfung einzelner Organisationseinheiten nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Effizienzkontrolle legislativer Maßnahmen zuwenden.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Seit 1972 besteht eine Einrichtung der Inneren Revision (Kontrollbüro) als Stabstelle im Kabinett des Bundesministers. Daher war es dem Ressort auch möglich, die im Ministerratsbeschuß vom 15. September 1981 taxativ angeführten Kontroll- und Revisionsaufgaben ohne Anlaufzeit zu vollziehen.

Durch quantitative und qualitative Verbesserung der Personalsituation des Kontrollbüros ist es unter Berücksichtigung der fortschreitenden technologischen Entwicklung in den letzten Jahren gelungen, alle Fachbereiche wie Bau- und Liegenschaftswesen, Feldzeug-, Luftzeug- und Fernmeldewesen, Elektronik, Radartechnik und alle Fachbereiche der allgemeinen Verwaltung kontrollmäßig abzudecken und die begleitende Kontrolle von Großprojekten schwergewichtsmäßig auszuüben.

Als Folge intensiver Fortbildung und einer sachlich hochqualifizierten Tätigkeit der Revisoren wurde bei den Kontrollunterworfenen ein hoher Grad an Akzeptanz erreicht, sodaß das Kontrollbüro auch eine bedeutsame Prävisions- und Beratungstätigkeit ausüben kann.

Erwähnenswert wäre noch, daß das Kontrollbüro aufgrund seiner langjährigen Praxis bei der Neuordnung der inneren Revision in

der Bundesverwaltung wertvolle Hilfestellung gegeben hat und an der fortschreitenden Verbesserung und bundesweiten Vereinheitlichung der inneren Revision durch die Koordinationsstelle im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit großer Kooperationsbereitschaft laufend mitwirkt.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde im Juli 1982 eine Abteilung für innere Revision eingerichtet und der Präsidialsektion angegliedert. Sie nahm im selben Jahr ihre Tätigkeit mit vorerst vier Bediensteten (ein A-, drei B-Bedienstete) auf. Der derzeitige Personalstand beträgt zwei A- und fünf B-Bedienstete. Am 1. Jänner 1984 trat eine Revisionsordnung in Kraft. Die Konzentration der jeweiligen Jahrestätigkeit auf einen Bereich hat sich als äußerst wirksam erwiesen. Der Jahresrevisionsplan ist vom Bundesminister zu genehmigen.

Gemäß der Revisionsordnung und der Geschäftseinteilung erstreckt sich die Tätigkeit im wesentlichen auf folgende Bereiche:

- nachprüfende Tätigkeit als Einschau bei Organisationseinheiten der Zentralstelle und in den Dienststellen,
- begleitende Kontrolle von größeren Beschaffungen für den Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und
- sonstige Tätigkeiten vor allem im organisatorischen Bereich, bei Planungen und Beratungen.

Die Einschauen konzentrierten sich bisher auf den Bereich der Tierzuchtanstalten und der milchwirtschaftlichen Anstalten.

Weiters wurde eine umfangreiche Querschnittsprüfung des Beschaffungswesens der Wildbach- und Lawinenverbauung

durchgeführt. Die begleitende Kontrolle wird je nach Größe des Vorhabens vor Genehmigung oder vor Hinterlegung durchgeführt. Neben der formalen Prüfung auf die Einhaltung der Erfordernisse der Vergabevorschriften kommt der meritorischen Prüfung der Begründung der Notwendigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit große Bedeutung zu.

Neben diesen Revisionsaufgaben wurden noch Beratungstätigkeiten im organisatorischen Bereich durchgeführt, die einen bedeutenden Zeitaufwand erforderten. Als Beispiel seien die Bereiche Kanzlei- und Schreiborganisation, Kostenstellenrechnungen und Neuorganisation der Pferdezuchtanstanlagen angeführt.

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Im Juli 1982 wurde im Präsidium eine Abteilung für Innere Revision eingerichtet, die derzeit mit einem Wirtschafter und einem HTL-Techniker besetzt ist; ihr obliegt laut Geschäftseinteilung die Überprüfung der Zentralleitung (ohne Post- und Telegraphenverwaltung) sowie des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, des Amtes für Schiffahrt und der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge - also Einrichtungen mit einem 10-Milliarden Schilling Budget und über 1.300 Mitarbeitern, die überwiegend in hochspezialisierten und hochtechnisierten Bereichen eingesetzt sind.

Im Rahmen des einen Schwerpunktes der Revisionstätigkeit "Begleitende Kontrolle" wurden Empfehlungen zur Verbesserung des Vergabewesens insbesondere im Bereich des Amtes für Schiffahrt, Maßnahmen zur Reduktion der Telefonkosten im Bereich der Zentralleitung, organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge sowie zur Vereinheitlichung von EDV-Applikationen erarbeitet; auf Anregung der Revision wurde in der Folge ein Büroautomatisierungskonzept entwickelt.

Um der Ressortleitung fundierte Entscheidungsgrundlagen für die Organisationsentwicklung zur Verfügung stellen zu können, bildeten eingehende kostenorientierte System- und Organisationsanalysen den zweiten Schwerpunkt der Revisionsarbeit.

Die "Organisationsanalyse Seilbahnwesen" zeigt Möglichkeiten auf, die Behördenkosten verursachungsgerechter zu verteilen sowie trotz steigender Zahl von zu überwachenden Seilbahnen mit deutlich unterproportionalem Personalzuwachs das bekannt hohe Sicherheitsniveau dieses Verkehrssektors auch weiterhin sicherzustellen.

Die Kanzlei- und Schreiborganisation des Ressorts wurde im Hinblick auf ihre Funktion als wesentliches Bindeglied innerhalb der Ablauforganisation als auch im Hinblick auf ihr Gewicht als Kostenstelle im Rahmen der gesamten Ressortkosten untersucht. Eine Reihe von Vorschlägen der Revision wurde bereits verwirklicht.

Die gegen Ende des Berichtszeitraumes in Angriff genommene Systemanalyse des Bereiches "Förderung von Verkehrsinvestitionen" hat schon vor Fertigstellung der Untersuchung Wirkung gezeigt: Für einen gezielteren Mitteleinsatz wurden im Sinne der Revision die Entscheidungsgrundlagen durch die Einholung fundierterer volks- und betriebswirtschaftlicher Informationen über die jeweiligen Förderungswerber deutlich verbessert.

Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung

Die Revisionsabteilung der Generaldirektion führte im genannten Zeitraum System- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen in verschiedenen Bereichen der Post- und Telegraphenverwaltung durch, wobei insbesonders die Erreichung bzw. Einhaltung der Unternehmensziele und die Wirksamkeit innerer

Kontrolleinrichtungen geprüft sowie strukturelle Schwachstellen, die mit den Erfordernissen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Widerspruch standen, ausfindig gemacht wurden. Neben diesen Revisionsaufgaben arbeitet die Abteilung in interministeriellen Arbeitskreisen mit.

Österreichische Bundesbahnen

Mit Wirkung 1.11.1982 erfolgte eine beträchtliche Ausweitung des Aufgabenbereiches der internen Revision auf Liegenschaftskäufe und -verkäufe, Bestandsverträge und Verträge mit bedeutender Verpflichtung.

Mit Wirkung 1.10.1983 wurde die Stabstelle Revision um das Referat R/2 "Nachprüfung" erweitert, um eine Gleichgewichtung zwischen Vor- und Nachprüfung zu erreichen (Anregung des Rechnungshofes).

Zur Zusammenfassung von Prüfungseinrichtungen der Österreichischen Bundesbahnen wurde am 1.1.1984 eine vierköpfige "Kontrollgruppe" (Prüfung von Auftragnehmerrechnungen) von der Zentralen Rechnungsstelle (ZR) in den Stand der Revision übernommen.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Der Personalstand der Revisionsabteilung wurde seit 1980 um 3 Planstellen auf nunmehr 5,5 Planstellen aufgestockt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß diese Abteilung auch den Ressortbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu betreuen hat. Seit Erlassung der Revisionsordnung (8. Februar 1985) zählen zu den Aufgaben der Revisionsabteilung dem vom Ministerrat am 15. September 1981 beschlossenen "Konzept für die Neuordnung der (Innen)kontrolle

in der Bundesverwaltung" entsprechend vermehrt begleitende Kontrollmaßnahmen.

Eine in einem Landesinvalidenamt durchgeföhrte Organisationsanalyse führte zu Reorganisationsmaßnahmen. Auch lösten Empfehlungen der Innenrevision den Impuls zu Umschichtungen dort vorhandener Planstellen zugunsten von solchen Bereichen des Ressorts aus, die infolge vermehrter Aufgaben einen höheren Bedarf zu verzeichnen hatten.

Organisationsuntersuchungen bei mehreren Arbeitsinspektoraten führten zu Empfehlungen der Innenrevision auf dem Gebiet der Kanzleiorganisation, der Statistik und der Textverarbeitung. Die Umsetzung dieser wesentlichen Empfehlungen erfolgte im Rahmen des Projektes "Automationsunterstützte Datenverarbeitung bei der Arbeitsinspektion", das schon in einem weit fortgeschrittenen Stadium der Realisierung steht. In den Jahren 1985 und 1986 erfolgten bei weiteren Arbeitsinspektoraten Revisionen auf Teilgebieten der Organisation.

In den Jahren 1984 und 1985 wurde - einer Empfehlung der Koordinationsstelle für innere Revision folgend - eine Querschnittsprüfung des Beschaffungswesens durchgeföhrte. Die Innenrevision hat in ihrem Gesamtbericht die Ausarbeitung eines Handbuches für das Beschaffungswesen, Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation dieses Sachgebietes, die Verbesserung der Beschaffungsplanung und die automationsunterstützte Erstellung der Inventar- und Materialaufschreibungen angeregt.

Geplante Revisionsvorhaben: Neben den laufend anfallenden Arbeiten im Rahmen von ex-ante-Prüfungen wird die Revisionsabteilung im Jahre 1986 ein im Jahre 1985 begonnenes Revisionsvorhaben (Arbeitsinspektion) beenden und - nach Maßgabe der noch vorhandenen Kapazitäten - aus der im Unterarbeitskreis A des Arbeitskreises "Revisionshilfsmittel" ausgearbeiteten Gliederung einer Prüflandkarte ein Prüfungsthema auswählen.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Die im Beschuß der Bundesregierung vom 15. September 1981 angeführten Agenden der inneren Revision oblagen im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bis Ende 1984 zunächst einer Abteilung der Rechtssektion. Mit Wirkung vom 15. Jänner 1985 erfolgte in Vollziehung des Ministerratsbeschlusses eine organisatorische Verselbständigung in Form der Gründung der Abteilung 14 des Präsidiums (Innere Revision), der durch sukzessiven personellen Ausbau gegenwärtig 4,5 Planstellen (einschließlich des Abteilungsleiters) zur Verfügung stehen.

Eine "Revisionsordnung" des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport" wurde nach entsprechenden Vorarbeiten und unter Mitbefassung des Bundeskanzleramtes mit Wirkung vom 2. Mai 1985 in Kraft gesetzt. Damit sind die organisatorischen und personellen Maßnahmen zu einem vorläufigen Abschluß gelangt.

Als ein Tätigkeitsschwerpunkt hat sich die Kontrolle der Auftragsvergabe von Dienststellen im Ressortbereich über der Wertgrenze von S 500.000 herausgebildet. Hier zeigen sich trotz des erst relativ kurzen Wirkungszeitraumes und abgesehen von korrigierenden Einflußnahmen in Einzelfällen bereits deutlich Erfolge darin, daß der Beachtung der Vergaberechtsvorschriften sowie einer angemessenen Verfahrensdokumentation neuerdings erhöhte Aufmerksamkeit zuteil wird. Dies wird einerseits durch entsprechende Einsichtsbemerkungen der Abteilung Innere Revision, andererseits durch Rundschreiben der zuständigen budgetführenden Abteilungen erzielt.

Als weiterer Tätigkeitsschwerpunkt hat sich die Untersuchung verschiedener Verwaltungsabläufe im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport unter den Gesichtspunkten der administrativen Vereinfachung und Beschleunigung sowie einer Erhöhung der Geburungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit herausgebildet. Erste Ergebnisse hierüber liegen bereits vor,

- 150 -

jedoch ist der Beurteilungszeitraum für die Wirksamkeit dieser Revisionstätigkeiten insgesamt noch zu kurz.

Daneben ist die Abteilung Innere Revision auch mit einer Reihe von Einzelproblemen etwa im Bereich von Buchhaltungsagenden, der Kostenrechnung ua. befaßt worden.

Zuletzt wurde vom Herrn Bundesminister erstmalig ein "Jahresrevisionsplan" (für 1986) genehmigt, dessen Vollziehung zu einer Ausweitung von Organisationsuntersuchungen im Hause bzw. auf nachgeordnete Dienststellen führen wird.

Das betont beratungs- und serviceorientierte Aufgabenverständnis der Abteilung Innere Revision hat unterdessen zu einer weithin zufriedenstellenden Akzeptanz beigetragen, die sich nicht zuletzt darin äußert, daß bereits frühzeitige Akteneinbindungen, die Beziehung zu Sitzungen, ad-hoc-Kontaktnahmen etc. verschiedener Geschäftsbereiche und Dienststellen stark zugenommen haben.

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Die Beziehungen zwischen der bereits im Jahre 1974 aufgrund des § 7 Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1973 (jetzt 1986) eingerichteten und mit Revisionsaufgaben betrauten Abteilung "Organisation und Verwaltung" (Präs. 11) und allen anderen Organen und Organisationseinheiten des Ressorts wurde durch die am 1. August 1984 in Kraft getretene Revisionsordnung geregelt. Die Abteilung Präs. 11 konnte sich nach anfänglichen Akzeptanzschwierigkeiten zu einer voll anerkannten, nicht mehr wegzudenkenden Institution entwickeln.

Die Hauptaufgabe der Abteilung liegt in der sogenannten Prävision, die in erster Linie aus der begleitenden Kontrolle der zahlreichen Großeinrichtungsprojekte im Ressort und der Prüfung der Anträge nachgeordneter Dienststellen auf Zustimmung

- 151 -

zum Ankauf von wissenschaftlichen Geräten und Apparaten nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besteht. In den Jahren 1980 bis 1985 konnten durch das Aufzeigen von alternativen Lösungen oder durch Vorschlag eines ersatzlosen Verzichtes wegen Bedarfsmangels Kostensenkungen von über 183 Mio Schilling erzielt werden. In dieser Summe sind die ziffernmäßig nicht erfaßbaren Kosteneinsparungen aufgrund der Veranlassung von Telefon- und Möbelsparerlässen, aufgrund des Abschlusses von Generalverträgen bei Textverarbeitungsgeräten sowie aufgrund der vorgeschlagenen personellen und organisatorischen Maßnahmen nicht enthalten.

Um die Chancengleichheit und den freien Wettbewerb in der Wirtschaft zu fördern, wird der Einhaltung der Vergabevorschriften ein besonderes Augenmerk zugewendet. Aus Gründen der Kostenminimierung und der Entlastung des wissenschaftlichen Personals wurde auf Initiative der Abteilung Präs. II an den Universitäten und Kunsthochschulen der zentrale Einkauf von Bürobedarf eingeführt bzw. ausgebaut.

In den nächsten Jahren ist trotz der zu erwartenden Vergrößerung der Anzahl der Großeinrichtungsprojekte, deren begleitende Kontrolle einen beträchtlichen Teil der Personalkapazität der Abteilung Präs. II erfordern wird, die Fortsetzung der begonnenen Revision der Mittelbauverwaltung an den Universitäten und Kunsthochschulen mit dem Ziel vorgesehen, eine kostengünstigere, effizientere und bürgerähnere Verwaltung zu erreichen.

Als flankierende Maßnahme zur Verminderung der Inanspruchnahme der Abteilung Präs. II durch Prävisionstätigkeiten zugunsten der verstärkten Wahrnehmung ihrer eigentlichen Revisionsaufgabe wurde von ihr ein "Leitfaden zur Abwicklung von Großprojekten im Wissenschaftsbereich" und ein "Arbeitsbehelf für die Vergabe von Leistungen" herausgegeben.

- 152 -

Der von der Abteilung erstellte Entwurf eines
Gebäudereinigungskonzeptes für das Gesamtressort befindet sich
derzeit im Begutachtungsverfahren.

3.5 Maßnahmen zur Verbesserung des Rechnungswesens

3.5.1 Haushaltswesen und Besoldungsgebarung des Bundes

Mit Beginn der 70er-Jahre wurde das Rechnungswesen der Republik Österreich automatisiert und ein Verrechnungsverfahren eingeführt, das nicht nur die Zahlungsströme erfaßt, sondern auch alle Gebarungsvorgänge, soweit sie rechtlich und wirtschaftlich relevant sind (wie zB Bestellungen, Schulden, Forderungen). Gleichzeitig wurde ein Bundes-Kontenplan festgelegt, der alle Elemente des Einheitskontenrahmens des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit enthält.

Immer mehr Dienststellen, insbesondere die großen Ausgaben- und Einnahmenträger, wurden in das automatisierte Rechnungswesen des Bundes einbezogen. Zuletzt waren es die Universitäten, die Militärikommanden, die Wiener Bundesmuseen usw. Die Kenntnis über das Stadium des Budgetvollzuges und über die Auswirkungen auf die Budgets künftiger Finanzjahre wird dadurch immer aktueller. In den letzten Jahren wurden die Budgetabteilungen der Bundesministerien durch Installation von Abfrage-Bildschirmen in das automatisierte Verfahren einbezogen, sodaß diese Stellen ein laufendes Bild von der Entwicklung ihrer Ausgaben und Einnahmen erhalten.

Da in der öffentlichen Hand das Kostenbewußtsein immer mehr in den Vordergrund gestellt wird, haben die Dienststellen des Bundes von der Möglichkeit, ihre Gebarungsvorgänge auch nach Kostenstellen zu zergliedern, verstärkt Gebrauch gemacht (zB Bauvorhaben im Straßen- und Hochbau, Schulen, Universitätsinstitute). Durch die auf die einzelnen dienststellenspezifischen Belange abgestellten Kostenstellenzuordnungen ergab sich das Bedürfnis nach der Ausweisung der Gebarungsvorgänge, die in ADV-Spezialauswertungen vorgenommen wurden (zB Bauprogramme). Obwohl das Datenerfassungs- und Buchungsvolumen (um ca. 35 %) sowie die Anzahl der zu betreuenden Konten (um ca. 117 %) seit

Anfang 1980 erheblich gestiegen sind, konnten diese Arbeiten bei den automatisierten Buchhaltungen und Kassen des Bundes ohne zusätzliches Personal bewältigt werden. Dadurch sind bedeutende Personaleinsparungen eingetreten.

Da mit der Einführung der ADV meist ein erhöhter Papierausstoß verbunden ist, wurde parallel dazu die Mikroverfilmung eingeführt, die im Wege des Computer-Output-on Microfiche (COM-Verfahren) Papier, Ausdrucke, Ablagehilfsmittel und Manipulation einsparen hilft.

Durch die technische Abwicklung des Rechnungswesens beim Bundesrechenamt konnten die seinerzeit vom Gesetzgeber bei der Schaffung des Bundesrechenamtsgesetzes zugrundeliegenden Zielvorstellungen der Einheitlichkeit des Rechnungswesens, der Konzentration der ADV auf diesem Gebiet und der Wirtschaftlichkeit im wesentlichen verwirklicht werden.

Durch die Einführung des Datenfernverarbeitungsverfahrens der Bundesbesoldung wurden für die personalführenden Stellen insbesondere die tagfertige Verarbeitung der Besoldungsgebarung, die exakte Vorausberechnung des Personalaufwandes und die automationsunterstützte Überwachung der verfügbaren Kredite erreicht. Für die Buchhaltungen und Kassen bringt die automatisierte Abrechnung von Exekutionen, Unterhaltsforderungen und Zessionen eine wesentliche Arbeitserleichterung mit sich, während von den Bundesbediensteten die Verkürzung der Zeitspanne zwischen Bezugsanspruch und Auszahlung als Verbesserung empfunden wird. Aus administrativer Sicht wurde das Verfahren so flexibel und änderungsfreundlich entwickelt, daß die zahlreichen gesetzlichen Änderungen, von denen die Besoldung bei der Beachtung von über 150 Rechtsvorschriften laufend betroffen ist, kurzfristig und effizient befolgt werden können.

Mit der Einbeziehung der Pensionsliquidierung in das Besoldungsverfahren wurde vor allem die erstmalige

Pensionszahlung kontinuierlich anschließend an die letzte Aktivzahlung ermöglicht.

Durch die erstmalige und seither zunehmende Verwendung von Lehrlingen bei Bundesdienststellen wurden die unterschiedlichsten Kollektivvertragsbestimmungen in das Verfahren aufgenommen. Es ist dadurch möglich, Lehrlingsentschädigungen, wie sie in den verschiedensten Sparten der Privatwirtschaft gezahlt werden, auch den Bundeslehrlingen zukommen zu lassen und somit einen Wechsel zwischen Bund und Privatwirtschaft zu erleichtern.

Die Berechnung und Zahlung des Familienunterhaltes, der Wohnkostenbeihilfe, der Familienbeihilfe und der Pauschalversicherungsbeiträge für Angehörige von Wehrpflichtigen wurde ebenso in das Besoldungsverfahren eingebunden wie die Berechnung und Auszahlung der Geldansprüche für Zeitsoldaten. Durch die Abwicklung dieser Aufgaben im Besoldungsverfahren sind dessen einheitliche und wirtschaftliche Administration sowie die Vorteile eines breiten Anwenderservice auch für kleinere Anwender gewährleistet.

Die Voranschlagserstellung wurde weitestgehend auf ein automationsunterstütztes Verfahren mit dezentraler On-line-Datenerfassung umgestellt. Die Drucklegung des Bundesvoranschlages und des Stellenplanes sowie der Teilhefte zum Bundesvoranschlag erfolgt nunmehr in einem zeitgemäßen Lichtsatzverfahren. Anstelle eines konventionellen Bleisatzes wird aus den maschinell gespeicherten Voranschlagsdaten zeit- und kostensparend ein Filmsatz erstellt.

Die Rechnungslegung für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung wurde ebenfalls auf ein automationsunterstütztes Verfahren umgestellt. Aus den im Rahmen des automationsunterstützten Verfahrens der Haushaltsverrechnung des Bundes maschinell gespeicherten Verrechnungsdaten wird vollautomatisch ein Filmsatz für den

umfangreichen Zahlenteil zum Bundesrechnungsabschluß erstellt. Obwohl mit dem völlig neu gestalteten Bundesrechnungsabschluß mehr Informationen zur Verfügung gestellt wurden, wirkte sich die Einführung des Lichtsatzverfahrens zeit- und kostensparend aus.

Auch für die Aufgliederung der wirksamen Ausgaben und Einnahmen des Bundes nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wird nunmehr vollautomatisch ein Filmsatz im Bundesrechenamt erstellt. Abgesehen davon können dem Österreichischen Statistischen Zentralamt vorläufige Ergebnisse in Form von ADV-Ausdrucken zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.

3.5.2 Kosteninformationssysteme

In Zeiten knapper werdender Ressourcen wird es immer wesentlicher, Kosteninformationen als zusätzliche Entscheidungsgrundlagen für Politiker und Beamte zur Verfügung zu haben. Das Bundeskanzleramt baut daher in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts sowie mit der Wissenschaft, ein für alle Ressortbereiche nutzbares Kosteninformationssystem auf, das den spezifischen Informationsbedürfnissen der Anwender gerecht werden kann.

Als Vorarbeit dafür wurden bereits in drei Bereichen der öffentlichen Verwaltung kostenorientierte Organisationsanalysen durchgeführt. Auf Basis dieser Ergebnisse sollen ab 1986 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung in den Verwaltungsalltag geschaffen werden.

Eine besondere Anwendung der Kostenrechnung stellt die Berechnung von Folgekosten von Gesetzen dar. Ein Konzept wurde bereits an Hand zweier Beispiele getestet (Sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studiengesetz und Vollzug der Reisegebührenvorschrift). Die Ergebnisse wurden 1986 im Rahmen einer Enquête vorgestellt.

doc.5002u

3.5.3 Ressortspezifische Maßnahmen

Bundesministerium für Bauten und Technik

1986 wurde in der Wasserstraßendirektion probeweise ein Kostenrechnungssystem auf Basis der Bundeshaushaltsverrechnung in Dienst gestellt.

Im Rahmen des Arbeitskreises "Kostenrechnung-Erhaltung von Bundesstraßen" wurde 1986 ein aussagekräftiges Kennzahlensystem für Autobahnen, Bundes- und Schnellstraßen erstellt.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Zur Verbesserung des Rechnungswesens wurde im Österreichischen Patentamt der Einsatz der EDV in der Haushaltsverrechnung und Besoldung eingeführt bzw. weiter ausgebaut.

Bundesministerium für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die veralteten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz auf dem Gebiet des Kassenwesens durch eine der "Allgemeinen Kassenvorschriften" des Bundesministeriums für Finanzen entsprechende Regelung zu ersetzen.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Zur Unterstützung der Investitionsprogrammplanung und Koordinierung der Finanzplanung wurde ein Finanzinformationssystem geschaffen.

Zur Einführung der Kostenrechnung im Bundesheer wurden grundsätzliche Richtlinien geschaffen (derzeit im Stellungnahmeverfahren).

Die Besoldung der UNO-Kontingente erfolgt automationsunterstützt; für deren personelle und materielle Verwaltung wird ADV eingesetzt.

Die Besoldung der Bediensteten der HLF A sowie die Verwaltung der Holzbringung erfolgt ebenfalls automationsunterstützt.

Die Auszahlung der Gebühren nach der Reisegebührenvorschrift 1955 unter Anweisung der Rechnungen für die Soldatenheime wurde auf unbaren Zahlungsverkehr umgestellt.

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Im Bereich des Bundesamtes für Zivilluftfahrt wurde eine Kasse mit Fernbuchführung eingerichtet, woraus eine erhebliche Verbesserung im Zahlungsverkehr resultiert.

Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung

Das Datenträgerverfahren mit dem Bundesministerium für Finanzen für die Finanzbuchführung wurde automatisiert.

Für die Finanzbuchführung sowie zur Abstimmung der Geburung der Postämter und zur dezentralen Abrechnung der Nebengebühren wurden Anlagen der mittleren Datentechnik eingesetzt.

Österreichische Bundesbahnen

Für die Abrechnung der Grund- und Nebenbezüge für rund 70.000 Bedienstete wurde ein neues ADV-Abrechnungssystem

- 159 -

eingesetzt. Dieses Abrechnungsverfahren ermöglicht auch die rasche Anpassung von Gesetzesänderungen oder Novellierungen auf dem Bezugssektor sowie die Anweisung von Belohnungen, Dienstjubiläen und Bezugsvorschüssen. Außerdem ist die direkte Abfrage der Bezugsabrechnungen von der Großrechenanlage möglich. Das Drucken von monatlich ca. 100 000 zusätzlichen Bezugsabrechnungen entfällt.

Das Lohnkonto wurde neu gestaltet und die Abfrage im Online-Betrieb ermöglicht. Dadurch konnten jährlich Kosten in Höhe von 1,5 Mio S für die Herstellung der Mikrofiche eingespart werden.

Eine einheitliche Personalnummer in der Bezugsabrechnung wurde eingeführt. Sie ermöglicht die durchgehende Abrechnung eines Bediensteten von seiner Aufnahme bis zu seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen.

Die Abrechnung der jährlich ca. 2100 Refundierungsanträge nach Truppen-, Kader- und Waffenübungen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung wurde EDV-mäßig organisiert.

Die Akkordabrechnung für über 8.000 Bedienstete der Haupt- und Betriebswerkstätten wurde 1986 in das Bezugsabrechnungssystem übernommen. Dadurch wurde auch die unbare Auszahlung dieser Mehrleistungsentschädigungen möglich.

Im Rahmen der laufenden Aktualisierung und Weiterentwicklung des Rechnungswesens wurden im Berichtszeitraum für verschiedene Großbereiche, zB für alle Buchungen aus der Gehalts- und Lohnabrechnung sowie über den Materialverbrauch, vollautomatisierte Abläufe und Auswertungen für mehr als 200.000 Verrechnungsdaten eingerichtet und damit ein hoher Rationalisierungserfolg - insbesondere bei der Dateneingabe - erzielt.

Ein Großprojekt zur Weiterentwicklung des externen Rechnungswesens für die kaufmännische Rechnungslegung und die Haushaltsverrechnung sowie für die Schaffung eines Grunddatenpools für die Weiterentwicklung des innerbetrieblichen Rechnungswesens ist angelaufen.

Für die Haushaltsrechnung wurde ein Projekt für die Bereitstellung der Ergebnisse des Rechnungsabschlusses auf einem ADV-Datenträger zur direkten Verarbeitung durch das Bundesrechenamt realisiert.

Im Zuge der mit der 3. Novelle zum Bundesbahngesetz vorgeschriebenen Trennungsrechnung wurden für den Bereich der kaufmännischen Rechnungslegung sowie für die Geldrechnung entsprechende ADV-gestützte Verfahren eingerichtet.

Der durch das gesteigerte Investitionsvolumen der letzten Jahre anfallende Mehreingang von Rechnungen konnte durch Optimierung der Arbeitsabläufe bei der Zentralen Rechnungsstelle und durch interne Organisationsänderungen kompensiert werden.

Die Miet- und Pachtabrechnungen sowie die Verrechnung der laufenden Erträge wurden durch Perfektionierung des bestehenden EDV-Systems konzentriert, womit auch eine Erleichterung bei der Überwachung der Zahlungseingänge verbunden war.

Die Gesamtkostenrechnung (Betriebs- und Transportkostenrechnungen auf Vollkostenbasis) wurde weiterentwickelt und darauf aufbauende Kostenrechnungen ausgearbeitet:

- Ausbau der Nebenbahnkostenrechnung nach dem Schema von Streckenkostenrechnungen zu einer periodischen Jahresrechnung, (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung), verstärkter EDV-Einsatz;
- Umstellung der Kostenrechnung der Nahverkehre in Ballungsräumen von einer allgemeinen zu einer spezifischen Einheitskostenrechnung, mit EDV-Teilanwendungen;

- Aufbau einer spezifischen Kostenrechnung der Kraftwagenbetriebsleitungen (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der Kraftfahrlinien (Linienfolgsrechnung) unter Einsatz der EDV, wobei noch an Verfeinerungen gearbeitet wird, die erst 1986/1987 realisiert werden können;
- Überarbeitung der Kostenrechnungen des Werkstättenbereiches;
- Festlegung der für die Österreichischen Bundesbahnen gültigen Kalkulationsverfahren für Personal-, Material- und Anlagenkosten, insbesondere im Zusammenhang mit betriebswirtschaftlichen Untersuchungen;

Die Ergebnisse der Kostenrechnungen wurden zum Zweck der Ableitung von Parametern für die gesonderte Darstellung der aus der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen entstehenden Belastungen aufbereitet. Insbesondere folgende Maßnahmen sind zu erwähnen:

- Testarbeiten zur Ermittlung von Schlüsselzahlen, die geeignet sind, die für gemeinwirtschaftliche Leistungen (zB Nahverkehr, Nebenbahnen, Teile der Fahrweg-Infrastruktur) entstehenden Ausgaben/Aufwendungen und Einnahmen/Erträge gesondert nachweisen zu lassen, wobei den Vorgaben der 3. Novelle zum Bundesbahn-Gesetz entsprechend bis 1986 eine endgültige Lösung festzulegen sein wird;
- vermehrter Einsatz der entscheidungsorientierten Aufbereitung von Kosten-Erlösdaten, insbesondere in Form von Transportkostenrechnungen auf Voll- und Grenzkostenbasis und von Deckungsbeitragsrechnungen;
- Verfeinerung der Transportkostenrechnungen als Entscheidungshilfe für die unmittelbare Verkaufstätigkeit durch Einsatz eines programmierbaren Rechners;
- Aufbau von Kostenstaffeln als Orientierungshilfe für Verkaufs- und Absatzplanung im Güter- und Personenverkehr durch verstärkten EDV-Einsatz;
- Ermittlung der Deckungsbeiträge (Differenz zwischen den Erlösen und den durchschnittlichen variablen Kosten) der Verkehre der Österreichischen Bundesbahnen, wobei langfristig (über die Jahre 1986/87 hinaus) der Aufbau einer stufenweisen Deckungsbeitragsrechnung für Güterverkehrs-Marktsegmente vorgesehen ist;
- Herausgabe einer "Dienstanweisung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen";

- Festsetzung von im Gesamtbereich der Österreichischen Bundesbahnen gültigen Normen für die Vorlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen aus Anlaß von Investitionen und für ihre Kontrolle durch Führung einer Datei über diese Berechnungen mit Hilfe eines PC.

Im konkreten Planungsstadium befindet sich die EDV-mäßige Einzelerfassung und vollautomatisierte Fortschreibung des Grundvermögens.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Die Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurden jeweils den gesetzlichen Änderungen bzw. den Bedürfnissen der Praxis angepaßt.

Die Angleichung der Gliederungsvorschriften für die einzelnen Aufwandsarten des allgemeinen Verwaltungsaufwandes an die Kostenartengliederung in der Kostenrechnung hat zu einer Einsparung bei der Erfassung der Aufwendungen bzw. der Kosten ua. durch die Verwendung von einheitlichen Formularen geführt.

Durch einzelne Bestimmungen der Rechnungsvorschriften wurden die Grundlagen für die Ermittlung des Beitrages des Bundes zur Pensionsversicherung objektiviert.

Die Kontrollmöglichkeit der Verwendung der Bundesmittel bzw. deren Abrechnung wurde weiterhin verbessert. Die Überprüfung der von den Sozialversicherungsträgern vorgelegten Rechnungsabschlüsse für die jeweiligen Geschäftsjahre wurde intensiviert, sodaß bereits eine beträchtliche Einsparung von Bundesmitteln erzielt werden konnte und weiterhin zu erwarten ist.

Die für den Bereich der Sozialversicherung bereits seit einigen Jahren anzuwendenden Bestimmungen über die Erstellung einer

Kostenrechnung für den Bereich der Verwaltung und der eigenen Einrichtungen wurden aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen überarbeitet und an die Erfordernisse der Praxis angepaßt. Damit wurde die Vergleichbarkeit der Kostenstruktur der einzelnen Versicherungsträger wesentlich verbessert und das Kostenbewußtsein in der Sozialversicherung verstärkt. Für die Aufteilung einzelner nicht direkt zuordenbarer Kostenbereiche auf die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bei Trägern mit mehreren Versicherungszweigen wurde eine einheitliche Regelung getroffen, die gleichfalls eine Einsparung von Bundesmitteln in der Pensionsversicherung zur Folge hat.

Im Erlaßwege wurden weitere Vereinheitlichungen der Kostenrechnung veranlaßt. Bei den Gebietskrankenkassen und den eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger wurden anhand ausgewählter Kennziffern Vergleiche angestellt und den Versicherungsträgern übermittelt, die zu einer Erhöhung des Kostenbewußtseins und einer Reduzierung der Verwaltungskosten in der Sozialversicherung führen sollen.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Es wurden EDV-gestützte Interpolationsprogramme mit jährlich zu aktualisierenden Hochrechnungskomponenten unter Einbeziehung periodischer Stichproben bzw. flächendeckender Qualitätskontrollen entwickelt.

3.6 Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftsverwaltung (Ausgliederung von Betrieben)

Eine Neuordnung der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an Unternehmungen wurde mit der Änderung des Bundesministeriengesetzes 1973 (jetzt 1986) durch die Novelle BGBl. Nr. 439/1984 erreicht. Demnach erfolgt der Erwerb und die Verwaltung der Anteilsrechte nun nicht mehr durch das Bundesministerium für Finanzen, sondern grundsätzlich durch jenes Ressort, das für den Bereich, in dem die Gesellschaft tätig ist, zuständig ist. Der Grundsatz gilt für alle künftig zu erwerbenden Anteilsrechte. Hinsichtlich der bestehenden Anteilsrechte wurde in einer Vielzahl von Fällen der Übergang der Kompetenz ausdrücklich verfügt. Sofern dies nicht erfolgt ist, verbleibt die Kompetenz beim Bundesministerium für Finanzen. Eine Mitkompetenz des Bundesministeriums für Finanzen bleibt jedoch hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung der Anteilsrechte, die unmittelbare Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben, weiterhin gegeben.

Um das Planungsziel, die A 2/Südautobahn über den Wechsel bis 1985 errichtet zu haben, einhalten zu können, wurde die Autobahnen- und Schnellstraßen AG (ASAG) gegründet (BGBl. Nr. 300/1981). Der ASAG wurde in den folgenden Jahren auch Planung und Bau weiterer Autobahn-Teilstücke (zB Innkreisautobahn) übertragen. 1981 wurde zur Vorfinanzierung von Autobahnen und Schnellstraßen die Autobahn- und Schnellstraßenfinanzierungs AG (ASFINAG) gegründet (BGBl. Nr. 591/1982). Zur Forcierung des Wiener Straßenbaues wurde 1985 die "Wiener Straßen AG" gegründet.

Durch das Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 298/1981, wurde die Österreichische Staatsdruckerei ausgegliedert. Die Ausstattung mit eigener Rechtspersönlichkeit und innerorganisatorische Änderungen führten zu einer rationelleren und flexibleren Geschäftsführung.

4. Ausbau der Servicefunktionen der Bundesverwaltung

4.1 Allgemeines

Schon die Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 enthielt ein Bekenntnis zu einer sparsamen, dem Bürger dienenden Verwaltung. Durch die Schaffung von Auskunftsstellen sollte es dem Bürger möglich werden, sich besser und leichter in der Verwaltung zurechtzufinden (vgl. Punkt 4.1. des Verwaltungsreformberichtes 1980). In den Jahren 1980 bis 1983 wurden daraufhin zahlreiche Maßnahmen gesetzt, die eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bürger und Verwaltung zum Ziel hatten und dem Bürger die Kontaktnahme mit den Behörden erleichtern sollten.

Das Bemühen um eine möglichst bürgerliche Verwaltung prägte aber auch die verwaltungsreformatorischen Ankündigungen in der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983, wo es ua. hieß:

"Die Bundesregierung wird sich um eine möglichst bürgerliche Verwaltung bemühen. Die bestehenden Einrichtungen der Verwaltungsberatung, die dem Bürger den Zugang zur Verwaltung erleichtern, sollen in Zusammenarbeit mit den sonstigen Trägern solcher Einrichtungen zu einem umfassenden Verwaltungsservicemodell entwickelt werden."

Neben den unter 4.2. bis 4.4. näher ausgeführten Reformen ist vor allem auf folgende Maßnahmen für eine bürgerliche Verwaltung zu verweisen:

Einheitlicher Amtstag: 1982 ist es gelungen, durch Koordination zwischen dem Bund und den Ländern als einheitlichen Amtstag bei allen Bundes- und Landesdienststellen den Dienstag Vormittag zu fixieren. Um zu erleichtern, daß möglichst viele Behördenwege an einem Tag erledigt werden können, haben sich auch die Sozialversicherungsträger der abgestimmten Parteienverkehrsgestaltung am Dienstag angeschlossen.

Vorschläge der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst: Einige jener Vorschläge, die die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst aufgrund

eines Ideenwettbewerbs zur Erleichterung des Parteienverkehrs vorgelegt hat, wurden durch Beschuß der Bundesregierung vom 16. März 1982 zur Realisierung empfohlen. Die Vorschläge betrafen:

- Ausstattung der im Außendienst eingesetzten Bediensteten mit Visitenkarten;
- Anbringen von Namensschildern bei den im Parteienverkehr eingesetzten Personen;
- Information über allfällige Gebührenbefreiungen oder über Stempelgebrechen;
- Möglichste Bevorzugung von Parteien mit Kleinkindern bei der Abwicklung des Parteienverkehrs.

Rechts- und Verwaltungssprache: Probleme des Bürgers mit der oft nur schwer verständlichen Sprache der Verwaltung und Legislative wurden in einer Diskussionsveranstaltung des Bundeskanzleramtes im Dezember 1981 erörtert. Dabei wurde in Aussicht gestellt, durch einschlägige Richtlinien in Hinkunft die gröbsten Mängel bei der Gestaltung von Verwaltungstexten zu vermeiden. Nach den noch sehr allgemeinen Sprachempfehlungen in den Legistischen Richtlinien 1979 wurden ausführliche Empfehlungen in die Richtlinien zur Gestaltung von Formularen (Beschuß der Bundesregierung vom Dezember 1980) und vor allem in die Empfehlungen zur Gestaltung ADV-unterstützt erstellter Schriftstücke (Beschuß der Bundesregierung vom April 1984) aufgenommen. Ein weiterer Ausbau dieser Empfehlungen ist insbesondere im Zusammenhang mit den zu überarbeitenden Legistischen Richtlinien geplant. Wesentlich für die Erneuerung der Rechts- und Verwaltungssprache war - neben den erwähnten Richtlinien - vor allem die Abhaltung einschlägiger Schulungs- und Diskussionsveranstaltungen zB an der Verwaltungsakademie des Bundes und in Bundesministerien.

Computer-Bescheide: Die Kritik der Volksanwaltschaft an der mangelnden Verständlichkeit sogenannter "Computerbescheide" führte 1982 zur Befassung der Verwaltungsreformkommission mit diesem Problem. Von einer Arbeitsgruppe dieser Kommission wurden 1983 Empfehlungen für die Gestaltung von Schriftstücken,

die mittels ADV erstellt werden, ausgearbeitet. Ihre Beachtung soll vor allem bei Bescheiden dazu führen, daß diese verständlicher werden, ohne daß auf die Rationalisierungsvorteile des Einsatzes moderner Bürotechnologie verzichtet werden muß. Der Abschlußbericht wurde von der Bundesregierung im April 1984 zur Kenntnis genommen und die auf diesem Bericht beruhenden Empfehlungen zur Anwendung empfohlen. Mit der gleichen thematischen Problematik befaßten sich auch Fortbildungskurse an der Verwaltungsakademie des Bundes.

4.2 Bürgerservice

Im Juni 1980 beschloß die Bundesregierung, die Einrichtung von Auskunftsstellen in allen Bundesministerien nach dem vom Bundeskanzleramt entwickelten und zunächst in vier Bundesministerien erprobten Modell (vgl. Verwaltungsreformbericht 1980, S. 75). Wie geplant wurden die Auskunftsstellen bis zum Herbst 1981 in Betrieb genommen. Die Kontaktierung durch die Bevölkerung ist unterschiedlich, erfolgt jedoch überwiegend telefonisch.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst koordiniert die Tätigkeit dieser Auskunftsstellen (zB durch Einschaltung der Telefonnummern in einer Fußleiste im amtlichen Telefonbuch oder durch einschlägige Inseratenkampagnen) und organisiert in unregelmäßigen Zeitabständen einen Erfahrungsaustausch der Leiter der Auskunftsstellen. Zur Unterstützung der Tätigkeit dieses Personenkreises wurden außerdem vom Bundeskanzleramt einschlägige Fortbildungsveranstaltungen an der Verwaltungsakademie des Bundes initiiert und als Arbeitsbehelf ein Sonderheft in der Schriftenreihe zur Verwaltungsreform "Auskunfts-, Beratungs- und Beschwerdestellen der Verwaltung" herausgegeben. Diese Loseblattsammlung über Bundes-, Landes- und Gemeindeauskunftsstellen wird vom Bundeskanzleramt periodisch ergänzt und berichtet. Eine

umfangreiche Erweiterung der Loseblattsammlung durch die Beratungseinrichtungen der Sozialversicherungsträger steht unmittelbar bevor. Ferner soll demnächst die Tätigkeit der Auskunftsstellen durch ein sogenanntes "Broschürenlexikon", das einen Überblick über die in den einzelnen Bereichen erhältlichen Informationsbroschüren geben soll, weiter erleichtert werden.

Entsprechend der in der Regierungserklärung 1983 bekundeten Absicht, wird das Bürgerservice verstärkt. Es kam daher in einigen Bundesministerien zur Einrichtung eigener Bürgerservicestellen, deren Aufgaben über die der Auskunftsstellen hinausgehen. Außerdem wurden Modellversuche eines umfassenden Bürgerservice begonnen.

4.2.1 Bürgerservicemodellversuche Wr. Neustadt und Tirol

Um dem gestiegenen Informations- und Beratungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen, wurde erstmals ein Beratungsverbund (=Bürgerservicemodellversuch) zwischen Landes-, Magistrats- und Bundesdienststellen mit Beteiligung der regional wichtigsten Sozialversicherungsträger geschaffen .

Die Modelle werden in zwei Varianten erprobt: für den städtischen Bereich in Form eines "stationären Bürgerservice" im Rathaus Wr. Neustadt; für den ländlichen Bereich in Form eines "mobilen Bürgerservice" in Tirol; hier werden in einer feststehenden Reihenfolge von den Beratern zentrale Gemeinden aufgesucht. Die Beratungen im Rahmen der Bürgerservicemodelle begannen in Wr. Neustadt Anfang September 1984 und in Tirol Anfang Oktober 1984.

Am Modellversuch in Tirol beteiligen sich das Amt der Tiroler Landesregierung, das Oberlandesgericht Innsbruck, die regional zuständigen Finanzämter, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, die Tiroler Gebietskrankenkasse, die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten.

Am Modellversuch Wr. Neustadt sind das Bundeskanzleramt, der Magistrat Wr. Neustadt, die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, die Bundespolizeidirektion Wr. Neustadt, das Arbeitsamt Wr. Neustadt und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse beteiligt.

Die Hilfeleistung erstreckte sich bisher vor allem auf die Beratung in Fragen der Bau- und Raumordnung, des Umweltschutzes und Agrarrechts, des Gewerberechts, der Sozialhilfe und verschiedener Förderungen und Beihilfen (Arbeitslosenunterstützung, Notstands- und Sondernotstandshilfe Lehrlingsbeihilfen, Umschulungen); ferner auf Steuerfragen und Pensionsfragen, auf Fragen bezüglich Erbschaftsangelegenheiten, Mietrecht, Dienstbarkeiten, Familienrecht und Nachbarschaftsrecht. Neben der Beratung wird aber auch weitere Hilfestellung geleistet etwa beim Ausfüllen von Formularen und beim Aufsetzen von Anträgen.

Aufgrund des regen Interesses der Bevölkerung wurden die Modellversuche zunächst bis Ende Juni 1987 verlängert; über eine Weiterführung wird in der Folge im Minsterrat entschieden werden.

4.2.2 Ressortspezifische Maßnahmen

Bundeskanzleramt

Die Frauenservicestelle im Bundeskanzleramt (vgl. Punkt 4.2.2. des Verwaltungsreformberichtes 1980) wurde seit ihrer Gründung 1980 von rund 5000 Frauen in Anspruch genommen. Dabei ging es vor allem um Arbeits- und Wohnungsprobleme sowie um finanzielle und familiäre Schwierigkeiten. Im Sinne der auch in der Regierungserklärung 1983 berücksichtigten Entwicklung der gesellschaftlichen Stellung der Frau ("Es gibt aber immer noch Bereiche, wo die Gleichstellung der Frau noch nicht voll gewährleistet ist oder wo zumindest zusätzliche Förderungsmaßnahmen für die bisher benachteiligten Frauen

notwendig erscheinen.") wurde und wird die Frauenservicestelle besonders aktiviert.

Eine beträchtliche Steigerung in der Beanspruchung zeigte sich darüber hinaus auch bei der Auskunftsstelle im Bundeskanzleramt. Sie hat bisher rund 1500 Anfragen bearbeitet.

Bundesministerium für Bauten und Technik

Der telefonische Beratungsdienst des Bundesministeriums für Bauten und Technik wurde 1985 und 1986 stark intensiviert. 1985 wurde ein speziell auf die Probleme der Straßenbenutzer ausgerichtetes Beschwerdetelefon installiert. Die allgemeine Auskunfts- und Beratungstätigkeit wurde 1986 durch Einrichtung einer Bürgerservice- und Beratungsstelle verstärkt. Bisher wurden etwa 2000 Anfragen behandelt.

Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

Im Mai 1985 wurde im Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz eine Familienservicestelle eingerichtet, die Auskunft, Beratung und Hilfe im Bereich des Familien-, Jugendwohlfahrts-, Behinderten-, Arbeits-, Schul-, Steuer- und Sozialrechts bietet. In den ersten drei Monaten ihres Bestandes haben sich bereits über 3100 Personen an das Familienservice gewandt. Die telefonisch zum Ortstarif aus ganz Österreich erreichbare Stelle stellt außerdem die notwendigen Kontakte zu anderen Organisationen her, verbreitet Informationsmaterial und organisiert einschlägige Informationsveranstaltungen.

Weiter ausgebaut wurden in den letzten Jahren auch die jährlich mit S 30 Mio. geförderten Familien- und Partnerberatungsstellen. Derzeit gibt es über 200 Stellen, die auf ganz Österreich verteilt sind. Ein verstärktes Bedürfnis der Bevölkerung nach Beratung in Erziehungsfragen und

- 171 -

Hilfestellung bei der Lösung von Partnerkonflikten hat dabei zur Einrichtung neuer Modellberatungsstellen geführt.

Bundesministerium für Finanzen

Im Bundesministerium für Finanzen wurde nicht nur im Bereich der Zentralstelle eine eigene Abteilung zur Beratung, Auskunft und Information errichtet, sondern auch bei größeren Finanzämtern für eine Verstärkung der Auskunftstätigkeit in Lohnsteuerangelegenheiten gesorgt. In den Zeiten, in denen üblicherweise Lohnsteuerfreibeträge in Lohnsteuerkarten eingetragen werden, sind eigene Auskunftsstellen tätig; außerdem wurden für diese Zeit die Parteienverkehrszeiten auf die ganze Woche ausgedehnt.

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz (nunmehr Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) plant für die neue Gesetzgebungsperiode im Rahmen des Umweltbundesamtes ein sogenanntes "Grünes Telefon" bzw. ein "Umweltservice" als Anlaufstelle für Anfragen, Beschwerden und Anregungen der Bürger einzurichten.

Im Rahmen der Zulassung von Arzneispezialitäten wurde mit Hilfe des EDV-Projektes "PHARMA-IS" (Pharmazeutisches Informationssystem) eine Auskunfts- und Kontrollstelle eingerichtet.

Als Reformmaßnahmen sind im Bereich der Gesundheitsverwaltung

- die Abkürzung und Rationalisierung von Verwaltungsverfahren, insbesondere im Arzneimittelwesen, Apothekenrecht und Lebensmittelrecht sowie

- 172 -

- eine Integration der Bereiche Gesundheits- und Sozialversorgung geplant.

Der Beratung und Betreuung AIDS-Gefährdeter kommt größte Bedeutung zu. Es ist dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nicht möglich, sich jedes einzelnen Rat- und Hilfesuchenden unmittelbar anzunehmen. Um aber eine effiziente Versorgung Betroffener sicherzustellen, fördert das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz den Verein "Österreichische AIDS-Hilfe", dessen Zentralstelle sich in Wien befindet. In allen Bundesländern wurden bereits Außenstellen eingerichtet; die Beratungstätigkeit erstreckt sich somit auf das gesamte Bundesgebiet.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Für die Erledigung von Anfragen, Anregungen und Beschwerden wurde im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Referat "Bürgerservice und Informationsdienst" eingerichtet.

Zur Beratung bei Förderung von Klein- und Mittelbetrieben in wirtschaftlichen Problemgebieten werden seit Ende 1982 regelmäßig mehrmals jährlich Informations- und Beratungstage abgehalten.

Dazu kommt seit 1985 eine monatlich zwei- bis dreimal stattfindende Veranstaltung zur Beratung in energie- und umweltpolitischen Fragen.

Eine Verbesserung der Beratung konnte 1982 im Bereich des Österreichischen Patentamtes durch Zusammenfassung der Auskunftsdiene des Patentamelderegisters, des Markenamelderegisters und der Einlaufstelle in einer zentralen Auskunftsstelle (Informations- und Aktenkoordinationsstelle, Beschwerde- und Nichtigkeitsregister) erreicht werden.

Bundesministerium für Inneres

Im Bundesministerium für Inneres wurde die Auskunftsstelle im Jahre 1984 mit dem 1983 eingerichteten Bürgerdienst zu einem Referat "Bürgerdienst und Auskunftsstelle" zusammengefaßt, das telefonisch zum Ortstarif aus ganz Österreich erreichbar ist. Seit August 1984 ist die Auskunftstätigkeit außerhalb der Dienstzeit durch einen Journaldienst rund um die Uhr gesichert.

Erleichtert wurde die Beratung auch durch die Errichtung einer Informations- und Beratungsstelle für Zivildienstangelegenheiten, durch die Schaffung von Jugendkontaktbeamten und durch die Ausweitung des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien auf alle Bezirkskommissariate im Jahre 1981. Bei den Gendarmeriedienststellen wurde deren Erreichbarkeit mit der 1984 begonnenen Installierung von Telefon-Anruf-Umleitungen auf ständig besetzte Gendarmerieposten und mit der Einführung eines bundeseinheitlichen Kurzrufsystems verbessert. (Diese letztgenannte Einrichtung besteht seit dem Jahre 1986 bundesweit). Die Berücksichtigung lokaler Bürgerinteressen führte ferner zu Verbesserungen der Parteienverkehrszeiten in den Bundespolizeidirektionen Klagenfurt und St. Pölten.

Bundesministerium für Justiz

Die Auskunftsstelle des Bundesministeriums für Justiz verzeichnet eine unverändert hohe Inanspruchnahme (1983: 3.588 Kontakte, 1984: 4.300 Kontakte, 1985: 3.900 Kontakte, 1986: 4.115 Kontakte), wobei in letzter Zeit die persönlichen Vorsprachen im Vergleich zu den telefonischen Auskünften überproportional gestiegen sind.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde ein sogenanntes "Grünes Telefon" eingerichtet, das im Rahmen eines Bürgerservice und Informationsdienstes alle Wünsche, Beschwerden und Fragen der Bürger entgegennimmt und umgehend an die Fachabteilungen des Hauses weiterleitet.

Um den Betroffenen eine rasche und authentische Interpretation der mit der Vollziehung des Weingesetzes 1985 auftretenden Fragen zu geben, wurde beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein "Weintelefon" eingerichtet, das auch außerhalb der üblichen Amtsstunden in Anspruch genommen werden kann.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat in Zusammenarbeit mit der Bundeswirtschaftskammer sog. "wehrwirtschaftliche Sprechstage" in den Bundesländern eingeführt. Sie dienen der Beratung und Information jenes Wirtschaftsbereiches, der Güter für den militärischen Bedarf herstellt. Außerdem wurde eine permanente Kontaktstelle in Wien als "Kuratorium Wehrwirtschaft" geschaffen.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Einen Ausbau der Beratungsstellen hat auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgenommen.

Als Außenstelle des Arbeitsamtes Salzburg wurde 1984 im Stadtzentrum von Salzburg ein "Arbeitsmarktservice für Voll- und Teilzeitarbeit" eröffnet.

1985 wurde in Wien in Universitätsnähe ein "Jungakademikerservice" eingerichtet.

- 175 -

Nach dem Vorbild der Sozial-Service-Stelle beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurden Ende 1986 bei allen Landesinvalidenämtern gleichartige Sozial-Service-Stellen eingerichtet. Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Leistungsangebot in Zukunft noch stärker als bisher auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abzustimmen.

Im Bereich der Arbeitsinspektorate wird erwogen, Bereitschaftsdienste außerhalb der Amtsstunden einzuführen, um rascher auf Arbeitsunfälle reagieren zu können.

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Die Regionalpolitischen Beratungseinrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wurden im Jahre 1986 weitergeführt bzw. gefördert: die regionalen Entwicklungsverbände Eisenerz, Mürzzuschlag und Hartberg (Entwicklungs- und Förderungsberatung) wurden durch Zuschüsse zu den Geschäftsführungskosten gefördert; die Regionalbeauftragten des Bundes zur Beratung bei Sonderförderungsprogrammen des Bundes (für: Waldviertel, Obersteiermark, Niederösterreich-Süd und Osttirol) und die Regionalbetreuer zur organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Beratung bei regionalen Wirtschaftsvorhaben (bisher in: Waldviertel, Mühlviertel, Eisenwurzen, steierisches Grenzland, Obersteiermark, Raum Birkfeld und Oberes Lechtal) haben ihre Tätigkeit fortgesetzt.

Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung

Postkunden können Anregungen, Beschwerden und Wünsche seit 1980 bei einer zum Ortstarif aus ganz Österreich erreichbaren zentralen Auskunftsstelle deponieren.

- 176 -

Ebenfalls seit 1980 stehen speziell geschulte Kundenberater in zentralen Informationsstellen in Wien, Linz, Klagenfurt, Bregenz, Innsbruck und Graz zur Verfügung.

Kundenberatung auf dem Telefonsektor wird seit 1983 in Fernmeldeberatungsstellen in Wien, Graz, Linz und Salzburg geboten. Sie können von vielen Postämtern aus gebührenfrei angerufen werden. Die Einbeziehung aller Postämter in dieses Service ist vorgesehen.

Seit 1982 werden ferner in allen Direktionsbereichen Informationsbusse zur lokalen Beratung der Postkunden besonders bezüglich der Fernmeldeangebote eingesetzt.

Im Interesse einer schrittweisen Erweiterung der Endgerätepalette und zur Steigerung wettbewerbsfördernder Impulse beim Vertrieb von Fernsprechgeräten werden seit November 1985 private Telefonapparate und Telefon-Zusatzeinrichtungen in eigens eingerichteten TELEFONMÄRKTN weiten Kundenkreisen nahegebracht.

4.3 Formularwesen

4.3.1 Allgemeines

Die in der Regierungserklärung 1979 angekündigte Prüfung und Verbesserung des Formularwesens (vgl. Pkt. 4.3.1. des Verwaltungsreformberichtes 1980) hat nach gründlichen Vorarbeiten zum Entwurf von "Richtlinien für die Gestaltung von Formularen" geführt. Die von der Bundesregierung im Dezember 1980 beschlossenen Richtlinien wurden Anfang 1981 im Rahmen der Schriftenreihe zur Verwaltungsreform publiziert und den interessierten Dienststellen zur Verfügung gestellt.

Im Herbst 1982 wurde bei der Österreichischen Staatsdruckerei eine Informations- und Beratungsstelle für Formulare eingerichtet. Die Beratungsstelle berät nicht nur die Formulargestalter der Bundesdienststellen und wirkt bei einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit, sondern entwirft auch selbst Formulare. Dabei setzt sie die in den Richtlinien für Formulargestaltung enthaltenen Empfehlungen für rationelle und bürgerfreundliche Formulare entsprechend um. Seit ihrem Bestand wurden von ihr bzw. unter ihrer Mithilfe mehr als 300 Formulare überarbeitet.

Die 1980 in Aussicht genommene zentrale Aktion "Bessere Formulare" im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens wurde auf Beschuß der Bundesregierung vom Herbst 1980 bis Frühjahr 1981 durchgeführt. Sie brachte zahlreiche Verbesserungsvorschläge.

Zahlreiche Änderungen von Formularen gehen auf Anregungen der Volksanwaltschaft, vor allem aber auf die über das Formularbeschwerdetelefon beim Bundeskanzleramt hereinkommenden Anregungen aus der Bevölkerung zurück.

Insbesondere wurden in Zusammenarbeit mit den fachzuständigen Bundesministerien Formulare mit großer Breitenwirkung geändert,

wie zB die Haushaltsliste für die Personenstands- und Betriebsaufnahme 1982 oder die Reisepaß-Antragsformulare.

Seit 1981 werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zur Formulargestaltung an der Verwaltungsakademie des Bundes, auf Wunsch auch in einzelnen Bundesministerien, durchgeführt.

Auf breiterer Basis wurden die Möglichkeiten einer bürgernahen schriftlichen Kommunikation und benutzerfreundlicher Formulare anlässlich einer Diskussionsveranstaltung des Bundeskanzleramtes am 28. Oktober 1985 diskutiert. Diese Veranstaltung machte die Bedeutung der Formulare für das Image der öffentlichen Verwaltung deutlich und hat aufgezeigt, daß Verbesserungen in diesem Bereich in der Regel auch Änderungen der entsprechenden Organisation voraussetzen.

Ein erster Schritt zu einer Verbesserung der Organisation des Formularwesens wurde 1982 mit der Nominierung von Formularorganisatoren in den Bundesministerien gesetzt. Sie haben die Aufgabe, im jeweiligen Bereich koordinierend für die Verbesserung des Formularwesens zu sorgen und Reformen zu initiieren.

4.3.2 Ressortspezifische Maßnahmen

Bundeskanzleramt

Im Berichtszeitraum wurde im Bundeskanzleramt ein zum Ortstarif aus ganz Österreich erreichbares Beschwerdetelefon für Formularangelegenheiten eingerichtet. Anregungen der Bevölkerung im Wege dieses Beschwerdetelefons hatten eine Reihe von Formularverbesserungen zur Folge.

Im Sinne der Richtlinien für die Formulargestaltung wurde die Zustellformularverordnung 1982 vorbereitet und die Verwaltungsformularverordnung 1985 mit rund 40 Formularen

- 179 -

grundlegend überarbeitet. In Anbetracht der großen Breitenwirkung wurde die Verwaltungsformularverordnung bei verschiedenen Bevölkerungsschichten getestet. Sie trat mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Bundesministerium für Bauten und Technik

Die von den Dampfkesselüberwachungsorganen für Druckgefäße und -behälter auszustellenden Bescheinigungen wurden von unnötigen Angaben befreit und ADV-gerecht gestaltet. Damit kann die Überprüfung von österreichweit rund 2000 derartiger Anlagen einfacher und kostensparender durchgeführt werden.

Bundesministerium für Finanzen

Im Bundesministerium für Finanzen wurden im Berichtszeitraum mehrere Formulare geändert. Am deutlichsten wurden die Verbesserungen bei der vereinfachten Umsatzsteuer-Voranmeldung und beim Antrag für die Eintragung von Lohnsteuerfreibeträgen.

Wesentliche Schritte in Richtung Bürgernähe wurden auch bei den automationsunterstützt erstellten Ausdrucken der Abgabenverwaltung gesetzt. Günstig wirkte sich der Einsatz der Laserdrucktechnik aus.

Die Neugestaltung von Formularen im Bereich der Zollverwaltung orientierte sich im wesentlichen an zwischenstaatlichen Erfordernissen und an dem Bemühen um eine rationelle und sparsame Verwaltung.

Ferner ist eine formularmäßige Koordination zwischen Postbegleitpapieren und Erklärungen für die Zollabfertigung für die Ausfuhr von Waren im Postverkehr in Aussicht genommen.

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat für Grenztierärzte und Amtstierärzte eine Sammlung von Musterblättern veterinarbehördlicher Einfuhr- bzw. Durchfuhrbewilligungen samt Anlagen geschaffen. Durch diese Mustersammlung wurde das individuelle Verfahren maßgebend vereinfacht und eine Kostenersparnis herbeigeführt.

Im Jahre 1986 wurden Muster für Antragsformulare und für Werkverträge für geistige Arbeitsleistungen mit dazugehörigen Allgemeinen Vertragsbedingungen neu aufgelegt. Diesen liegen so detaillierte Anleitungen bei, daß den Antragstellern schon bei Abklärung der Vorfragen sehr exakte Informationen gegeben werden können.

Im Rahmen der Verfahren zur Zulassung und Änderung von Arzneispezialitäten wurden 31 Formblätter mittels Verordnung (ASpV) festgelegt, wodurch die Transparenz des umfangreichen Datenmaterials wesentlich verbessert wurde.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wurden die Richtlinien für Fremdenverkehrs-Förderungsaktionen überarbeitet und die dabei verwendeten Formulare auf ihre Benutzerfreundlichkeit geprüft.

Im Hinblick auf eine weitere Verwaltungsvereinfachung wurde mit Wirkksamkeit vom 1. Jänner 1986 die Fremdenverkehrs-Sonderkreditaktion mit der Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 verschmolzen.

Im Bereich des Österreichischen Patentamtes wurden die Merkblätter für die Einreichung von Patent- und Markenanmeldungen überarbeitet und verbessert.

- 181 -

Bundesministerium für Inneres

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres wurden vor allem die bei den Paßbehörden verwendeten Formulare für die Beantragung, Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Änderung österreichischer Reisepäße sowie für Personalausweise überarbeitet.

Bundesministerium für Justiz

Für die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983, wurden vom Bundesministerium für Justiz leicht verständliche und verwaltungsökonomische Formulare geschaffen.

Ein besonderes Bemühen um Bürgernähe und um einen besseren Zugang des Bürgers zum Recht kennzeichnet das 1984 begonnene Projekt JUTEXT. Bei der Entwicklung von Textformularen und Textbausteinsystemen wird der Allgemeinverständlichkeit und der leichten Handhabung für die Schreibdienste besonderes Augenmerk geschenkt.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat die Einberufungsformulare für alle Arten des Präsenzdienstes bürgerfreundlicher gestaltet und im Zuge einer Kompilation und Neufassung der Durchführungsbestimmungen mit der richtliniengemäßen Überarbeitung der Formulare begonnen.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

In Kooperation mit dem Bundeskanzleramt und der Österreichischen Staatsdruckerei hat das Bundesministerium für

soziale Verwaltung eine Reihe von Formularen auf Richtlinienkonformität überprüft. Dies führte zur späteren Überarbeitung und Neuauflage.

Im Hinblick auf die Kritik an den sog. "Computerbescheiden" der Sozialversicherungsträger wurde diesem Problem besondere Aufmerksamkeit gewidmet und auf die Sozialversicherungsträger wegen der Überprüfung ihrer EDV-Programme eingewirkt.

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Im Jahre 1986 wurden an den Flugsicherungsstellen 1.467 Zivilluftfahrtpersonalausweise verlängert. Damit konnte zahlreichen Piloten die persönliche Vorsprache im Bundesamt für Zivilluftfahrt bzw. das Risiko des Postversandes von Originaldokumenten erspart werden.

Im Bereich der Wirtschaftssektion des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wurde zur Vereinfachung der Inanspruchnahme von Förderungen und zur Hebung der Bürgerfreundlichkeit für alle Förderungsansuchen im Rahmen der bundesweiten Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen ein Einheitsformular erarbeitet, welches nunmehr auch bei den Förderungsaktionen anderer Bundesministerien allgemeine Verwendung findet. Für die CAD/CAM-Förderung im Rahmen der Technologieförderung wurde zur Vereinfachung der Antragstellung ein verkürztes Antragsformular aufgelegt.

Im Bereich der Straßenverkehrssektion wird mit der Realisierung der computerisierten Genehmigungsvergabe eine Vereinheitlichung von Antrags- und Bewilligungsformularen eintreten.

Die Formulare für die Abmeldung der KFZ wurden überarbeitet und werden in Kürze zur Begutachtung versendet. Die Formulare für den Antrag auf Erteilung der Lenkerberechtigung werden derzeit von der Österreichischen Staatsdruckerei neu gestaltet.

Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung

Im Bereich der Post wurden die wichtigsten im Kundenverkehr verwendeten Formulare auf ihre Richtlinienkonformität geprüft und in der Folge zum Teil völlig neu gestaltet (zB Anmeldung eines Telefonanschlusses).

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Neben der Neufassung einiger interner Formulare hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vor allem das Formularwesen der Studienbeihilfenbehörde neu geordnet. Eine spezielle Schulung der Universitätsbediensteten trägt zur besseren Beratung und Bearbeitung von Anträgen der Studierenden bei.

4.4 Informationswesen

4.4.1 Allgemeines

Organisationsvielfalt und mangelnde Transparenz der Verwaltung sowie die Vielzahl der das Leben des Menschen reglementierenden Vorschriften verpflichten zu einer verstärkten Information des Bürgers.

Um dem Bürger den Zugang zum Recht zu erleichtern, werden verstärkt nicht nur konventionelle Kommunikationsmittel wie Informationsbroschüren, Merkblätter ua. aufgelegt, sondern zunehmend auch neue Medien wie BTX benutzt. Information über die Verwaltung wird auch über den ORF vermittelt zB laufend in der Sendung des Volksanwalts oder 1985 in einer WIR-Serie über den Umgang mit Ämtern. Um schon Jugendliche mit der Verwaltung vertraut zu machen, bereitet das Bundeskanzleramt derzeit einen Medienkoffer für Schulen vor. Er wird Videofilme, Broschüren und Informationsmaterial über die Verwaltung enthalten.

4.4.2 Ressortspezifische Maßnahmen

Bundeskanzleramt

Neben der Schriftenreihe zur Verwaltungsreform, in der bis 1985 zehn Hefte zu verschiedenen Themen erschienen sind, stellt das Bundeskanzleramt in der Reihe "Die Bundesregierung informiert" wichtige neue Rechtsvorschriften in leicht faßlicher Form dar. Bisher sind Broschüren über das "Datenschutzgesetz", das "Mediengesetz" und das "Mietrechtsgesetz" erschienen.

Vornehmlich zur Information von Frauen über ihre Rechte wurden Broschüren wie zB "Was tue ich, wenn es zur Scheidung kommt...?", "Schritt für Schritt, Wegweiser für Fraueninitiativen," "Mehr Information für Frauen im Bundesdienst", u.a.m. herausgebracht.

Über BTX werden vorwiegend Informationen über die Bürgerservice-Modellversuche und über die Auskunftsstellen in den Bundesministerien angeboten.

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Die Bemühungen um die Zusammenfassung der internen Dienstvorschriften in einem einheitlichen Handbuch wurden fortgesetzt und sollen in absehbarer Zeit zum Abschluß gebracht werden. Dadurch soll den einzelnen Mitarbeitern ein einziges, möglichst umfassendes Referenzwerk zur Verfügung gestellt und so eine bessere Serviceleistung durch die Zentrale und durch die Vertretungsbehörden garantiert werden.

Damit Hand in Hand gehen die Bemühungen, überholte Vorschriften aufzuheben. So hat die Rechtssektion einige hundert Runderlässe außer Kraft gesetzt und so nicht unwe sentlich zu einer größeren Übersichtlichkeit und leichteren Anwendung der Vorschriften über das Sichtvermerkswesen beigetragen.

Der Umfang und die Themen des den österreichischen Vertretungsbehörden zur Verfügung gestellten Informationsmaterials werden laufend erweitert.

So wurde im Berichtszeitraum ein englischsprachiges Informationswerk über Österreich "Modern Austria" in Amerika aufgelegt und Serien davon vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zur Verteilung angekauft. In der Folge gelangte auch eine französische Variante "Dossier Autriche" zur Verteilung.

1984 erschien über Initiative und Mitwirkung der Abteilung I.2 die 2. überarbeitete und aktualisierte Auflage der englischen Übersetzung der Bundesverfassung, die über die Firma Manz vertrieben wird.

Als Dienst am Staatsbürger ist die auf Empfehlung der Verwaltungsreformkommission 1981 errichtete Auskunftsstelle in der Presse- und Informationsabteilung zu sehen. Sie dient dazu, den direkten Kontakt mit den einzelnen Staatsbürgern zu verbessern. Im Laufe eines Jahres werden rund 12.000 Anfragen beantwortet.

Die im Paßformat gehaltene Borschüre "Tips für Auslandsreisende" wird seit mehreren Jahren in einer Auflage von 300.000 Exemplaren hergestellt. Sie informiert über die Möglichkeiten - und Grenzen - konsularischer Hilfe durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland und wird über Grenzkontrollstellen, Reisebüros aber auch direkt an interessierte Personen verteilt.

Der jährlich in Buchform erscheinende "Außenpolitische Bericht" dient der Information des Parlaments aber auch der direkten Information der Öffentlichkeit, was nicht zuletzt in der Tatsache zum Ausdruck kommt, daß er auch über den Buchhandel zu beziehen ist. Der "Außenpolitische Bericht" soll auf diese Weise einer größeren Zahl von potentiell interessierten Menschen und Institutionen zugänglich gemacht werden.

Wesentlich für die Öffentlichkeitsarbeit im Ausland sind die Einladungen ausländischer Journalisten nach Österreich. Sie werden in Zusammenarbeit zwischen dem Bundespressedienst des Bundeskanzleramtes und dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten organisiert. In den Jahren 1981 bis 1986 wurden auf diese Weise insgesamt 992 ausländische Journalisten eingeladen und betreut. Weitere 11.217 ausländische Journalisten nahmen während dieses Zeitraumes im Zuge ihrer Reisen nach Österreich entweder die Dienste der österreichischen Vertretungsbehörden, der Presse- und Informationsabteilung im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder des Bundespressedienstes in Anspruch, sei es zur Vermittlung von Interviews, Herstellung von Kontakten oder zur Bereitstellung von Informationsmaterial.

Ständig im Zunehmen ist die Zahl der österreichischen Journalisten, die auf ihren Informationsbesuchen im Ausland die Dienste der Vertretungsbehörden (Vermittlung von Kontakten, Interviews, Fernsehdrehgenehmigungen) in Anspruch nehmen.

Im Rahmen des "Amerika-Konzeptes" wurde 1985 in den USA eine sechsteilige TV-Filmserie ausgestrahlt. Das Projekt ("This is Austria, the festive Europe") bestand aus sechs 30-Minuten-Filmen, die über Satelliten ausgestrahlt und von 950 Kabelstationen übernommen wurden. Das bedeutete, daß potentiell etwa 85 Mio Haushalte in den USA erreicht werden konnten. Im Jahre 1986 wurde von den vier Partnern - Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Bundeskanzleramt/Bundespressedienst, Bundeswirtschaftskammer und Österreichische Fremdenverkehrswerbung - das Fernseh-Projekt "Austria, the festive Europe" als Versuchsprogramm mit einem weiteren Block von sechs Filmen fortgesetzt. Die ca. halbstündigen Produktionen wurden von der Austria Wochenschau GesmbH in Zusammenarbeit mit einem amerikanischen Partner hergestellt. Sie werden über Satellit in den USA ausgestrahlt und ca. 1.000 TV-Stationen zur kostenlosen Übernahme dieser Sendung angeboten. Bei einer Kabelfernsehgesellschaft wurde darüberhinaus Sendezeit angekauft, um diese Österreich-Filme in ihr Kabelnetz einzuspeisen.

Bundesministerium für Bauten und Technik

Seit 1986 ist die Zeitschrift des Ressorts "Technik und Umwelt" in 13 Nummern und 2 Sondernummern und einer Auflage von 20.000 Exemplaren erscheinen. Als Zielgruppen wurden neben den 6700 Bediensteten des Ministeriums besonders die Repräsentanten in Wirtschaft, Politik und Verwaltung angesprochen.

Mit der multifunktionalen Konzeption der Hauszeitung - in Form einer gleichzeitigen Orientierung der mit dem Bundesministerium

für Bauten und Technik kooperierenden Interessenvertreter und der Ressortmitarbeiter in Form einer repräsentativen Außendarstellung der vielfältigen Aktivitäten und Maßnahmen des Bundesministeriums für Bauten und Technik wurde eine verstärkte Motivation aller Bauschaffenden Österreichs angestrebt.

Ein weiterer Aspekt des Informationswesens im Ressort war 1986 die Beschickung von Fachmessen mit dem Anliegen, eine erweiterte Zielgruppe über Sinn und Zweck der öffentlichen Bautätigkeit zu informieren. An sechs Fachmesseveranstaltungen in fünf Bundesländern besuchten ca. 130.000 Messegäste den Stand des Bundesministeriums für Bauten und Technik.

Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz hält ein vielfältiges Informationsangebot bereit: zB mehrere Informationsbroschüren zu Erziehungs-, Behinderten-, Jugend-, Konsumenten- und Seniorenfragen, ferner Broschüren über Familienberatung, Familienförderung und Aufklärung. Eine mehrmals jährlich erscheinende Fachzeitschrift mit Serviceinformationen für die in der Jugendarbeit Tätigen ist in Ausarbeitung.

Auch wurden verschiedene Veranstaltungen durchgeführt (zB Symposium "Jugend und technologische Entwicklung") und ein Ausstellungsstand auf der Wiener Herbstmesse 1985 unterhalten.

Im Jahr 1986 wurde eine "Jugendschutzbroschüre" aufgelegt, die die landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen in verständlicher Form darstellt. Ferner wird der Bericht zur Lage der Jugend ("Jugendbericht") derzeit endredigiert und demnächst dem Nationalrat zugeleitet. Die 'Mobile Jugendinformation', die Jugendliche außerhalb der Bundeshauptstadt erreichen soll, wird weiter ausgebaut.

Bundesministerium für Finanzen

Um dem steigenden Informationsbedürfnis der Bevölkerung gerecht zu werden, hat das Bundesministerium für Finanzen verstärkt Informationsbroschüren und Faltprospekte aufgelegt (zB: "Steuersparbuch, Tips für Lohnsteuerzahler", "Vereine + Steuern", "Steuerliche Investitionsförderung in Österreich" oder "Was ist zollfrei?"). Ferner wird in Inseratenkampagnen auf steuerliche Erleichterungen aufmerksam gemacht.

In Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum werden seit 1981 jährliche Wanderausstellungen über das Bundesbudget und die Wirtschaftspolitik organisiert.

Ein von der Versicherungsaufsichtsbehörde beim Verband der Versicherungsnehmer Österreichs angeregter Versicherungsleitfaden soll den Informationsstand der Bevölkerung erhöhen.

Für den dienstlichen Gebrauch werden in bestimmten Zeitabständen jeweils neue Textausgaben der wichtigsten Abgabengesetze zur Verfügung gestellt.

Zur Erleichterung der Vollziehung des Zollrechts wurde 1982 begonnen, eine Sammlung der an die Zolldienststellen ergangenen Weisungen im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei herauszugeben. Diese Sammlung ist auch der Allgemeinheit zugänglich. Sie beinhaltet weiters jene Gesetze und Staatsverträge, die den Zollämtern aus anderen ihnen schon bisher zur Verfügung stehenden Gesetzesausgaben nicht ohne weiteres zugänglich sind.

Der Österreichische Gebrauchszolltarif wurde nicht nur jeweils auf dem laufenden gehalten, sondern durch weitgehende Neuauflagen im Zusammenhang mit umfangreichen Änderungen in verschiedenen Rechtsgebieten zusammenfassend übersichtlich gestaltet.

Die Erläuterungen zum Zolltarif wurden jeweils unter Berücksichtigung der Änderungen der Brüsseler Erläuterungen zur Nomenklatur des Zollrates auf den letzten Stand gebracht.

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Derzeit werden zu aktuellen Themen auf den Gebieten des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes laufend Broschüren herausgegeben. Neu hinzugekommen sind ein AIDS-Merkblatt für Tropenreisende, zum Thema Arzneimittelabhängigkeit je eine Laien- und eine Fachbroschüre "Die stille Sucht", weiters die Broschüren "Österreichischer Trockenrasenkatalog" und "Rote Liste gefährdeter Pflanzen Österreichs". Außerdem werden Kampagnen zu aktuellen Problemen, insbesondere in bezug auf AIDS und die Polio-oral-Impfung, durchgeführt.

Wanderausstellungen und Diaschauen für Schulen und Banken, sowie Plakatserien im Bereich des Umweltschutzes ergänzen das Informationsangebot.

Aktuelles aus dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bietet dessen Geschäftsstelle in einer seit 1984 periodisch erscheinenden Broschüre. Mit dem Ziel der Verbesserung der Rechtssicherheit im Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung erfolgt 1985/86 eine Kundmachung aller vom Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds seit dem Jahr 1978 beschlossenen Richtlinien.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Informationsbroschüren über Förderungen, Haushaltsbevorratung, über Wissenswertes für Investoren und über den Umweltschutz wurden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie herausgebracht.

Die Informationsbroschüren über Wissenswertes für Investoren können wie folgt spezifiziert werden:

- Handbuch für Investoreninformation, 4. Auflage (deutsch und englisch);
- Standort für Ihren neuen Betrieb (arabisch, deutsch, englisch, französisch, japanisch und spanisch);
- Broschüre zur Investorenwerbung;
Investorenwerbung als Instrument der Innovationspolitik;
Dokumentation über das im April 1985 vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie/Informationsstelle für Investoren gemeinsam mit der Österreichischen Investitionskredit AG veranstaltete Seminar zum selben Thema.

Auf dem Gebiet der "Wirtschaftlichen Landesverteidigung" wurde eine erschöpfende Zusammenfassung aller diese Materie betreffenden Bundes- und Landesgesetze erstellt und mit Wirksamkeit vom 1.10.1984 auf den neuesten Stand gebracht (5. Auflage).

Im Bereich der Bergbehörden wird das österreichische Montan-Handbuch jährlich als Serviceleistung für interessierte Wirtschaftskreise aufgelegt.

Bundesministerium für Inneres

Der kriminalpolizeiliche Beratungsdienst des Bundesministeriums für Inneres verteilt jährlich Sicherheitstips für Urlauber, Autofahrer, Geldboten, Transportunternehmer etc.

Dazu kommen Einzelberatungen, Vorträge, Aktivitäten bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen unter Verwendung von Dia-Serien, Filmen und anderem Dokumentationsmaterial.

Informationskampagnen im Wege des ORF zur Aufklärung der Bevölkerung über den Schutz vor kriminellen Elementen ergänzen das Informationsangebot.

Es ist in Aussicht genommen, für Fremde mehrsprachige Informationen, die bei Amtshandlungen gebraucht werden können, aufzulegen und ein Merkblatt mit Sicherheitstips für den "Fensterbereich" herauszubringen.

Bundesministerium für Justiz

Im Bereich des Justizressorts informieren seit 1984 über 50 Pressestellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften über allgemeine Fragen der Justizverwaltung und Rechtsanwendung.

1983 wurde eine neue Reihe von Informationsbroschüren "Das Bundesministerium für Justiz informiert" eröffnet, die insbesondere über gesetzliche Vorschriften und über geplante Reformvorhaben Auskunft geben (zB über Strafrecht, Familienrecht, Sachwalterrecht).

Unter der Devise "Die Justiz stellt sich vor" berichten Richter, Rechtsanwälte oder Notare in den letzten Schulstufen an Pflichtschulen sowie an Allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden höheren Schulen über Organisation und Aufgaben der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

1979 wurde erstmals ein "Wegweiser zur unentgeltlichen Rechtsauskunft" mit Informationen über die Rechtspflege, über Rechtsschutzeinrichtungen sowie über Möglichkeiten der unentgeltlichen Rechtsauskunft herausgegeben. Dieser Wegweiser konnte inzwischen für die Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg in aktualisierter Form neu aufgelegt werden. Auch für die restlichen Bundesländer ist eine solche Neuausgabe beabsichtigt.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Eine bürgerfreundliche Serviceleistung des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind die an Stellungspflichtige gerichteten informellen schriftlichen Aufforderungen zur Stellung.

Allgemeinverständliche und illustrierte Informationsbroschüren informieren weiters über Rechte und Pflichten während der Präsenzdienstleistung. Auch werden freiwillig Dienende durch verschiedene anlaßbezogene Informations- und Merkblätter besser informiert und Längerdiene auf Schulungsmöglichkeiten hingewiesen.

Die Legislativabteilung gibt eine aktuelle Sammlung der von ihr betreuten Rechtsvorschriften in Einzelheften heraus.

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr informiert sowohl über Informationsblätter (zB Informationsblatt über die Zulassung von Jachten zur Seeschifffahrt, Luftfahrthandbuch, Nachrichten für Luftfahrer, Luftfahrtinformationsblatt, Österreichisches Nachrichtenblatt für Luftfahrer), als auch über Vortragstätigkeit (zB im Bereich der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge) und über einschlägige Medien (zB im Bereich des Straßenverkehrs). Im Bereich der Wirtschaftssektion wurden Merkblätter, wie zB für die Technologieförderungsprogramme, herausgegeben.

Die Schriftenreihe "Raumplanung für Österreich" und das Informationsblatt "laufende Raumbeobachtung-Aktuell" wurden im Berichtszeitraum weitergeführt.

Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung

Von der Post wurden im Berichtszeitraum zahlreiche Informationsbroschüren und Angebotskataloge wie zB "Das Telefon ABC", die "Postschülerinformation", "Ihre Post - Ideen, die verbinden", "Ihre Post - weltweit - hausnah", "Telekommunikation", "Erdefunkstelle Aflenz", sowie eine Dokumentation "2000 Jahre Post" und die offizielle Monatsschrift der Post- und Telegraphenverwaltung, "Postrundschau", aufgelegt. Über neue Dienste und Produkte wurde auch mittels Prospekten und Flugblättern informiert. 1984 wurde außerdem ein Film über den Postomnibusdienst produziert. Von der Post in Zusammenarbeit mit der Fernmeldeindustrie veranstaltete Symposien zu den Themen Mikro- und Optoelektronik informierten die Öffentlichkeit über die Zukunft des Fernmeldewesens in Österreich. Als Maßnahme zur Verbesserung des Zugangs des Bürgers zum Recht wurde 1983 die umfassende Gesetzesammlung "Österreichische Fernmelderechtsvorschriften" publiziert.

Österreichische Bundesbahnen

Im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen wurde ein ADV-gestütztes Unternehmensinformationssystem (UIS) mit verschiedenen Wirtschaftsinformationen und Spezialauswertungen für die Unternehmensleitung aufgebaut. Im übrigen wird der statistische Wirtschaftsbericht laufend an die Bedürfnisse der Empfänger angepaßt.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Die Datenbanken der SOZDOK können derzeit an rd. 900 Bildschirmen, die bei den Sozialversicherungsträgern in ganz Österreich, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, dem Bundesministerium für soziale

- 195 -

Verwaltung, dem Parlament, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den Kammern der gewerblichen Wirtschaft in den Bundesländern installiert sind, abgefragt werden.

Eine wesentliche Personalvermehrung für die SOZDOK kann nicht erreicht und damit dem Gesetzesauftrag, der die Aufnahme der wissenschaftlichen Bearbeitung (Literatur) der einschlägigen Sozialversicherungsgesetze in die Dokumentation vorschreibt, nicht nachgekommen werden. Um dem Gesetzesauftrag zumindest teilweise gerecht zu werden, wird der Anschluß an die bereits bestehende, ua auch sozialversicherungsrechtliche Literatur beinhaltende Datenbank der Juristischen Verlage (RDB) vorbereitet.

Berufskundliches Informationsmaterial, ferner Studieninformationen und Berufslexika schaffen Überblick über verschiedene Berufe.

Broschüren über die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes und mehrere Broschüren auf dem Gebiet des Behindertenwesens sowie Gesetzesausgaben für den Bereich des Versorgungs- und Behindertenrechtes (diese wurden allen nachgeordneten Dienststellen zur Verfügung gestellt) ergänzen die Informationsmöglichkeiten.

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat zahlreiche Informationsbroschüren über Studium und Beruf, über die Österreichische Forschungskonzeption, die Weiterbildung an Universitäten und über das wissenschaftliche Bibliothekswesen herausgebracht.

Weiters zu erwähnen ist die Herstellung von Gesetzestextausgaben (eine Extraausgabe der Österreichischen Studienvorschriften enthält alle für das Hochschulwesen relevanten Rechtsvorschriften. Die einzelnen Hefte werden kostenlos an alle befaßten Dienststellen, an Studierende und an sonstige Interessierte abgegeben), die Einrichtung von Schwerpunktinstituten für Technologie-Förderungsmaßnahmen und besondere Informationsdienste an wissenschaftlichen Bibliotheken, aber auch der Anschluß an internationale Informationssysteme.